Das Abonnement beträgt:
1½ Rt. für ¼ Jahr in Berlin,
1½ " " " " incl. Postzuschlag in allen Theilen der Monarchie.
Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. berechnet.
Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Neue Preußische Zeitung.

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland!

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung:
Dessauer-Straße № 5.
Insertions-Gebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Nr. 290. **Berlin,** Donnerstag, den 13. December. **1849.**

Niederlage oder Sieg?

Die Niederlage, welche die Sache des Rechts in der Freisprechung Waldecks erlitten, erregt im Lager der Gegner lautesten Jubel. Das liberale Philisterthum und die Demokratie, beide frohlocken maßlos, daß die Partei der Kreuzzeitung erfolglos nicht nur, auch mit Schmach bedeckt, vernichtet, den Plan verlassen mußte. Sie frohlocken zu früh und ohne Grund.

Die Demokratie hat ein Recht an Freude und Jubel. Sie mag ein Haupt gewonnen haben, wie ihr Noth that, das, Kühnes sinnend, den kühnen Sinn weise verbirgt, thatkräftig sich auswirkend, nimmer doch sich selber bloßstellt, dazu die Verstreuung zusammenfaßt und die zergehende Macht einigend festigt. Und Größeres noch wird der Sieg eintragen: erleben werden wir es nächster Tage schon, daß Abfällige zurückkehren zu den neu in Glanz sich erhebenden Zeichen, Schwache wieder erstarken in der Kraft des gemeinen Gerichts. Aber zu dem Meinen, uns befiegt zu haben, finden allein die falschen Geister Grund, die sich selbst belügen, damit nur die belogene Menge Glauben habe. Uns legt jegliche Niederlage zu unserer Sieggebährerin nieder, die mit Thau der Jugendlichkeit erquickt und durchkräftigt uns aufstehen heißt. Von uns ist erst ein Anfang des Streites gemacht. Und haben wir weichen müssen gegen all die Lüge und die List, die Feigheit und die Vergewaltigung, die gegen uns zu Felde geführt, weichend wächst uns Kraft zu aus dem Wissen, daß der Streit doch auslaufen muß uns zum Siege in dem Zeichen, unter welchem unser Streiten geschieht.

Aber wehe über das jämmerliche Philisterthum, das Wohlgefallen hat an jeglichen Beugungen des Rechts, wenn nur verhaßte Gegner auch gebeugt werden. Ihm ist diese Freisprechung verordnet zum Gericht der Verstockung. Sie sollen's sehen und nicht verstehen, es hören und nicht erkennen — das ist ihr Urtel. Der Tag wird noch kommen für dies Geschlecht, das, geboren, schon zu spät geboren war, wo der Simson des Antichrist, den sie zu ihrem Gelag geladen, mit starker Hand die Säulen des Daches über die Fresser und Säufer zusammenstürzt. Sehend werden sie's glauben wollen, aber ehe sie's können, verdirbt sie das Verderben.

Die Getreuen sind auch in schlimmen Tagen nicht abfällig von dem Zeichen, in dem sie den Sieg im Tod wissen. Wir verschmähen, zu verbergen oder umzudeuten, was geschehen, wir bekennen die Niederlage, unsere Niederlage, als die Niederlage des Rechts. Aber daß uns gegeben, so Hohes von uns zu bekennen, das wandelt das Erliegen in ein Siegen. Nur gewiesen werden wir in die rechten Stellungen zu der menschlichen Waffenrüstung im Streit, gemahnt auch zu festerer Haltung und kühneres Zeugniß wider die Greuel der Zeit. In Demuth und Muth ausharren, das ziemt Kreuzesrittern. Und das hat Gewißheit des Sieges über alle Zeitläufe. D.

Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Den Staats-Minister Uhden zum ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Breslau zu ernennen.

Justiz-Ministerium.

Der Kreis-Chirurgus Görtz ist aus dem Kreise Tilsit, Regierungs-Bezirk Gumbinnen, in den Kreis Rastenburg, Regierungs-Bezirk Königsberg, zurückversetzt worden.

Abgereist: Der General-Intendant der Königl. Schauspiele, von Küstner, nach Paris.

Kein Zwang

in Sachen des Glaubens, kein Zwang auf dem Gebiete der Religion! Und auf dem Gebiete der Moral? auch dort ganz freie Hand, und wenn nicht, warum nicht? Ist es mehr, innerlich an Gott zu glauben als Meineid und Diebstahl für Sünde zu halten, oder ist das Letzte ohne das Erste auch nur möglich? Man bewegt sich hier in einem Labyrinth, in dem es keinen Ariadnen-Faden giebt. Ist kein lebendiger Gott, so giebt es keine Sünde, ist kein göttliches Gesetz da, so giebt es kein Recht als die Gewalt, und kein Unrecht — als der Schwächere zu sein. Darf ich daher predigen, daß es keinen Gott, keinen lebendigen Gott giebt, warum die Lehre beschränken, daß Eigenthum Diebstahl und die Revolution die heiligste der Bürgerpflichten? Darf ich die Gebote der ersten Tafel verachten, warum mich verbinden, die zweite mit gleichem Maaße zu messen? Es ist die unerträglichste, weil willkürlichste Tyrannei, die Religion frei zu geben und die Moral zu beschränken. Man sage auch nicht, daß der Rechtsstaat nichts messen dürfe als die Handlungen der Menschen, es giebt keine Praxis ohne Theorie, und gebe ich die Theorie frei, wie darf ich die ihr entsprechende Praxis bestrafen? Ist nicht der Geist mehr als der Leib und das Princip mehr als seine Offenbarung? Man schaue sich um, und man wird sich schon jetzt überzeugen, daß wir nicht leere Worte sprechen. Die Moral ist noch niemals etwas Anderes gewesen, als die Praxis der Religion, und die Revolution müßte ihren Vortheil schlecht verstehen, wenn sie nicht mit dem „Gewissenszwang" auch den moralischen Zwang abzustreifen wüßte. Religion nicht ohne Moral, Moral nicht ohne Religion, beide gleich innerlich und gleich äußerlich, und daher entweder Beide oder Keines. Noch haben wir die Wahl, noch haben wir vor uns Leben und Tod, und was wir wollen, das wird uns gegeben werden.

Deutschland.

Kammerbericht.

Erste Kammer.

Berlin, den 11. December. 46ste Sitzung.

Der Präsident v. Auerswald eröffnet die Sitzung um 10¼ Uhr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Am Ministertische sitzen die Herren Graf v. Brandenburg, von Manteuffel, Simons, v. Strotha.

Der Präsident theilt der Kammer den Eingang eines Schreibens des zum Appellationsgerichts-Präsidenten in Breslau ernannten Abg. Uhden mit, worin derselbe sich deshalb als aus der Kammer ausgeschieden betrachtet. Eine Neuwahl ist angeordnet.

Die Kammer ertheilt die Wahl des Abg. v. Simpson auf Antrag der betreffenden Abtheilung für genehmigt.

Die Kammer geht zur Tagesordnung über, zunächst zu dem anderweitigen Bericht der Commission zur Berathung des Jagd-Polizei-Gesetzes über die diesem Gesetze zu gebende Fassung, da der in der Sitzung vom 27. v. M. vorgetragene Bericht mehrere Fassungs-Aufstellungen erfahren hat. Die nunmehrige Fassung wird von der Kammer angenommen, nachdem sie sich vorerst auf Antrag des Abg. Kisker dahin entschieden, den Inhalt des §. 20. in den §. 16. aufzunehmen.

In der Tages-Ordnung weiter geht die Versammlung über zur Fortsetzung der Berathung über die Gemeinde-Ordnung, und zwar des Tit. III., welcher enthalten ist in dem §. 65.

Tit. III. Von den Gemeinden, die nicht mehr als 1500 Einwohner haben."

§. 65. lautet in der Fassung des Commissions-Vorschlages:

Für Gemeinden, die nicht mehr als 1500 Einwohner haben, gelten folgende besondere Bestimmungen:

1) der Gemeinderath besteht in der Regel aus 6 Mitgliedern. Diese Zahl kann nach Anhörung der Gemeindewähler durch Beschluß des Kreis-Ausschusses bis auf 3 vermindert, oder bis auf 12 vermehrt werden. Außer den gewählten Mitgliedern gehören zum Gemeinderathe auch diejenigen im Gemeindebezirk ansässigen Grundeigenthümer, welche die erforderlichen Eigenschaften der Gemeindewähler (§. 4.) haben und mehr als ¼ der gesammten Gemeinde-Abgaben aufbringen. Wenn die so Berechtigten juristische oder unter Vormundschaft oder Curatel stehende Personen oder Frauen sind, so findet Vertretung statt. Die Vertreter müssen Gemeindewähler sein. Der Gemeinderath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte und wenigstens drei seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind.

2) Der Gemeinde-Vorstand besteht aus einem Gemeinde-Vorsteher (Schulzen) und zwei Schöffen, die den Gemeinde-Vorsteher zu unterstützen und in Verhinderungsfällen seine Stelle zu vertreten haben. — Die Bestimmungen der §§. 54 und 55 finden hier keine Anwendung.

3) Der Gemeinde-Vorsteher, welcher im Gemeindebezirke ansässig sein muß, wird unter drei Personen, welche der Gemeinderath zu diesem Amte vorschlägt, von dem Landrathe ernannt. Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden auf 6 Jahre bestellt; nach 3jähriger Dienstzeit kann der Gemeinde-Vorsteher von dem Gemeinderathe auf zwölf Jahre gewählt werden. Diese Wahl bedarf, sowie die Wahl der Schöffen, der Bestätigung des Landraths. Diese Bestätigung kann nur nach Anhörung des Kreis-Ausschusses versagt werden. Wird die Bestätigung der Wahl eines Schöffen versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nach Anhörung des Kreis-Ausschusses nicht bestätigt, so steht dem Landrathe die Ernennung auf die Dauer von sechs Jahren zu. Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein. Andere Verwandtschaftsverhältnisse (§. 27) kommen hier nicht in Betracht.

4) Der Gemeindevorsteher ist hinsichtlich seiner amtlichen Wirksamkeit, insofern nicht Ausnahmen in diesem Gesetze enthalten sind, dem Bürgermeister gleichgestellt. Die Führung der Personenstandsregister und die Verrichtungen des Polizei-Anwaltes (§. 58. Nr. 3 und 4.) können dem Gemeindevorsteher gegen seinen Willen nicht übertragen werden.

5) Der Gemeinde-Vorsteher ist stimmberechtigter Vorsitzender des Gemeinde-Rathes. Die Schöffen können Mitglieder des Gemeinde-Rathes sein.

6) Auf Beschluß des Gemeinde-Rathes und mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses kann das Erforderniß der Protokoll-Aufnahme (§. 42.) über Gemeinderathsbeschlüsse auf bestimmte Gegenstände beschränkt werden. Für die in das Protokollbuch einzutragenden Beschlüsse des Gemeinderathes genügt die Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes.

7) Die Aufstellung des Haushalts-Etats (§. 59.) erfolgt auf 3 Jahre wenn es von dem Gemeinderathe beschlossen und von dem Kreisausschusse genehmigt wird.

8) Zur freiwilligen Veräußerung von Gemeindegrundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind (§. 45.) ist erforderlich: a. Einverständniß zwischen Gemeinderath und Gemeinde vorsteher; b. Genehmigung der Aufsichtsbehörde, und c. öffentliche Licitation auf den Grund einer Taxe.

9) Die in dem Titel II. dieses Gesetzes dem Regierungs-Präsidenten und dem Bezirksrathe beigelegten Befugnisse werden mit Ausnahme der Fälle des §. 47. von dem Landrathe und dem Kreisausschusse ausgeübt. Die Vorschriften des Titel II. kommen auch hier so weit zur Anwendung, als sie durch die vorstehenden besonderen Bestimmungen nicht abgeändert sind.

Der Paragraph wird in seinen einzelnen Nummern zur Berathung und Beschlußnahme gezogen.

Gegenstand lebhafter Debatte wird:

Das von dem Abg. Pinder zum Satz 1 eingebrachte Amendement: „In Gemeinden, in denen nicht mehr als 30 Gemeindewähler vorhanden sind, kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Wahl eines Gemeinderaths unterbleiben und die Versammlung der Gemeindewähler selbst die Rechte und Pflichten des Gemeinderathes ausüben." Das Amendement findet reichliche Unterstützung auf beiden Seiten des Hauses. (Pinder, Kuh, Wachler). Gegen dasselbe spricht in erster Reihe der Abg. Graf Itzenplitz; für dasselbe vornehmlich der Abg. v. Gerlach.

Abg. v. Gerlach: Ich fühle das Bedürfniß, mich für die politischen Grundsätze, die der Abg. Pinder, und noch mehr das Bedürfniß, mich gegen die politischen Grundsätze auszusprechen, die der Abg. Graf v. Itzenplitz soeben vorgetragen hat.

Das Prinzip, welches wir der Gemeinde-Ordnung, so wie überhaupt unseren Constitutionen zum Grunde zu legen haben, ist das der Freiheit, aber der positiven Freiheit, deren Wesen Selbstständigkeit — im Gegensatze zu Schrankenlosigkeit — ist.

Dieses wahre Prinzip der Freiheit aber ist wohl verträglich damit, ja es erfordert, wo es möglich ist, daß der freie Mann sich selbst vertritt.

Keineswegs aber haben wir als Prinzip der Gemeinde-Ordnung, so wenig wie als Prinzip unseres Staatswesens überhaupt, die Wahl-Maschinerie anzuerkennen, als ob nur daraus wahre Vertretung hervorgehen könnte. Dieses Prinzip würde mit dem erblichen Königthum und ebenso mit der wahren Freiheit unverträglich sein. Es kommt darauf an, daß wir in unseren Dörfern Säle einrichten, in denen gewählte Bauern öffentlich rathschlagen und abstimmen, während andere, wählende Bauern auf der Gallerie sitzen und zuhören.

Der Herr Graf v. Itzenplitz meint, das Bewußtsein des Amtes, welches der Berathung der Gemeindeangelegenheiten zum Grunde liegen müsse, werde fehlen, wenn die Glieder des Gemeinderathes nicht gewählt seien. Allein das Wesen und das Bewußtsein des Amtes ist keineswegs durch ein System von Wahlen bedingt. Gemeindeglied sein ist selbst ein Amt. Aller Besitz ist ein Amt und selbstständiger Grundbesitz ein hohes, ein vornehmes Amt.

Wenn das Eigenthum kein Amt ist, dann ist das Eigenthum überhaupt nicht haltbar, dann haben die Communisten Recht. Ueberzeugen Sie mich, daß der Eigenthümer als solcher kein Amt, keine Amtspflichten hat, daß er als solcher nicht amtlich zu freiem Dienste in der Gemeinde, im Staat, nicht amtlich zu uneigennütziger Aufopferung verpflichtet ist, so machen Sie mich zum Communisten.

Und wohin führt es denn, Amt, Amtsbewußtsein und Amtespflicht ausschließlich auf das Gewähltsein zu gründen? Den Wählern selbst müßte dann dieses Bewußtsein fehlen, den Wählern, auf deren Willkühr der ganze Wahl-Mechanismus ruhen soll. Wir würden also ein Gebäude aufführen, denen jedes solide Fundament prinzipiell fehlen müßte.

Ich freue mich, Gelegenheit gehabt zu haben, an dieser Frage zu zeigen, wie wahre Demokratie mit wahrer Aristokratie nicht streitet, sondern wohl vereinbar ist und Hand in Hand geht. *)

Bei der Abstimmung wird das Amendement des Abg. Pinder abgelehnt, und der Satz Nr 1 gleich allen folgenden, trotz 4 eingebrachter Verbesserungs-Vorschläge des Abg. v. Vincke, unverändert in obiger Fassung des Kommissions-Vorschlages angenommen. Zum Schlusse hat der Abg. Graf Zedlitz-Trützschler ein Zusatz-Amendement eingebracht, nach welchem „die vorstehenden Bestimmungen für die sechs östlichen Provinzen als Provisorium gelten, und erst die zunächst zusammentretenden Provinzial-Versammlungen die definitiven Normen für den innern Verwaltungs-Organismus der kleinen Gemeinden feststellen" sollen. Das Amendement wird abgelehnt. Auch der Abg. Graf Dorf hat einen Zusatz beantragt, nach welchem hier angesprochen wird, daß die Gemeinde-Umlagen nicht nach dem Fuße der direkten Staatsabgaben bemessen werden, wie der §. 47 anheimstellt, vielmehr nach Maaßgabe des Besitzes. Auch dieser Antrag wird verworfen. Ein eingegangener Antrag auf Vertagung wird angenommen. Schluß der Sitzung 3 Uhr. Nächste Sitzung Morgen (Mittwoch) 10 Uhr.

Zweite Kammer.

Berlin, den 11. December. Präsident: Graf v. Schwerin. Eröffnung der Sitzung 12¼ Uhr.

Am Ministertisch: v. Manteuffel, v. d. Heydt, v. Rabe und Regier.-Commissar v. Schelwitz.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Erinnerung angenommen.

Als neues Mitglied ist der Geh. Justizrath Bieweg für den ausgeschiedenen Abg. Taubner (4. Frankfurter Wahlbezirk) in die Kammer eingetreten.

Ein Schreiben des Präsidenten der ersten Kammer zeigt die in der ersten Kammer vollendete Berathung des Jagdpolizei-Gesetzes an.

Das Gesetz wird der Commission für Justiz- und Gemeindewesen überwiesen.

*) Herr Pinder erklärte nachher, er habe bei seinem Antrage auf Selbstvertretung kein politisches Prinzip, sondern nur die Zweckmäßigkeit im Auge gehabt. Herr v. Gerlach war also plus Pinder que Pinder même. Herr Pinder war mit seinem Antrage unversehens mitten in das Lager der Conservativen, ja in deren Hauptquartier gerathen. Die „Zweckmäßigkeit" war der Rückweg aus demselben. Es wird sich daher deffentlich niemand an der Uebereinstimmung der Herren v. Gerlach und Pinder stoßen.

Ein dringlicher Antrag des Abg. v. Schlottheim, eine Abänderung der Geschäfts-Ordnung anlangend, findet keine genügende Unterstützung.

Die Kammer geht in Berathung des Rentenbanken-Gesetzes weiter und zwar zum §. 22. ff., die von der Tilgung der Renten handeln.

Ein vom Abg. Langer eingebrachter Antrag: das Princip der Rententilgung, wie es im Gesetz aufgestellt, zu ändern, wird verworfen.

§. 22. wird nach der Fassung der Commissien ohne Debatte angenommen. Er lautet:

Der Verpflichtete wird entweder durch eine 56⅓ Jahre oder 673 Monate lang fortgesetzte Zahlung der Rente, wenn er sich bei Ueberweisung der Rente auf die Rentenbank für den Erlaß von 1/10 der vollen Rente, oder durch eine 41 Jahre, gleich 492 Monate, lang fortgesetzte Zahlung der vollen Rente, wenn er sich für diese erklärt hat (§. 10.) von der Verpflichtung zur ferneren Entrichtung dieser Rente vollständig befreit.

Ueber ein zum §. 23. eingebrachtes Amendement des Abg. Ambronn entspinnt sich eine kurze Debatte, an welcher sich der Antragsteller, der Regierungs-Commissarius, der Abg. Wegner und der Referent betheiligen.

Der Antrag wird verworfen, der Paragraph nach dem Commissions-Antrage dagegen in folgender Fassung angenommen. Er lautet:

§. 23. Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während der im §. 22. angegebenen Zeiträume die Rente durch Kapitalzahlungen ganz oder theilweise zu tilgen. Welche Summen in den verschiedenen Jahren der beiden Amortisations-Perioden zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergiebt sich aus den unter A. und B. beigefügten Tabellen.

Kapitalzahlungen sind jedoch stets nur erst dann zulässig, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Kapitalzahlungen müssen daher zunächst auf die noch rückständigen Rentenzahlungen verrechnet werden.

Rentenbeträge, die sich nicht in Silbergroschen abrunden, können nicht durch Kapitalszahlung abgelöst werden.

Rentenbeträge unter fünf Silbergroschen können nur dann durch Kapitalszahlung abgelöst werden, wenn die auf einem Grundstücke lastende Rente weniger als fünf Silbergroschen beträgt. Es muß jedoch in einem solchen Falle die Rente mit einem Male vollständig abgelöst werden.

§. 24. bis 31. werden sodann ohne Diskussion angenommen. Sie lauten:

§. 24. Dergleichen Kapitalzahlungen (§. 23.) müssen nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung am 31. März oder am 30. September geleistet werden. Der verminderte Renten-Betrag wird zum erstenmal an demjenigen Rentenzahlungstermine entrichtet, welcher auf die zur gehörigen Zeit erfolgte Kapitalzahlung zunächst folgt.

§. 25. Will ein Rentenpflichtiger ohne vorherige Kündigung Kapital-Zahlung leisten, so steht ihm dieses zwar frei, allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31. März oder 30. September erfolgt wäre. Wird eine Kapital-Zahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 31. März oder 30. September geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächst folgenden 30. September oder 31. März geleistet worden wäre.

§. 26. Die Kündigungen und Kapital-Zahlungen müssen bei der Direction der Rentenbank oder bei den von letzterer zur Annahme der Kündigungen und Kapital-Zahlungen autorisirten Beamten erfolgen.

Ueber jede Kapitalszahlung ertheilt die Direction der Rentenbank eine Quittung, in welcher zugleich ausgedrückt sein muß, wieviel die verminderte Rente künftig noch beträgt, und an welchem Termine dieselbe zum ersten Male zu entrichten ist. Nur durch eine solche Quittung wird der Verpflichtete bleibend entlastet.

§. 28 Der Berechtigte erhält als Abfindung von der Rentenbank den zwanzigfachen Betrag der vollen Rente, (§. 10.) insoweit nicht nach §. 11. die Abfindung für die überschießenden Pfennige von dem Verpflichteten unmittelbar erfolgt ist.

§. 29. Diese Abfindung (§. 28.) wird in Rentenbriefen nach deren Nennwerth, und so weit durch solche der von der Rentenbank zu leistende Abfindungsbetrag nicht vollständig gewährt werden kann (§. 32.), in baarem Gelde geleistet.

§. 30. Die Abfindung des Berechtigten erfolgt zu demselben Zeitpunkt, an welchem die Rente auf die Rentenbank übernommen wird (§§. 15. und 16.).

§. 31. Die gesammte Abfindung an Rentenbriefen und baarem Gelde wird Demjenigen zugestellt, welchen die Auseinandersetzungsbehörde als den berechtigten Empfänger bezeichnet (§. 4.).

§. 32. wird in seiner ursprünglichen Fassung angenommen, nach dem der Commissions-Antrag verworfen. Er lautet:

§. 32. Die Rentenbriefe werden von der Direktion der Rentenbank nach dem unter B beiliegenden Schema, und zwar in Appoints von 1000 Thalern, 500 Thalern, 100 Thalern, 25 Thalern und 10 Thalern ausgestellt, und mit jährlich 4 pro Cent in halbjährigen Terminen, am 1. April und 1. Oktober, verzinset. Den Inhabern der Rentenbriefe steht kein Kündigungs-Recht zu.

Ein Gleiches geschieht mit den §. 33 u. 34, Sie lauten:

§. 33. Mit jedem Rentenbriefe werden zugleich Zins-Coupons auf achtjährige, vom 1sten *) ab zu berechnende Perioden nach dem unter C beiliegenden Schema ausgegeben.

§. 34. Nach dem Ablaufe jeder dieser Perioden (§. 33.) werden dem Vorzeiger des Rentenbriefs neue Zins-Coupons auf einen gleichen Zeitraum ausgehändigt.

Die §. 35, 36 u. 37. werden ohne Diskussion angenommen.

§. 35. Der Betrag der fälligen Zins-Coupons wird, gegen Ablieferung derselben, von der Kasse der Rentenbank baar ausgezahlt, auch werden diese fälligen Zins-Coupons von allen Königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

§. 36. Die Zins-Coupons verjähren binnen 4 Jahren zum Vortheil

*) Es ist hier derjenige 1ste Oktober oder 1ste April einzurücken, an welchem zuerst Rentenbriefe ausgegeben werden können.

Berliner Zuschauer.

Berlin, den 12. December 1849.

— † Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen fuhr heute Morgen um 9 Uhr nach Potsdam und kehrt mit dem Zuge um 12½ Uhr zurück.

— † Angek. Fremde: Temwley, k. großbrit. Oberstlieutenant und Kabinets-Courier aus London; Linverani, franz. Konsul aus Belgard; Dr. Sutherland und Pincenn, Marine-Kapitain aus London; Gottwalt, Direktor des königl. Kredit-Instituts für Schlesien, aus Brieg.

— † Das Correspondence-Büreau hatte vor einigen Tagen eine in dem Verein Teutonia (der sich durch demokratisches Wirken bereits vielfach bekannt gemacht hat) stattgehabte Verwahl der neu zutretenden Mitglieder in das Aeltesten-Kollegium der Kaufmannschaft gebracht. Die hiesigen Zeitungen bemerken hierzu, daß diese Verwahl sich auf 39 Theilnehmer beschränkt habe, während bei der Wahl nicht weniger als ca. 14,000 Korporationsmitglieder concurrirten.

Thut nichts, bei der Demokratie kommt es natürlich nur auf die Unverschämtheit an.

— † Die Stadtverordneten-Versammlung hat an den Kommandanten von Berlin, Herrn v. Thümen, ein Antwortschreiben auf das Schreiben desselben über die Vorgänge am Jahrestage der Städteordnung gerichtet, in welchem sie die Vorgänge „tief beklagen" und die Meinung aussprechen, daß man lieber das Sitzenbleiben Einzelner hätte ignoriren und nicht durch das unanständige Rufen „Hinaus" die Scene herbeiführen sollen.

Diese Ansicht hat ihre höchst praktische Seite. Einig und allein die Polizei und die Konstabler sind stets durch ihr Einschreiten schuld, daß Excesse und demokratische Auftritte entstanden sind, einzig und allein die preußischen Soldaten sind daran schuld, daß es in Berlin, Dresden und Baden blutige Rebellionen und Empörungen gegeben hat.

— N. Dem bisherigen Vorsteher des Preußen-Vereines, Herrn Geheimen Justiz-Rath Baron v. Lauer-Münchhofen, wurde gestern Abend vom Verein ein Abschiedsfest gegeben, wobei ihm als Zeichen des herzlichen Dankes für die bisherigen Leistungen im Preußen-Vereine ein Lorbeerkranz und ein prächtiges Album überreicht wurde. Die anfänglich sehr ernste Stimmung, hervorgerufen durch den schwer zu ersetzenden Verlust des allgemein geliebten und verehrten Scheidenden, mußte auf dessen Veranlassung bald einer fröhlichern weichen, welche bis zum frühen Morgen die zahlreiche Versammlung bei Musik und Tanz belebte.

— † Die Gen. Zeitung erzählt, daß der Droschken-Kutscher, welcher Waldeck aus dem Gefängniß fuhr, ein Trinkgeld von mehreren Thalern, das ihm der Justizcommissär Pfeiffer verabreicht, mit den Worten ausgeschlagen: Er habe die Ehre gehabt, den Geheimen Rath Waldeck aus dem Gefängnisse zu fahren und das sei genug. — Als Gegensatz zu dieser droschkenkutscherlichen Großmuth haben wir bereits mitgetheilt, daß die zweibeinigen Droschkenzieher sich nachträglich pro Mann haben 1 Thaler geben lassen.

— „Das zu Ehren Waldeck's am verflossenen Sonnabend von seinem Bezirk veranstaltete Fest-Essen", schreibt die demokratische Zeitung, „ist in maßvollster Weise verlaufen." — Bezieht sich dieses „Maßvollste" auf die Maße der consumirten Getränke oder auf die dabei gestossenen Reden?

— Ein Freund theilt uns folgende Anekdote mit: Als Napoleon einst an dem Felsen vorüber kam, auf welchem das alte Stammschloß der Hohenzollern liegt, fragte er verächtlich: „Quel est ce vieux nid là?" Ein ihm begleitender Preuße antwortete hierauf: „Sire! c'est le nid de l'aigle noir!"

† In der Urwähler-Zeitung verkündet Herr S. (wahrscheinlich der demokratisch-constitutionelle Landwehrmann!), daß an dem Tage, an welchem der Prozeß gegen Waldeck begonnen, die rothe Reaction in Charlottenburg gebrochen worden sei, indem sich an genanntem Tage daselbst ein demokratischer Volksverein organisirt habe, der bereits über 150 Mitglieder zähle. Herr Egbert Bauer weiß natürlich Nichts davon.

† In den gestrigen Zuschauer ist durch Satzversehen ein Inserat über den Baumscheidtismus gekommen.

— † Wenn wir jetzt in der conservativen Presse die Häupter unserer Lieben zählen wollen, so ist die Summe bald gezogen. Im December 1849 stehen wir ungefähr so, wie im November 1848. Damals wütheten alle Blätter für den Club-Unruh und gegen uns, weil wir auf den passiven Widerstand nicht Hymnen sondern Epigramme machten. Jetzt arbeitet wieder die große Zunge der Amphibien-Zeitungen gegen uns, und sie freut sich, daß wir so ganz enthüllt, so gar vernichtet sind. Freuen Sie sich, Onkel und Tante nebst Mummen und Vettern! Wir nehmen Akt von Ihrer Freude, die uns beweist, daß unsere Existenz Sie mehr genirt, als uns wohl die Ihrige. — Nur der Magdeburger Correspondent und die Neue Hallesche Zeitung sehen (so viel wir wissen) in der bezüglichen Streitfrage klarer als die anderen Herren Collegen.

— † Die Verhaftung des bekannten Demokratenführers Eichler und der bei ihm gefundene Brief, scheint doch unserer Demokratie stark bedenklich. Die demokratische Presse beeilt sich daher, das gefährliche Individuum schleunigst zu desavouiren und den Brief als „passive Gedanken eines theoretisirenden Revolutionairs" zu proklamiren. Gran, lieber Mensch, ist alle Theorie, doch roth waren Eichlers Hände am 18. vom Meuchelmord einer ruhig auf ihrem Posten stehenden einzelnen Schildwache, und dergleichen praktische Thaten sprechen eben nicht für schuldlose Phantasieen einer tabula rasa, bei der die Guillotine reinen Tisch machen soll unter den Conservativen! — Die Demokratie hat geglaubt, durch dieses kindische Manöver uns die Consequenzen aus der Hand zu winden, auf die jene Verhaftung auf gewisse „rein constitutionelle Gesinnungen" und das passive Dulden der Demokratie das Publikum hinführen muß. Indeß das Publikum kann sich wohl für den Augenblick täuschen und sich weiß machen lassen, es habe nicht gesehen und gehört, was es wirklich gesehen und gehört hat, aber der gesunde Menschenverstand bricht sich am Ende doch Bahn durch alle demokratischen Schwindeleien, das wird binnen kurzer Zeit die öffentliche Meinung über den Prozeß Ohm-Waldeck zeigen, der schon jetzt bedeutend im Umschlagen ist.

Eine zweite Captatio benevolentiae richtet die Demokratie gegen die Enthüllungen, die in dem Hetzelschen Verschwörungsprozeß bestorben. — Die demokratische Zeitung erklärt, daß die Protokolle und Aussagen in dem genannten Prozesse nach Ansicht „unserer unabhängigen Juristen" und „den Grundsätzen unserer Rechtsführung" vor den Richtern ihre rechtsgültige Kraft verloren hätten, weil der Minister des Innern in jener Sitzung der zweiten Kammer, wo es sich um Rechtfertigung der Belagerungszustandes handelte, Mittheilungen daraus gemacht habe.

Diese Logik ist wirklich echt demokratisch. Also wenn z. B. die Aussagen eines Verbrechers vor dem Untersuchungsrichter das abscheulichste bevorstehende Attentat gegen die bürgerliche Gesellschaft, gegen das Leben von Personen enthüllen, dann sollen diese Aussagen ruhig in den Akten verborgen gehalten und nicht dazu benutzt werden, die Mörderbande zu entdecken, das Attentat bei Zeiten zu verhindern.

Doch das Alles ist demokratisch Recht, weil es die Schandthaten der Demokratie zu verhüllen und straflos zu machen geeignet ist. Der Diebstaal ist Tendenz! Die „bewaffnete Verschwörung" ist „passiver Widerstand" und „constitutionelle Gesinnung," der Meuchelmord ist „entschuldbare politische Aufregung" und das „Blutbad der Guillotine" sind „theoretisirende Gedanken."

— † Theater. Herr v. Küstner hat seine Reise nach Paris in Begleitung des königl. Theatermaschinisten Herrn Taubner angetreten, damit derselbe an Ort und Stelle von den Maschinerien der großen pariser Oper zu dem Propheten so wie zu dem jetzt in Paris Sensation machenden neuen Ballet von Perrot „die Pathe der Fee" Kenntniß nehmen könne. In dem genannten Ballet giebt Carlotta Grisi die Hauptrolle, und Herr von Küstner hat die Absicht, diese Künstlerin auf einen Cyclus von Gastrollen zu engagiren.

Fräulein Lucile Grahn studirt jetzt in dem großartigen Ballet unsers Hoguet: „Die Danaiden", die Hauptrolle ein.

— † Das Soldiner Kreisblatt meldet bei Besprechung der Schwurgerichtssitzung über die Aufrührer in Vietz, daß Herr Dr. Stieber aus Berlin die Vertheidigung geführt habe, bereits aber am 24. wieder nach Berlin zurückgereist sei, da er, wie er geäußert, die Vertheidigung Ohm's, des Mitangeklagten Waldeck's, übernehmen wollte. — Wie uns versichert wird, hatte wirklich Herr Stieber sich sehr bereitwillig erklärt, die Vertheidigung Ohm's zu übernehmen, und zu diesem Zweck selbst an dessen Familie geschrieben. Ohm soll aber protokollarisch, später die Vertheidigung durch Herrn Stieber zurückgewiesen haben, weil er sich nicht auf Grund einer Unwahrheit — daß die D'Ester'schen Briefe falsch seien und er selbst durch dieselben betrogen sei, — vertheidigen lassen wollte. Auch Herr Deycks, der sich später freiwillig zum Vertheidiger angeboten und zu diesem Zweck schon die Acten studirt haben soll, wurde abgelehnt.

Wir möchten nun wohl anfragen, wie sich diese Facten zu der Art und Weise verhalten, in der bekanntlich Herr Stieber nachmals versucht hat, den Angeklagten Ohm und seine Aussage in der Veissschen Zeitung zu stellen? Es wäre freilich ein netter Fang für die Demokraten gewesen, auch noch die Vertheidigung Ohm's in die Hände zu bekommen, und wir hätten dann vielleicht noch Wunderbareres erlebt, als so schon bei diesem Prozeß der Fall war.

— †/ Der bei mehrfachen Gelegenheiten genannte Demokrat Assessor v. Herford hatte am 16. November v. J. dem Stadtgerichts-Präsidenten Schroeder erklärt, daß er es nicht mit seiner Pflicht vereinigen könne, als Richter unter einem Ministerium Brandenburg sein Amt fortzusetzen. Auf die Verfügung, sich sofort zum Amte zu stellen oder aus dem Staatsdienst zu scheiden, verließ Herr v. Herford ohne Urlaub Berlin und kehrte erst Mitte December zu seinem Amte zurück. Wegen wiederholter Entfernung aus dem Amte und Insubordination, hat der Polizeianwalt darauf Klage erhoben und fand am 7. December deshalb vor dem Einzelrichter Termin statt. Herr Assessor v. Herford erklärte seine Handlung aus einem für die damaligen Zustände wohl verzeihlichen Unmuth hervorgerufen, und wurde in Betracht dieses Unmuths zu 10 Thlr. Geldstrafe verurtheilt.

Wir möchten wohl wissen, wie ein solcher „Unmuth" bestraft worden wäre, wenn ein administrativer Beamter, z. B. ein Post- oder Steuerbeamter auf 4 Wochen ohne Urlaub sich von seinem Posten entfernt hätte, blos weil ihm das Ministerium Brandenburg nicht zugesagt, oder ein Soldat, weil ihm Vater Wrangel nicht als Kommandeur gefiel! — Indeß, die Herren von der Justiz sind bekanntlich jetzt souverain.

⁂ Der conservativ-constitutionelle Verein des 93sten Bezirkes hatte am 8. im Saale des Schützenhauses, zum Besten der zu diesem Verein gehörigen Darlehns-Kasse, ein Concert veranstaltet, welches sich eines überaus glänzenden und zahlreichen Zuspruches erfreute. Es waren wohl an 600 Billets ausgegeben, und unter andern Notabilitäten war auch der General von Wrangel erschienen, um seinen Beitrag zu dem wohlthätigen Zweck des Abends beizusteuern. Ein Prolog, von F. Adami, dem Vorsitzenden des Vereins, gesprochen von

der Anstalt. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten December.

§. 37. Die Rentenbriefe können Behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder, so wie der Fonds öffentlicher Institute, angekauft, oder als Unterpfand angenommen werden.

§. 38. wird nach der Fassung der Commissionen angenommen. Er lautet:

§. 38. Ueberschuß von einem halben und resp. einem Procent, welchen Rentenbanken dadurch erhalten, daß sie je nach der Wahl der Pflichtigen neun Zehntel der vollen Rente, oder diese unverkürzt, also $^{9}/_{10}$ resp. 5 pCt. der zum 20fachen Betrage der vollen Rente ausgestellten Rentenbriefe einziehen, letztere aber nur mit 5 Procent verzinsen, muß unvermindert zur Amortisation der Rentenbriefe verwendet werden.

Die §§. 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47 und 48 werden ohne Debatte angenommen; sie lauten:

§. 39. Jede Rentenbank ist verpflichtet, halbjährlich so viel Rentenbriefe auszulosen, als ihrem Nennwerth nach mit denjenigen Geldsummen bezahlt werden können, welche bis zum Schluß des Halbjahrs, in dem die Auslosung erfolgt, nach §. 38. dem Amortisationsfonds aus den Rentenzahlungen zufließen, und nach §. 24. an Ablösungs-Capitalien eingezahlt werden müssen oder nach §. 25. als am Schluß dieses Halbjahrs eingezahlt zu betrachten sind.

In dem auf die erste Ausgabe von Rentenbriefen folgenden Jahre ist jedoch die Rentenbank an diese Verpflichtung zur Auslosung nicht gebunden.

§. 40. Den Inhabern der ausgelosten Rentenbriefe wird der Nennwerth derselben baar ausgezahlt.

§. 41. Die Auslosungen der Rentenbriefe erfolgen in den Monaten Mai und November.

Die Zahlung auf die im Mai ausgelosten Rentenbriefe wird an dem zunächst folgenden 1. October, auf die im November ausgelosten aber an dem zunächst folgenden 1. April, und zwar auf der Kasse der Rentenbank gegen Zurücklieferung des ausgelosten Rentenbriefs geleistet.

§. 42. Nach jeder Auslosung werden die ausgelosten Rentenbriefe, unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und ihres Betrages, so wie des Termins, an welchem ihre Auszahlung erfolgen soll, mit der Aufforderung an die Inhaber, öffentlich bekannt gemacht, an diesem Termine die Zahlung in Empfang zu nehmen. Diese Bekanntmachung ist drei Mal in die Amtsblätter der Provinz, in eine der in derselben erscheinenden Zeitungen, und in den zu Berlin erscheinenden Preußischen Staats-Anzeiger einzurücken.

Die erste Einrückung in die Amtsblätter der Provinz muß in demjenigen Monat, in welchem die Auslosung stattgefunden hat, und mindestens vier Monate vor dem Zahlungstage erfolgen.

Von dem zur Auszahlung der Rentenbriefe bestimmten Termine ab findet eine Verzinsung derselben nicht ferner statt.

§. 44. Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeits-Termin (§. 41.) folgenden letzten December.

§. 45. Ist ein Rentenbrief nicht mehr zinsbar (§. 43.), so werden zwar die noch laufenden Zins-Coupons desselben zur Zeit des in ihnen bestimmten späteren Fälligkeits-Termins von der Kasse der Rentenbank bezahlt, der Inhaber des Rentenbriefes aber muß sich, wenn er denselben Behufs Empfangnahme des Capitals präsentirt, den Abzug des Betrags der fehlenden Coupons gefallen lassen.

§. 46. Die ausgelosten, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe werden vernichtet.

§. 47. Die Auslosung und die Vernichtung der Rentenbriefe erfolgt öffentlich, unter der Leitung der Direction der Rentenbank, im Beisein zweier Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars.

§. 48. Die über die Vernichtung der Rentenbriefe aufgenommene Verhandlung wird öffentlich durch einmalige Einrückung in die Amtsblätter der Provinz und in eine in derselben erscheinende Zeitung bekannt gemacht.

Die Berathung über §. 49. und 50. wird für heute noch ausgesetzt.

Angenommen dagegen die §§. 51, 52, 53, 54, 55, 56 und 57, ohne Debatte. Sie lauten:

§§. 51—56. werden ohne Diskussion angenommen. Sie lauten:

§. 51. „Die Ablösung durch die Rentenbank begründet nicht die Nothwendigkeit einer neuen Vertheilung der Grundsteuern (Steuerumschreibung).

§. 52. „Diejenigen Summen, welche die Direktion der Rentenbank durch zinstragende Benutzung ihrer Kassenbestände oder durch Verjährung von Zinscoupons und ausgelosten Rentenbriefen (§§. 36. 44.) gewinnt, werden zu einem Reservefonds angesammelt." §. 53. „Der Reservefonds ist zur Deckung etwaniger Ausfälle an Renten bestimmt. Reicht derselbe hierzu nicht aus, so wird das Fehlende vom Staate zugeschossen. Dagegen fallen dem Staate auch die nach gänzlicher Beendigung der Ablösungsgeschäfte durch die Rentenbank in dem Reservefonds verbleibenden Bestände zu."

§. 54. „Die durch Errichtung und Verwaltung der Rentenbanken entstehenden Kosten übernimmt der Staat. Die den Rentenbank-Direktionen übertragenen Geschäfte genießen die Stempel- und Portofreiheit." §. 55. „Auf die durch Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes bei den Auseinandersetzungs-Behörden entstehenden Kosten finden die Bestimmungen des Kostenregulativs vom 25. April 1846 und der in Beziehung auf dasselbe erlassenen Instruktion vom 16. Juni 1836 Anwendung. §. 56. „Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bleibt es vorbehalten, künftig eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf Ablösungen durch die Rentenbanken nicht weiter stattfinden dürfen."

§. 57 lautet: „Wenn ein Rentenbrief angeblich verloren gegangen ist, und an dessen Stelle die Ausfertigung eines anderen verlangt wird, so finden folgendes Verfahren statt: 1) Der angebliche letzte Inhaber des Rentenbriefs muß dessen Verlust und die betreffenden Umstände, unter denen solcher sich ereignet hat, der betreffenden Provinzial-Rentenbank-Direktion anzeigen. 2) Vermag der Anzeigende die gänzliche Vernichtung des Rentenbriefs auf eine für die Direktion der Rentenbank nach deren Ermessen überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm an Stelle des vernichteten ein anderer Rentenbrief von gleichem Betrage ausgefertigt. In allen anderen Fällen muß der verlorene Rentenbrief zuvor öffentlich aufgeboten und gerichtlich amortisirt werden. 3) Zu dem Ende hat die Direktion der Rentenbank unter specieller Bezeichnung des Rentenbriefes und Benennung des angeblichen letzten Inhabers den Verlust und die Umstände, unter denen solcher geschehen sein soll, öffentlich mit der Aufforderung bekannt zu machen: daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behaupte, sich ohne Verzug bei ihr melde. Diese Bekanntmachung wird einmal in die Amtsblätter der Provinz und in zwei der in der Provinz erscheinenden Zeitungen eingerückt, und ist, falls der Verlierer nicht eine besondere Bekanntmachung verlangt, mit einer der im §. 32 gedachten öffentlichen Bekanntmachungen zu verbinden. 4) Meldet sich binnen Jahresfrist nach der Einrückung der Bekanntmachung (Nr. 3) in die Amtsblätter Niemand als Inhaber des angeblich verlorenen Rentenbriefs, und kommt derselbe während dieser Zeit auch sonst nicht zum Vorschein, so wird dem Verlierer hierüber von der Direktion der Rentenbank eine Bescheinigung ertheilt. 5) Auf Grund dieser Bescheinigung kann der Verlierer bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die betreffende Provinzial-Rentenbank ihren Sitz hat, das weitere Aufgebot und die Amortisation des Rentenbriefes in Antrag bringen. 6) Das Gericht hat hierauf einen Ediktaltermin auszusetzen, und denselben unter Angabe a) des Buchstaben, der Nummer und des Betrags des angeblich verlorenen Rentenbriefs, b) des Namens des angeblichen Verlierers, mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen, daß ein Jeder, der an den Rentbrief ein Anrecht zu haben vermeint, sich bei dem Gericht spätestens in dem Ediktaltermine melden und sein Recht nachweisen möge, widrigenfalls der Rentenbrief für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neuer an dessen Stelle ausgefertigt werden solle. Beträgt der Nennwerth des Rentenbriefes 25 Thlr. oder weniger, so wird der Ediktal-Termin durch einmalige Einrückung in die Amtsblätter der Provinz und in eine in derselben erscheinende Zeitung bekannt gemacht und so weit hinaus bestimmt, daß vom Tage der Einrückung in die Amtsblätter angerechnet bis zum Termine mindestens sechs Wochen freibleiben. Beträgt der Nennwerth des Rentenbriefs 1000 Thlr., so muß der Ediktal-Termin zweimal durch die gedachten öffentlichen Blätter bekannt gemacht und dergestalt hinausgerückt werden, daß zwischen der ersten Einrückung in die Amtsblätter und dem Termine mindestens 6 Monate vergehen. Bei Rentenbriefen von 500 Thlr. oder 1000 Thlr. muß die Bekanntmachung des Termins dreimal durch nur durch jene Blätter, sondern zugleich durch den in Berlin erscheinenden Preußischen Staats-Anzeiger erfolgen und mindestens eine einjährige Frist zwischen der ersten Einrückung in die Amtsblätter und dem Termin verlaufen. 7) Meldet sich auf die Ediktal-Citation oder auch schon vorher in Folge der unter Nr. 3. angeordneten Bekanntmachung ein Inhaber des Rentenbriefs, so muß der Streit zwischen ihm und dem angeblichen Verlierer gerichtlich erörtert und entschieden werden. 8) Hat sich dagegen Niemand in dem Edikttermin gemeldet und ist auch der Rentenbrief nicht zum Vorschein gekommen, so faßt das Gericht das Präklusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, und verkündet solches durch Zustellung einer Ausfertigung an den Verlierer, sowie durch Aushang einer solchen an der Gerichtstelle. 9) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden, was anzunehmen ist, wenn binnen vier Wochen nach erfolgtem Aushange Niemand Einwendungen bei dem Gerichte dagegen erhoben hat, wird dessen Inhalt durch die Amtsblätter der Provinz und durch eine in derselben erscheinende Zeitung einmal bekannt gemacht, zugleich aber eine mit dem Attest der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Erkenntnisses der Direktion der Rentenbank mitgetheilt, welche alsdann dem Verlierer an Stelle des amortisirten einen anderen Rentenbrief von gleichem Betrage mit den dazu gehörenden, bis dahin von der Rentenbank noch nicht ausgegebenen Zins-Coupons zustellt. 10) Die durch das Aufgebotsverfahren bei der Direction der Rentenbank und dem Gerichte entstehenden Kosten hat der Verlierer zu tragen. 11) Wegen verlorener oder vernichteter Zins-Coupons ist ein Amortisationsverfahren so wenig, als eine Klage auf Zustellung anderer Coupons an Stelle der verlorenen oder vernichteten nicht zulässig. Wenn jedoch die Vernichtung der Zins-Coupons der Direction der Rentenbank überzeugend nachgewiesen wird, so kann dieselbe andere Coupons an Stelle der vernichteten zusammen."

§. 59. wird nach dem Commissions-Entwurf angenommen. Er lautet danach:

§. 59. Die für einzelne Landestheile über die Errichtung von Renten-Tilgungskassen früher bereits ergangenen gesetzlichen Vorschriften, nämlich a) das durch die Kabinets-Ordre vom 20. September 1836 bestätigte Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter vom 8ten August 1836. (Gesetz-Sammlung 1836. S. 235); b) das Gesetz vom 22. December 1839, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein. (Gesetz-Sammlung 1840. Seite 6); c) das durch die Kabinets-Ordre vom 18. April 1845 bestätigte Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis vom 9. April 1845 (Gesetz-Sammlung 1845 S. 410.) so wie das durch die Kabinets-Ordre vom 6. Juli 1846 genehmigte Regulativ wegen Erleichterung der Domainen-Prästationen in den vorerwähnten 6 Kreisen bei Abtragung und Ablösung ihrer Dominial-Leistungen vom 14. Juni 1846 bleiben mit Ausnahme der durch das Ablösungsgesetz vom heutigen Tage aufgehobenen §§. 33 und 35. des unter b. gedachten Gesetzes, auch nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, in den Landestheilen, für welche sie gegeben sind nur in so weit in Kraft, als sie den nachstehenden Bestimmungen nicht zuwiderlaufen: 1) An der Stelle der Vorschriften der Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 und 13. Juli 1829, auf welche in den unter a. — c. gedachten Specialgesetzen verwiesen ist, sind künftig die Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Ablösung der Reallasten rc. in Anwendung zu bringen; es wird daher der jährliche Geldwerth der nach dem gedachten Ablösungsgesetz ablösbaren Reallasten fortan stets nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt. 2) Die Bestimmung im §. 3 des Reglements vom 8ten August 1836 (siehe oben unter a.) und im §. 2 des Reglements vom 9. April 1845 (siehe oben unter c.): „daß die Ablösung durch die Tilgungskasse nur Statt finde, wenn der Berechtigte darauf anträgt." wird aufgehoben, und das Recht zum Antrage auf eine solche Ablösung auch dem Verpflichteten jedoch nur für den Fall beigelegt, wenn derselbe diesen Antrag auf Ablösung sämmtlicher hiezu geeigneten Reallasten seines Grundstücks richtet. 3) Die Vorschrift im §. 2. des Reglements vom 9. April 1845 (oben unter c.): „daß der Antrag stets auch auf Ablösung des Schaaf-, Aufhütungs-, Pferde- und Mildnutzungsrechts erstreckt werden muß", wird aufgehoben. 4) Das Reglement vom 9. April 1845 für die Kreise Heiligenstadt rc. (siehe oben unter c.) wird dahin abgeändert, daß a) die künftig auszugebenden Schuldverschreibungen der Tilgungskasse alljährlich bis zur Amortisation nicht mit $3^{1}/_{2}$, sondern mit 4 Prozent dem Empfangsberechtigten zu verzinsen; b) daß das aus der Staatskasse jährlich zuzuschießende eine Prozent des Betrages der ausgegebenen Schuldverschreibungen (§. 7. des gedachten Reglements) mit einem halben Prozent zur Erhöhung der Zinsen der Inhaber der Schuldverschreibungen von $3^{1}/_{2}$ auf 4 Prozent, und mit einem halben Prozent zur Amortisation der Schuldverschreibungen zu verwenden; c) die nach §. 12. des Reglements von den Pflichtigen unverändert mit $3^{4}/_{7}$ Prozent des zwanzigfachen Betrags kapitalisirten Geldwerthes ihrer nach dem Ablösungsgesetz vom heutigen Tage festzustellenden und zu entrichtenden Renten fortan nicht in dem Zeitraum von 43 Jahren, sondern nach Ablauf eines Zeitraums von $56^{1}/_{4}$ Jahren erleichen; d) wenn der Pflichtige die Tilgung der Rente vor Ablauf des zuletzt angegebenen Zeitraums ganz oder theilweise herbeizuführen wünscht, so kann er solche durch Bezahlung der in der beigefügten Tabelle A. für jedes Jahr berechneten Ablösungsbeträge bewirken. Die dem Reglement vom 9. April 1845 beigefügte Tabelle findet daher nur bei Ablösung solcher Renten Anwendung, welche der Tilgungskasse bereits vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes rechtsverbindlich überwiesen sind. 5) Das Reglement vom 8. August 1836 für die Kreise Paderborn rc. (siehe oben unter a.) wird, wie folgt, abgeändert: a) diejenigen Pflichtigen, welche sich den Bestimmungen im §. 14. Nr. 1. und 2. des gedachten Reglements unterwerfen haben, sind an denselben nicht ferner gebunden. — Es behält aber bei den §. 14. und 15. des Reglements ihnen zugesicherten Vortheilen sein Bewenden; b) dieselben Vortheile kommen denjenigen, welche künftig nach Maaßgabe des Reglements ihre Reallasten ablösen, so wie denjenigen, welche bereits Renten an die Tilgungskasse entrichten, den Bestimmungen der §. 14. Nr. 1. und 2. sich jedoch nicht unterworfen haben, zu Statten. — Bei diesen letzten Pflichtigen beginnt die verminderte Rentenzahlung von $4^{1}/_{2}$ auf 4 Prozent, so wie die Amortisationsperiode von 41 Jahren mit dem auf die Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes zunächst folgenden Rentenzahlungstermin. 6) Die Bestimmungen der §§. 18., 19. und 20. des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die Renten, welche den bereits bestehenden Tilgungskassen (siehe oben unter a. b. c.) zustehen, so wie auf die Gebäude, worauf solche Renten haften und die Bestimmungen der §§. 37. und 57. des gegenwärtigen Gesetzes auf die Schuldverschreibungen dieser Tilgungskassen künftighin ebenfalls Anwendung. 7) Die in den §§. 39. und 40. des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind auch für die mehr gedachten Tilgungskassen dergestalt maaßgebend, daß die zur Tilgung zu bringenden Schuldverschreibungen stets durch Auslosung bestimmt werden müssen. Der Ankauf derselben durch die Tilgungskassen ist nicht gestattet. 8) Was im §. 49. des gegenwärtigen Gesetzes in Bezug auf die Rechte dritter Personen verordnet worden, findet bei Abfindungen durch Schuldverschreibungen der bestehenden Tilgungskassen gleichfalls Anwendung. 9) Den Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt es überlassen, die Funktionen der bestehenden Tilgungskassen (siehe oben unter a., b., c.) den Provinzialrentenbanken resp. den Auseinandersetzungs-Behörden zu überweisen. 10) Die Vorschriften des Reglements vom 8. August 1836 und 9. April 1845 nebst den vorstehenden diese Reglements ergänzenden Bestimmungen finden in den betreffenden Distrikten, auch auf die dem Königl. Domainenfiskus zustehenden Reallasten in so weit Anwendung, als es sich um Festsetzung der Höhe der Rente, deren Tilgung und Ablösung, und endlich, um die den Tilgungskassen in Beziehung auf solche Renten eingeräumten Rechte handelt. Dagegen werden auch hier Schuldverschreibungen für den Königlichen Domainenfiskus nicht ausgestellt.

Ebenso §. 60.: „Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen gebühren Unsern Ministern für die Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten. — Urkundlich rc."

Somit ist dies Gesetz bis auf die angedeuteten §. 9, 49, 57 und 58. vollständig berathen.

Die Generalbudget-Commission zeigt darauf der Kammer an, daß sie genehmigen möge, von dem Abdruck der Specialbeläge zu dem Berichte der Commission über den Staatshaushalt-Etat pro 1850 abzustehen.

Der Präsident fügt diesem Schreiben hinzu, daß der Abdruck dieser Specialbeläge und Abänderungen circa 600 Rthlr. kosten würden und dann nicht vor Mitte Februar vorgelegt werden könnte.

Nach längerer Debatte darüber, an welcher sich die Abg. v. Bodelschwingh, v. Gerlsheim, Harkort und Simson betheiligen, wird die Frage vertagt.

Die Kammer geht zum 6ten und 7ten Berichte der Petitions-Commission über.

Beide Berichts bringen nichts Bemerkenswerthes.

Schluß der Sitzung 4 Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 12 Uhr.

□ **Berlin**, den 12. December. Die Const. Correspondenz meldet, daß die Abreise der Herren v. Radowitz und Böttticher nach Frankfurt nunmehr definitiv auf den 14. d. M. festgesetzt sei.

Die Commission der 2. Kammer für Revision der Verfassung hat einen Bericht über diejenigen Bestimmungen der Titel 3 bis 5. und 8 bis 10. der Verfassung erstattet, rücksichtlich deren die Beschlüsse beider Kammern von einander abweichen.

Die Communal-Verwaltung ist bereits eifrig damit beschäftigt, die Wahlen für den Erfurter Reichstag vorzubereiten. Da auf je 100,000 Einwohner ein Abgeordneter gewählt wird, so hat Berlin im Ganzen 4 Abgeordnete zu bestellen.

Die Central-Commission zur Prüfung des Staatshausbalts beschäftigte sich in ihrer Sitzung vom 20. November noch mit Berathung des Pensions-Ausserbefonds, welcher sich auf 1,253,403 Thlr. beläuft. Dieser Fond ist zum allmähligen Erlöschen bestimmt. Es ist einstimmig beschlossen, bei der Kammer zu beantragen: daß der Pensions-Ausserbefond künftig nur seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß verrechnet, und für alle andere Zahlungen geschlossen, insbesondere nicht mehr zur Aushülfe weder des Civilbeamten-Pensions-Fonds, noch seiner Nebenfonds benutzt werden sollte. Auch ist beschlossen, bei der Kammer zu beantragen: daß die Wartegelder der Civilbeamten vom Pensions-Ausserbefond ausgesondert und unter einem besondern Etats-Titel berechnet werden sollen; die Regierung aber zu ersuchen, daß die Personal-Nachweisung der Wartegelder-Beamten mit einer Erläuterung des Grundes der Dispositionsstellung und der Hindernisse ihrer Wiederanstellung oder Pensionirung der Central-Commission vorgelegt werden möge.

Das Commissions-Gutachten über das Gesetz wegen des Disciplinarverfahrens gegen nicht richterliche Beamte soll sich dafür aussprechen, daß als 2. Instanz ein Disciplinarhof für die gesammte Monarchie errichtet werde. Das Ministerium beantragte dem Vernehmen nach: es möge die Entscheidung in 2. Instanz den einzelnen Ministerien überlassen werden.

△ **Berlin**, den 12. Dezember. Unsere heutige Beilage bringt eine der deutschen Reform entlehnte Kritik der Ministerien seit dem April v. J. Herr v. Auerswald sucht sich in einem Inserat der deutschen Reform gegen diese Kritik dadurch zu rechtfertigen, daß er nachweist: an dem Bescheide an die breslauer Deputation vom 22. März habe er keinen Theil. Das Herausheben dieser einzelnen Thatsache schmächt den Inhalt der Kritik im ganzen äusserst wenig, und es sind damit nicht im mindesten die zahlreichen Vorwürfe beseitigt, welche Herrn von Auerswald wegen seines ministeriellen Verhaltens ebenso wie seine Collegen mit vollem Recht treffen.

II* **Berlin**, d. 12. Dec. [Zur Agrargesetzgebung. — Ein wohlgemeinter Rath.] Der §. 74. des Gesetzentwurfs wegen Ablösung der Reallasten bezeichnet diejenigen Gattungen von Grundstücken, welchen das Eigenthum verliehen werden soll. Nachdem sich der erste Satz dieses § vergeblich bemüht hat, eine präcise Bezeichnung für diese Objecte zu finden, versucht es der letzte Satz, die mangelhafte Bezeichnung auf indirectem Wege, durch eine Negation zu vervollständigen. Er bestimmt, daß diejenigen Stellen, welche auf bloße Zeitpacht ausgethan sind, ausgeschlossen bleiben sollen von der Eigenthumsverleihung. Das wär an sich klar und verständlich. Aber wie ist dieser Gedanke ausgedrückt? — Es heißt: „Ausgeschlossen von der Regulirung bleiben die durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen" rc.

Der unbefangene Leser wird nun freilich unter „Vertrag" auch einen mündlichen Vertrag verstehen müssen, und dann wären allerdings Worte „durch Vertrag" überflüssig. Die zweite Kammer hat indessen einen eingebrachten Antrag, diese Worte zu streichen, abgelehnt und die Regierung hat diese Ablehnung befürwortet und in der Motivirung geradezu ausgesprochen, daß man mit den Worten: „durch Vertrag" nur die auf Grund schriftlicher Verträge verpachteten Stellen von der Regulirung habe ausschließen wollen. Nach dieser Deutung würden also alle Grundstücke, welche auf Grund mündlicher Verträge verpachtet sind — falls in 3 Erledigungsfällen ihre Wiederbesetzung erfolgt ist — dem jetzigen Pächter als Eigenthum zugesprochen werden können oder gar müssen!

Wir wollen es dahin gestellt sein lassen, ob bei vorkommendem Streit die Gerichtshöfe überall in diesem Sinne entscheiden werden; aber mindestens zweifelhaft bleibt dann der Ausfall des Judicats, wenn ein Gerichtshof sich je sollte veranlaßt sehen, bei Lösung dieser Frage auf das Material der Gesetzgebung zurückzugehen.

Welche Rechtsunsicherheit in allen Grundbesitzverhältnissen, welche Gefahr für die zeitigen Besitzer erwächst aus dieser Gesetzgebung, wenn sie in solcher Form je sollte in's Leben treten können!

Diesen Gefahren zu entgehen, giebt es für den Grundbesitzer, welcher sein Eigenthum auf Grund mündlicher Verträge verpachtet hat, nur einen sichern Weg: — d. i. seinen Pächtern baldmöglichst, und zwar vor Emanation des Gesetzes, zu kündigen, oder ihnen wenigstens schriftliche Verträge zu geben.

Möge jedermann, den es angeht, diesen wohlgemeinten Rath beherzigen! —

V* **Berlin**, 12. Dec. [Einkommensteuer.] In der Finanz-Commission der 2ten Kammer sind am Sonnabend, wie Sie schon wissen, die Detail-Berathungen über das Einkommen- und Klassensteuergesetz geschlossen. Soweit die Ansichten der Mitglieder äußerlich bekannt sind, dürfte der Beschluß auf Ablehnung des Gesetzes gehen. Nicht als ob man mit dem Grundsatze der Heranziehung der vermögenden Klassen zur Steuer in einem höheren Maße als bisher, nicht einverstanden wäre, sondern weil man die Einschätzung des Einkommens à 30 pCt. Steuer in Abstufungen von 100 zu 100 Thalern für praktisch unausführbar erachtet, und deshalb einer Besteuerungsweise den Vorzug zu geben geneigt ist, welche sich dem bewährten System der Klassensteuer, das ohnehin für das Einkommen unter 1000 Thlr. Geltung behalten soll, anschließt. Der Referent Abg. Pochhammer soll sich in diesem Sinne ausgesprochen haben.

V* **Berlin**, 12. December. [Zur Eisenbahn-Zinsgarantie.] Die Finanz-Commission der zweiten Kammer hat bekanntlich die Genehmigung der Zinsgarantie für die Rubrort-Düsseldorf-Gladbach-Aachener Eisenbahnactien anzuempfehlen beschlossen. — Das Resultat ist um so überraschender, als nach früheren Mittheilungen die Mitglieder Commission in ihrer Mehrzahl sich gegen die Ertheilung der Garantie ausgesprochen hatten, und es scheint, als ob die Umstimmung großen Theils den unausgesetzten Bemühungen der seit mehreren Wochen hier anwesenden Actionäre der betheiligten Gesellschaften zu verdanken sei. Es läßt sich erwarten, daß nunmehr der Stadt Köln zur Erhaltung des Verkehrs eine Rheinbrücke auf Staatskosten gebaut, der Rheinischen Eisenbahn mit neuen Geldunterstützungen unter die Arme gegriffen und auch den dem Verscheiden nahen Schlesischen Zweigbahnen aufs Neue mit Staatsmitteln Leben eingehaucht werden werde. Neben andern weiter aussehenden Eisenbahnprojecten soll namentlich eine Vorlage über die Posen-Breslauer Bahn in nächster Aussicht stehn. — Herrliche Früchte des constitutionellen Lebens. Bei leeren Kassen und steigendem Deficit Geld mit vollen Händen ausstreuen! Was Friedrich II. wohl sagen würde; — und womit einen zweiten badischen Feldzug bezahlen? Anleihen — Staatsbankerutt!

Potsdam, 11. December. Am 8. d. M. (nicht am 25. November, wie fälschlich die Vossische Zeitung bemerkte) starb nach längerem Unwohlsein der berühmte Kanzelredner, ehemalige evangelische Bischof und Generalsuperintendent der Provinz Sachsen, Dr. Bernhard Dräseke, nachdem ihm im Laufe eines Vierteljahres drei Töchter im Tode vorangegangen waren. Derselbe ward, seinem Wunsche gemäß, heute früh in aller Stille und ohne alles Gepränge beerdigt.

Münster, 9. December. Morgen wird in unserer Stadtverordneten-Versammlung darüber berathen werden, ob dem Herrn Waldeck das Ehrenbürgerrecht verliehen und bei seiner etwaigen Herkunft von Seiten der Stadt ein Festessen gegeben werden soll. Dieser Antrag ist von demokratischen Elementen, welche sich unter den Stadtverordneten befindet, gestellt. —

⊥ **Düsseldorf**, den 10. Dec. [Verschiedene Notizen.] Der von hier steckbrieflich verfolgte Notariatscandidat Julius Wulf, welcher sich in der Nacht vom 9. zum 10. Mai c. an dem hiesigen Barrikaden-Kampfe betheiligt, und sogar als Anführer hierbei bezeichnet wird, ist in Rastadt inhaftirt. Wulf hat an den Gefechten in Baden Theil genommen, wurde im Gefechte bei Waghäusel verwundet und nach Heidelberg ins Lazareth gebracht. Dort wurde er verhaftet und nach Rastadt abgeliefert.

Von den Elberfelder Mai-Angeklagten sind bereits 4 in Freiheit gesetzt worden.

Die bekanntlich vor ein Disciplinar-Gericht nach Berlin citirten Regierungsbeamten werden sich unter Assistenz des hiesigen Advocat-Anwalts Dr. Kufenberg dort einfinden.

Nach einem Beschlusse des Rheinischen Appellationsgerichts-Hofes zu Cöln vom 9. d. Mts. ist der Advocat-Anwalt Hugo Wesendonk von hier, wegen Beschuldigung, am 6. Juni 1849 zu Stuttgart mit Anderen ein Complott zum Zwecke des Umsturzes und Veränderung der Preußischen Regierung und der Deutschen Bundes-Verfassung, so wie zum Zwecke der Bewaffnung der Bürger gegen die bestehende Regierung gemacht zu haben, — vor den Assisenhof hierselbst verwiesen.

Wesendonk ist inzwischen mit seiner Familie nach Amerika ausgewandert.

† **Wien**, den 10. Dec. (Presse. Urtheil. Organisationen. Interim.) Das Ihnen wohl schon bekannte Verbot der „Presse" hat wie ich aus guter Quelle vernehme, in einem Artikel über die Versetzung des Bombardiercorps von hier nach Ollmütz seinen Grund, welchen dieses Blatt in seiner vorletzten Nummer brachte und welcher in der Armee besonders aber in dem Corps selbst eine sehr große Erbitterung hervorrief. Der Artikel giebt nämlich, als Grund der Versetzung die Furcht der Regierung vor Verführung dieses Truppencorps an, und sagt, daß derselbe durch die Einquartierung in die Festungscasematten und unter deren Kanonen vorgebeugt werden sollte. Wer den Geist unserer Truppen nur einiger Maßen kennt, wird zugeben müssen, daß eine solche Verdächtigung nur in der bösen Absicht ihren Grund finden kann. — Heute Morgen fand hier ein seltenes Schauspiel statt. Der ehemalige k. k. Officier Kuchenbäcker, wurde wegen Meineid und Leitung der Oktoberrevolution auf dem Glacie zwischen dem Franzensthor und dem Neuthor im Bildniß gehängt. Um 7 Uhr Morgens wurde das Urtheil vor dem Stabsstockhause publicirt und dann durch Anschlagen einer Tafel, mit Namen und Verbrechen des Verurtheilten, an den Galgen vollzogen. Es hatten sich nur wenige Menschen zu diesem traurigen Schauspiele eingefunden.

Man will nun wieder mit Bestimmtheit wissen, das am 1ten Januar der Belagerungszustand aufgehoben werde. Gewiß ist, daß an diesem Tage die deutschen Corps um 60,000 Mann reducirt werden, wobei aber, da die ungarischen und italienischen Regimenter um 20,000 Mann vermehrt werden, der Stand der Gesammt-Armee auf dem Fuß von 340,000 Mann erhalten wird. Die Besatzungen der deutschen und ungarischen Städte werden aber von diesem Tage auf Friedensgage gestellt werden.

---

geschadet, wenn sie uns wirklich getroffen hätte. Denn in diesen Tagen, wo wieder einmal (weil ein Narr zehn Narren macht) alle demokratischen und überhaupt gesinnungstüchtigen Zeitungen auf der Parforce-Jagd sind nach dem Federwild der Kreuzzeitung, da kommt es in der Hitze der Verfolgung auf einen Klapps mehr oder minder gar nicht an. Unter anderen Sünden, welche die tugendhafte, gesinnungstreue Tante Voß der Kreuzzeitung einregistriert, als gegenseitiges Seitenstück zu den „Sieben Todsünden" von Eugen Sue, findet sich auch die Rubrik: „Bornirte Leichtgläubigkeit." Und da müssen wir denn mit einem Armen-Sünder-Gesicht auf dem Schaffot der Tante Voß bekennen, daß diese unsere „bornirte Leichtgläubigkeit" so weit geht, sogar zu glauben; dergleichen harte Artikel dienten Tanten zum größten Schaden, indem sie uns die Kosten der Insertion unserer Zeitung in der Bossischen gegen den Quartal-Schluß hin humaner Weise ersparen, und „bornirt", wie wir sind, wollen wir endlich auch noch die große Dummheit begehen, Herrn Lessing auf diese Verkennung seines eigenen Vortheils aufmerksam zu machen.

— † Prozeß Ohm-Waldeck. Wie wir vernehmen, ist ein Verhör des trotz der Freisprechung durch die Geschworenen auf Antrag des Staatsanwalts verhaftet gebliebenen Kaufmann Ohm noch immer nicht erfolgt. Es harmenirt dies vollständig mit unsern Grrrangenschaften.

Herr Ohm befindet sich demnach noch zur Einleitung einer Voruntersuchung in der Stadtvoigtei in Arrest.

In dieser Beziehung werden uns soeben folgende Mittheilungen, deren Wahrheit wir Anfangs bezweifelten, gemacht. Der größere Theil derselben hat sich jedoch wirklich bereits bestätigt!

Dem in Untersuchungshaft befindlichen Ohm soll gestern Morgen angekündigt worden sein, daß er von jetzt ab allen den Untersuchungsgefangenen zustehenden Erleichterungen entsagen müsse:

daß er keinerlei Lectüre mehr sich verschaffen und benutzen dürfe;

daß von heute ab die Selbstbeköstigung aus der Küche des Oeconomen fortfalle, obgleich für den Gefangenen das nöthige Geld bei der Kasse der Stadtvoigtei deponirt ist, — und er die gewöhnliche Sträflingskost genießen müsse;

man habe ihm selbst das Bett fortgenommen, dies jedoch später wiedergebracht;

man hat sofort alle Lectüre und Schreibmaterialien aus seiner Zelle entfernt! — —

Der Gefangene Ohm hatte während des letzten Theils seiner Untersuchungshaft, bei welcher er des Hochverraths angeklagt war, die Erlaubniß zur Lectüre rc. Während seiner ganzen Untersuchungshaft hat er sich unbehindert selbst beköstigen dürfen. Das war aber während der Untersuchung wegen eines Verbrechens — jetzt ist er nur eines Vergehens verdächtig!!

Der Demokrat Eichler, der in diesen Tagen eingebracht werden, und an dessen Händen das reactionaire Blut einer preußischen Schildwache klebt, hat sofort mehrere Bequemlichkeiten erhalten, und es ist für ihn (wie verlautet von einem Banquier unter den Linden) eine Geldsumme zur besseren Beköstigung bei der Kasse des Gefängnisses eingezahlt worden. Das findet natürlich die Demokratie ganz in der Ordnung und freut sich wahrscheinlich der gefundenen Tertur. — Es wäre interessant, zu wissen, von wem jene Anordnungen ausgegangen sind.

† Wir hören, daß wegen der von uns als Gerücht mitgetheilten Nachricht auffallender Vorgänge in der Stadtvoigtei während der Untersuchung in Sachen Ohm-Waldeck, namentlich wegen des Betreffens der Herren Waldeck und Dorn mit einem die Ausgänge öffnenden Hauptschlüssel am Abend bereits gerichtliche Vernehmungen erfolgt sind.

Wir erlauben uns, die betreffende Behörde darauf aufmerksam zu machen, daß außer jener Hauptschlüssel-Geschichte folgende Nachrichten cursiren.

Herr Waldeck sei während seiner Untersuchungshaft mehrfach mit Besuch lange allein gelassen worden;

Herr Temme habe während seiner letzten Anwesenheit in Berlin die St

der Anstalt. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten December.

§. 37. Die Rentenbriefe können Behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder, so wie der Fonds eventueller Institute, angekauft, oder als Unterpfand angenommen werden.

§. 38. wird nach der Fassung der Commissionen angenommen. Er lautet:

§. 38. Ueberschuß von einem halben und resp. einem Procent, welchen Rentenbanken dadurch erhalten, daß sie je nach der Zahl der Pfandtage neun Zehntel der vollen Rente, oder diese unverkürzt, also 4½ resp. 5 pCt. der zum 25fachen Betrage der vollen Rente ausgestellten Rentenbriefe einziehen, letztere aber nur mit 5 Procent verzinsen, muß unvermindert zur Amortisation der Rentenbriefe verwendet werden.

Die §§. 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47 und 48 werden ohne Debatte angenommen; sie lauten:

§. 39. Jede Rentenbank ist verpflichtet, halbjährlich so viel Rentenbriefe auszuloosen, als ihrem Nennwerth nach mit denjenigen Geldsummen bezahlt werden können, welche bis zum Schluß des Halbjahrs, in dem die Auslooosung erfolgt, nach §. 38. dem Amortisationsfonds aus den Rentenzahlungen zufließen, und nach §. 24. an Ablösungs-Capitalien eingezahlt werden müssen oder nach §. 25. als am Schluß dieses Halbjahrs eingezahlt zu betrachten sind.

In dem auf die erste Ausgabe von Rentenbriefen folgenden Jahre ist jedoch die Rentenbank zu einer Verpflichtung zur Auslooosung noch nicht gebunden.

§. 40. Den Inhabern der ausgelooosten Rentenbriefe wird der Nennwerth derselben baar ausgezahlt.

§. 41. Die Auslooosungen der Rentenbriefe erfolgen in den Monaten Mai und November.

Die Zahlung auf die im Mai ausgelooosten Rentenbriefe wird an dem zunächst folgenden 1. October, auf die im November ausgelooosten aber an dem zunächst folgenden 1. April, und zwar auf der Kasse der Rentenbank gegen Zurückgewährung des ausgelooosten Rentenbriefs geleistet.

§. 42. Nach jeder Auslooosung werden die ausgelooosten Rentenbriefe, unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und ihres Betrages, so wie des Termins, an welchem ihre Auszahlung erfolgen soll, mit der Aufforderung an die Inhaber, öffentlich bekannt gemacht, an diesem Termine die Zahlung in Empfang zu nehmen. Diese Bekanntmachung ist drei Mal in die Amtsblätter der Provinz, in eine der in derselben erscheinenden Zeitungen, und in den zu Berlin erscheinenden Preußischen Staats-Anzeiger einzurücken.

Die erste Einrückung in die Amtsblätter der Provinz muß in demselben Monat, in welchem die Auslooosung stattgefunden hat, und mindestens vier Monate vor dem Zahlungstage erfolgen.

Von dem zur Auszahlung der Rentenbriefe bestimmten Termine ab findet eine Verzinsung derselben nicht ferner statt.

§. 44. Die ausgelooosten Rentenbriefe verjähren binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeits-Termin (§. 41.) folgenden letzten December.

§. 45. Für ein Rentenbrief nicht mehr einsetzbar (§. 44.), so werden zwar die noch laufenden Coupons desselben zur Zeit des in ihnen bestimmten späteren Fälligkeits-Termins von der Kasse der Rentenbank bezahlt, der Inhaber des Rentenbriefes aber muß sich, wenn er denselben Behufs Empfangnahme des Capitals präsentirt, den Abzug des Betrags der fehlenden Coupons gefallen lassen.

§. 46. Die ausgelooosten, an die Rentenbank neben Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe werden vernichtet.

§. 47. Die Auslooosung und die Vernichtung der Rentenbriefe erfolgt öffentlich, unter der Leitung der Direction der Rentenbank, im Beisein zweier Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars.

§. 48. Die über die Vernichtung der Rentenbriefe aufzunehmende Verhandlung wird ebenfalls durch einmalige Einrückung in die Amtsblätter der Provinz und in eine der in derselben erscheinenden Zeitungen bekannt gemacht.

Die Berathung über §. 49. und 50. wird für heute noch ausgesetzt.

Angenommen dagegen die §§. 51, 52, 53, 54, 55, 56 und 57. ohne Debatte. Sie lauten:

§§. 51, 56. werden ohne Discussion angenommen. Sie lauten:

§. 51. „Die Ablösung durch die Rentenbank beschränkt sich auf die Nothwendigkeit einer neuen Vertheilung der Grundsteuern (Steuer-Umlage).

§. 52. „Diejenigen Summen, welche die Direction der Rentenbank durch zinstragende Benutzung ihrer Kassenbestände oder durch Verkäufung von Zinscoupons und ausgelooosten Rentenbriefen (§§. 36. 44.) gewinnt, werden zu einem Reservefonds angesammelt." §. 53. „Der Reservefonds ist zur Deckung etwaniger Ausfälle an Renten bestimmt. Reicht derselbe hierzu nicht aus, so wird das Fehlende vom Staate zugeschossen. Dagegen fallen dem Staate auch die nach gänzlicher Vertilgung der Ablösungsschuld durch die Rentenbank in dem Reservefonds vorhandenen Bestände zu."

§. 54. „Die durch Errichtung und Verwaltung der Rentenbanken entstehenden Kosten übernimmt der Staat. Die in Rentenbank-Instituten übertragenen Geschäfte genießen die Stempel- und Portovortheile."

§. 55. „Auf die durch Auszahlung der Capitalien (Ablösung) der Reallasten entstehenden Kosten finden die Bestimmungen des Regulativs vom 20. April 1835. und der in Beziehung auf dasselbe erlassenen Instruktion vom 15. Juni 1836. Anwendung. §. 56. Diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche es verbieten, künftig eine Zeit zu bestimmen, nach deren Ablauf Ablösungen durch die Rentenbank nicht mehr stattfinden dürfen."

§. 57. lautet: „Wenn ein Rentenbrief unkenntlich geworden, gänzlich in Verlust gerathen oder vernichtet worden ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 58. Er lautet:

§. 58. „Wenn ein Rentenbrief unkenntlich geworden, gänzlich in Verlust gerathen oder vernichtet worden ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 59. Er lautet:

§. 59. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 60. Er lautet:

§. 60. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 61. Er lautet:

§. 61. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 62. Er lautet:

§. 62. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 63. Er lautet:

§. 63. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 64. Er lautet:

§. 64. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 65. Er lautet:

§. 65. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 66. Er lautet:

§. 66. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 67. Er lautet:

§. 67. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 68. Er lautet:

§. 68. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 69. Er lautet:

§. 69. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 70. Er lautet:

§. 70. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 71. Er lautet:

§. 71. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 72. Er lautet:

§. 72. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 73. Er lautet:

§. 73. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 74. Er lautet:

§. 74. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 75. Er lautet:

§. 75. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 76. Er lautet:

§. 76. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 77. Er lautet:

§. 77. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 78. Er lautet:

§. 78. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 79. Er lautet:

§. 79. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 80. Er lautet:

§. 80. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 81. Er lautet:

§. 81. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 82. Er lautet:

§. 82. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 83. Er lautet:

§. 83. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 84. Er lautet:

§. 84. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 85. Er lautet:

§. 85. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 86. Er lautet:

§. 86. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 87. Er lautet:

§. 87. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 88. Er lautet:

§. 88. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 89. Er lautet:

§. 89. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 90. Er lautet:

§. 90. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 91. Er lautet:

§. 91. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 92. Er lautet:

§. 92. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 93. Er lautet:

§. 93. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 94. Er lautet:

§. 94. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 95. Er lautet:

§. 95. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 96. Er lautet:

§. 96. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 97. Er lautet:

§. 97. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 98. Er lautet:

§. 98. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 99. Er lautet:

§. 99. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 100. Er lautet:

§. 100. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 101. Er lautet:

§. 101. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 102. Er lautet:

§. 102. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 103. Er lautet:

§. 103. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 104. Er lautet:

§. 104. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 105. Er lautet:

§. 105. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 106. Er lautet:

§. 106. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 107. Er lautet:

§. 107. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 108. Er lautet:

§. 108. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 109. Er lautet:

§. 109. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 110. Er lautet:

§. 110. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 111. Er lautet:

§. 111. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 112. Er lautet:

§. 112. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 113. Er lautet:

§. 113. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 114. Er lautet:

§. 114. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 115. Er lautet:

§. 115. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 116. Er lautet:

§. 116. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 117. Er lautet:

§. 117. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 118. Er lautet:

§. 118. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 119. Er lautet:

§. 119. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

Es folgt §. 120. Er lautet:

§. 120. „Wenn ein Rentenbrief, mit Ausnahme seiner Coupons, verloren gegangen ist, so soll der Eigenthümer desselben, bei der Kasse der Rentenbank, gegen Erstattung der Kosten, einen neuen Rentenbrief von gleichem Betrage und mit denselben Coupons, wie der verlorene Rentenbrief, zu empfangen berechtigt sein."

Dem Antrage Ostwald, diesen Paragraphen zu streichen, wird nicht beigetreten.

In dem Justizministerio wird an dem Entwurf für die Instructionen über die Wahl u. s. w. der Geschwornen berathen. Es ist kein Zweifel daß die Durchführung dieser Gerichtsform, in den Provinzen insbesondere, auf bedeutende Hindernisse stoßen wird und daß trotz den fortwährenden Berathungen des Ministeriums mit den Provinzial-Gouverneurs die Reformen kaum zu den festgesetzten Zeitpunkte in's Leben treten werden. Auch wird in demselben Ministerio ein Aufruhr-Gesetz entworfen.

In einer Ministerkonferenz von vorgestern, welcher der Kaiser selbst präsidirte, soll die Abreise der beiden k. k. Commissions-Mitglieder für Frankfurt, des Baron Kübeck und Baron Schönhals, an den Ort ihrer Bestimmung für morgen festgesetzt worden sein. Dieselben sind mit den speciellsten Vollmachten von dem Fürsten Schwarzenberg versehen werden, welche Vollmachten seit längerer Zeit den Gegenstand eifriger Berathungen im Ministerio bildeten.

So eben erfahre ich, daß Herr Zang das Verbot seiner Zeitung um so leichter nehmen kann als er es nun als einen Grund gebraucht um sich banquerott zu erklären und seine Gläubiger nicht zu zahlen. Es wurde aber eine Commission niedergesetzt, welche zu ermitteln haben wird, in wiefern der angehende Demokrat seine Behauptung begründen könne.

München, 8 December. Sicherm Vernehmen nach wird der König Max von morgen an die königl. Residenz beziehen. — Die Herzogin Louise, Gemahlin des Herzogs in Baiern, ist gestern Nachmittag von einem Prinzen entbunden worden.

(N. Münchn. Z.)

— Das Regsb. Tgbl. meldet, in der Sitzung der dortigen Gemeindebevollmächtigten vom 7. December habe der Vorstand dieses Kollegiums, Hr. Schwerdtner, die Mittheilung gemacht, wie er in einem Privatbriefe aus München die sichere Nachricht erhalten habe, daß der Bau einer Eisenbahn von Regensburg nach Nürnberg bereits in das Budget aufgenommen sei.

Frankfurt a. M., den 9. Dec. Die D. A. Z. schreibt: In Bezug auf das Formelle der Uebergabe der Centralgewalt an die interimistische Bundescommission hat, wie verlautet, der Reichsverweser in seiner neuesten Erklärung, welche er in Betreff dieses Aktes vor einigen Tagen an das österreichische Cabinet hat gelangen lassen, seine Genehmigung dazu ausgesprochen, daß die Uebergabe nicht in Gegenwart von Bevollmächtigten der deutschen Einzelstaaten erfolge, sondern lediglich in Anwesenheit der Reichsminister und durch Ausfertigung einer officiellen Urkunde. Das österreichische Cabinet hatte die Bestimmung des Formellen ganz dem Ermessen des Reichsverwesers anheimgegeben. Der Erzherzog Johann, jedem Prunke obnedies abhold, entschied sich für diese einfache Form und beseitigte dadurch jede weitere Verzögerung.

Frankfurt, den 10. Dezember. Zum älteren Bürgermeister für 1850 wurde heute erwählt: Herr Schöff von Heyden; mit in der Kugelung waren: Herr Schöff von Günderrode und Herr Syndicus Schöff Dr. Harnier. Zum jüngeren Bürgermeister für 1850 wurde erwählt Herr Senator Dr. Heffenberg; mit in der Kugelung waren Herr Senator Dr. Kloß und Herr Senator Siebert.

(D. P. Z.)

Mainz, den 8. Dezember. Die Dampfboote, welche gestern von Köln gekommen sind, melden, daß am Unterrhein das vollständigste Thauwetter eingetreten und die Schifffahrt im ungestörtesten Gange sei. (D. P. Z.)

Darmstadt, den 9. Dez. (D. Z.) Derselbe Bezirk Zwingenberg, welcher bei der ersten Wahl seine meisten Stimmen an Gagern gegeben hatte, gab sie jetzt an demokratischen Candidaten, Fabrikanten Büchner in Pfungstadt!!

Wiesbaden, den 8. Dec. (D. Z.) Gestern Abend ist das Gesetz erschienen, welches die Wahlen für das Volkshaus verordnet. Das ganze Herzogthum ist in vier Bezirke eingetheilt, deren jeder Einen Abgeordneten wählt.

Dresden, 9. December. Die D. A. Z. schreibt: Soeben vernehme ich, daß gestern Ordre gekommen ist, drei Batterien Artillerie, 18 Geschütze, mobilzumachen. — Dem Vernehmen nach beabsichtigt ein Theil der dritten Infanteriebrigade, Prinz Georg, wegen noch nicht erfolgter Versetzung der sechs Jahre dienenden Mannschaften in die Kriegsreserve eine Petition beziehentlich Beschwerde an die Volksvertretung zu bringen!!

Schwerin, den 8. Dec. (H. C.) Bei der in der verwichenen Woche hier stattgefundenen Wahl von Bürgerrepräsentanten hat die Reformpartei fast in sämmtlichen Wahlbezirken den Sieg davon getragen. Nur in einem (dem zweiten,) hat die conservative Partei nach hartnäckigem Kampfe ihre Candidaten durchgesetzt. Auch Schnelle-Buchholz, der sich vor Kurzem hier angesiedelt, ist von der Reformpartei, nachdem er am Tage vor der Wahl das Bürgerrecht genommen, zum Repräsentanten gewählt worden.

Kiel, den 10. Dec. (H. C.) Der Graf Baudissin-Borstel der Jüngere ist gestern im Auftrage der Statthalterschaft nach Kopenhagen abgereiset.

Der Generalmajor, Graf v. Baudissin, ist von dem General-Commando interimistisch zum Gouverneur der Festung Rendsburg an die Stelle des bereits hier eingetroffenen zum Kriegsminister ernannten Generalmajors Krohn bestellt worden.

Ausland.

Wir erfahren telegraphisch, daß der persönliche Regent Frankreich's die Hese der Rebellen aus der Junischlacht nicht amnestirt hat, am ersten Jahrestage seiner Präsidentenstuhlbesteigung. Das mag wichtig sein für Frankreich, bei uns freilich ist kein politischer Verbrecher der Amnestie bedürftig, die Geschwornen amnestiren anstatt zu richten und in Frankreich, dem verrufenen Frankreich, ist es in dieser Hinsicht besser, als bei uns, denn glücklich ist das Land, in welchem die Geschwornen und Gerichte von der Art sind daß die Frage über Amnestirung politischer Verbrecher (?) überhaupt noch ventilirt werden kann.

Frankreich.

*** **Paris**, den 9. November. Heute keine Sitzung der Legislative, alles in größter Erwartung des morgenden Tages, denn obwohl Revue und Empfang abbestellt worden sind, so weiß man doch nicht, was geschehen kann. Allen Anzeichen nach wird der Festtag sehr ruhig und sehr still vorübergehen, Empfang einiger Deputationen, Diner auf dem Stadthause für 100,000 Fr., Abends Ball in sehr gemischter Gesellschaft, das wird das Ganze sein, was man von Morgen erwarten kann. Uebrigens ritt der Herr Präsident heute aus. Ebenso gesund wie der Herr Präsident ist auch plötzlich der kleine Thiers wieder. Eines der furchtbarsten Diners des Herrn Dupin wird die Prinzen und die Herrn der Chefs der Rechten de Molé, Berryer, de Montalembert u. s. w. vereinigen; dann wird gemeinsames Unglück die jetzt Feindseligen zu neuer Freundschaft verbinden. Herr von Sartiges, der so eben aus Persien zurückkehrte, hatte heute Morgen eine Audienz vor Elysee-Bourbon. In gewissen Kreisen der Gesellschaft klagt man sehr über Philippe Carlier's Strenge gegen die geheimen Spielhäuser, leicht möchte das indeß eine der achtungswerthesten Handlungen des Polizeichefs sein. Herr von Grimaldi, der Geschäftsmann für die Privatangelegenheiten der Königin von Spanien, hat die Maskenbälle im Opernsaal in Pacht genommen, unsere junge Welt ist sehr glücklich darüber, denn Herr von Grimaldi ist ein Mann von Geschmack. Pfarrer Cocquerel, berühmt durch den Friedenscongreß, hat eine dickleibige Brochüre gegen die Todesstrafe unter der Feder. Sie soll an alle Mitglieder der Legislative vertheilt werden. Die Unglücklichen!

Der Ekdit, ein sonst zuverlässiges Blatt, sagt: Wir erfahren ganz positiv, daß sich in den Departements des Südens eine allgemeine Steuerverweigerung vorbereitet, die den Ortsobrigkeiten ernstliche Besorgnisse einflößt.

† **Paris**, den 7. December. [Revue. Getränksteuer.] Gestern noch erzählten uns die halboffiziellen Abendblätter ein Breites und Langes über die Krankheit des Präsidenten, und heute zeigt der Moniteur an, daß Ludwig Bonaparte vollkommen hergestellt sei. Hiermit fällt auch das Gerücht in's Wasser, das Unwohlsein des Präsidenten sei nur ein Vorwand um die Revue am 10. December abbestellen zu können. Ich will dadurch aber nicht gesagt haben, daß die Revue wirklich stattfinden werde, es ist vielmehr das Gegentheil wahrscheinlich, da die Minister selber den Präsidenten bestürmen von seinem Vorhaben abzustehen, was er, ohne sich zu compromittiren füglich darf, da das Wetter schlecht ist und das Märzfeld ein wahrer Morast, in der ankündigenden Note aber ausdrücklich zu lesen ist: „Wenn das Wetter es zuläßt."

Sie wissen, daß ich nicht zu den systematischen Gegnern Louis Bonapartes gehöre, diesmal aber stimme ich seinen Tadlern bei. Der Gedanke einer großen Revue am Jahrestage seiner Ernennung war ein unglücklicher, weil es nun einmal nicht zu ändern, daß der pariser Spießbürger das leichtgläubigste Geschöpf auf der Welt ist. Sie können sich keinen Begriff machen von der Angst, welche ihm in die Glieder fuhr, als er hörte, daß der Präsident die Absicht habe, die Garnison vor sich vorbeimarschieren zu lassen; die Furcht vor einem Staatsstreich machte auf der Stelle alle Geschäfte stocken und verursachte so den Fabriken und Kleinhändlern, welche bei ihren Verräthen auf die Ankäufe bei Gelegenheit des bevorstehenden Jahreswechsels gerechnet haben, einen bedeutenden Schaden.

Der sehnlich erwartete Bericht über das Gesetz der Getränksteuer ist endlich erschienen. Die Conclusion der Commission lautet auf Adoption des Gesetzes, d. h. auf Beibehaltung der Getränkesteuer für das Jahr 1850. Der Bericht der Commission ist ein Muster von Gründlichkeit und Klarheit was aber nicht verhindert, daß der Sieg des Ministeriums nur mit der größten Anstrengung davon getragen werden kann, vorausgesetzt, daß er überhaupt errungen wird. Bis jetzt läßt sich gar nicht absehen, welches das Resultat der Kammerdebatten sein werde, nur soviel ist gewiß, daß sich eine mächtige Coalition, aus den Rothen, den extremen Legitimisten und den Repräsentanten der Weinbautreibenden Departements bestehend, gebildet hat, welche den Gesetzvorschlag mit Energie zu bekämpfen entschlossen ist. Für das Ministerium ist die Frage eine Frage der Existenz; Gott wolle, daß sie nicht auch eine Frage für die Fortdauer des innern Friedens in Frankreich wird.

Der Wortlaut der gestern in der Kammer verlesenen Depesche lautet: „Marseille, 5. December. Der General-Gouverneur von Algerien an den Kriegs-Minister. Zaatscha ist am 26. November Morgens 6 Uhr mit Sturm genommen worden. Bu Zian und der Cherif S. Mussa Bu Amar, so wie alle Vertheidiger, 7- bis 800 Mann an der Zahl, ließen sich bis auf den letzten Mann tödten. Wir hatten 30—40 Todte, worunter 3 Offiziere, und ungefähr 150 Verwundete, worunter 6 Offiziere."

In der Sitzung der Akademie bei Aufnahme des Herzogs von Noailles erschienen die Akademiker nicht in ihrem Ornate, sondern im Ueberrock. Der Sitz des Herrn von Noailles in der Akademie hatte früher folgende Inhaber: Vor 1634 Arband von Vorchire, 1640 Oliver Patri, 1681 Potier de Novion, 1693 Goibau du Bois, 1694 Boileau, 1704 Gaspard Abeille, 1718 Montgault, 1747 Duclos, 1772 Beauzee, 1789 Barthelemy, 1795 und 1803 Chénier, 1811 Chateaubriand, 1849 Noailles.

— Dem „Evenement" zufolge werden diesmal Fünffranken- und Zwanzigfrankenstücke mit dem Bildnisse Heinrich's V., die in London massenweise fabricirt und in Paris mit 20 bis 25 Proc. Gewinn abgesetzt werden, im Fouburg St. Germain das modische Neujahrs-Geschenk sein. Ein londoner Banquier soll an diesen Münzen seit einem Jahre mehr als 100,000 Fr. verdient haben.

Der National sagt, die Credit-Forderung zur Vollendung des Grabmahls von Napoleon sei von der Regierung bloß deßhalb zurückgezogen worden, weil die Discussion über den Gesetzentwurf herausgestellt haben würde, daß ein Ex-Minister Ludwig Philipp's (Duchatel) einen großen Theil der bisher verausgabten Gelder, nämlich 1,300,000 Fr., in die Tasche gesteckt habe. Der National fordert das Ministerium auf, sich über diesen Punkt zu erklären.

Das Droit meldet, daß die neue Monatsschrift Les Veillées du Peuple, deren Haupt-Redacteure nach der Andeutung auf dem ersten Blatte Blanqui und Proudhon sein würden, gestern mit Beschlag belegt worden sei; sofort habe man auch gegen den Gerant Pancin, den Drucker Depré und die Redacteure Eugene Sue und Toussenel die gerichtliche Verfolgung eingeleitet. Nach dem Evenement wurde gestern auch die Voix du Peuple wegen Abdrucks von Stellen aus der vorerwähnten Monatsschrift auf der Post in Beschlag genommen.

Ein Geldwechsler des Palais Royal hat aus Port-au-Prince ein Kästchen mit Gold- und Silbermünzen erhalten, welche der neue Kaiser von Haiti, Faustin I., ganz nach französischem Münzsystem hat prägen lassen. Auf den Goldmünzen sieht man Faustin im Kaiserlichen Kostüm, mit Krone, Hermelin-Mantel und Scepter. Die Randschrift lautet: „Gott beschütze mein Volk!" Mehrere Münzsammler haben schon, zum Theil sehr theuer, solche haitische Geldstücke gekauft.

Dem Constitutionnel wird von einem Franzosen aus Genf geschrieben: „Der Triumph der radikalen Partei in Genf scheint in der Schweiz alle Hoffnungen der Demagogie wieder erweckt zu haben. Die meisten politischen Flüchtlinge, Franzosen, Deutsche oder Italiener, die James Fazy des Aufstandes halber während der Staatsrath-Wahlen entfernt hatte, sind zurück und fangen ihre Umtriebe wieder an. Die Versammlungen vom Quai des Bergues sind häufiger und belebter als je. Der Ex-Triumvir von Rom, Mazzini, verläßt trotz der förmlichen Befehle des Bundesraths die Kantone Waadt und Genf keineswegs. Wenn die Geschäfte für sein Blatt Italia del Popolo ihn nicht zu Lausanne zurückhalten, so kommt er hierher, wo er in der Vorstadt Paquis wohnt, und unterhält geheime Verbindungen mit dem Genfer Dictator. Man kündigt ferner das nahe Erscheinen der Alliance des Peuples, eines Organs der demokratisch-socialistischen Propaganda, deren Heerd die radikalen Kantone der Schweiz gegenwärtig sind, unter der Redaction des Bürgers Galeer, an. Die französischen Behörden üben zwar an der Gränze eine strenge Ueberwachung aus; allein dies reicht nicht hin, und es wäre Zeit, daß die Regierung auf diplomatischem Wege einem Zustande abhülfe, der die Sicherheit aller benachbarten Staaten gefährdet."

Großbritannien.

⁝ **London**, 8. Decbr. Der „Morning-Advertiser" bespricht die angebliche Ministerkrise und meint, es sei nicht an einem eigentlichen Ministerwechsel zu denken, und werde daran gedacht, so sei es ganz im wiggistischen Sinn. Sir Robert Peel denke nicht daran, ein Kabinet zu bilden, wohl aber unterstütze er den Lord John Russell fortwährend mit seinem geneigten Rath.

Die hochselige Königin Adelheid wird zu Windsor in Cardinal Wolsey's Kapelle begraben werden. Dort liegen auch schon die Könige Georg III, Georg IV. und William IV.

Nach den neuesten Nachrichten aus Ostindien wurde der britische Oberbefehlshaber Sir Charles Napier in Delhi erwartet.

Prinz Petrulla ist in außerordentlicher Mission des Königs beider Sicilien gestern hier eingetroffen.

Zur Charakteristik der hochseligen Königin Adelheid werden die beiden folgenden Briefe des Capitain Bedford, die uns von befreundeter Hand zugehen, ein willkommener Beitrag sein.

Priory Stanmore, den 24. October. Die Zeitungen haben den Zustand der Krankheit Ihrer Majestät keineswegs übertrieben. Königin Adelheid ist sehr schwer krank, und wir erwarteten am Sonnabend das Schlimmste. Seitdem hat sich Ihre Majestät wieder etwas erholt, obgleich ihre Aerzte keine Hoffnung zur Genesung geben. Es wird Ihnen aber höchst tröstlich sein, zu erfahren, daß Ihre Majestät sich ganz in den Willen ihres himmlischen Vaters ergeben hat, und ich glaube, ich kann Ihnen keine treuere Beschreibung ihres schönen Gemüthszustandes als mit den apostolischen Worten geben: „Sie ist fröhlich in Hoffnung, geduldig in Trübsal und hält an am Gebet."

— 27. October. Es ist mir ein wahrer Trost, Ihnen mittheilen zu können, daß unsere geliebte Königin noch immer in dem schönen Gemüthszustande sich befindet und „Lust hat, abzuscheiden und bei Christo zu sein." Mein Herz ist zu voll, um lange bei dem nahe bevorstehenden, traurigen Ereignisse zu verweilen, welches eine bewundernde Nation bald in den tiefsten Schmerz über die beste Königin und die ausgezeichnetste unter den Frauen versenken wird.

Italien.

≧ **Turin**, den 5. December. Jetzt erst werden die sogenannten Constitutionellen von der Farbe Gioberti's aufmerksam auf die Royalisten, die entschlossen sind, nicht zu wählen und erheben ein entsetzliches Lamento darüber. Sie, die Giobertisten, gerade haben am allerwenigsten Ursache, sich zu beklagen, denn nicht die rasenden Demagogen, nicht Valerio und Brofferio haben unser neues Piemont in's Unglück gestürzt, sondern Gioberti und seine Anhänger sind es; sie haben die Bresche geöffnet, durch welche die Demagogie siegend ihren Einzug hielt, jetzt aber verlangen diese Herren den Beistand der Royalisten! Die officielle Zeitung bringt heute ein Decret, durch welches für Italiener die Formalitäten bei ihrer Naturalisation in Sardinien bedeutend abgekürzt werden. — Im Cabinet bereitet man für alle Fälle eine Modification des Wahlgesetzes vor; nach dem, was man bis jetzt darüber hört, soll die Wahlberechtigung allen Steuerzahlern zustehen, die Wählbarkeit aber durch einen Census beschränkt werden. Der Streit zwischen Ratazzi und General Chrzanowsky ist so weit gediehen, daß der letztere entschlossen sein soll, ein Kriegsgericht zu verlangen, um sich von den ihm zur Last gelegten Beschuldigungen zu reinigen. Die Concordia scheint sich einen festen Satz gemacht zu haben; jede Woche nämlich läßt sie wenigstens eine (darunter thut sie's nicht) Frau von den Oesterreichern todtprügeln und jedesmal, in einer andern Stadt, diese Woche ist's in Venedig geschehen. Der Neapolitanische Hof hält sich noch immer zu Caserta auf man spottet dort ziemlich ungenirt über die französische Politik, die sich umsonst mühe und quäle und doch endlich mit Schimpf und Schande von Rom abziehen müsse. In Rom ist's ganz beim Alten, doch hofft man jetzt wieder mehr auf eine baldige Rückkehr des Papstes, da die Cardenäle nach und nach ankommen und neulich sogar Mattei, der für des Papstes vertrautesten Freund gilt, zurückgekehrt ist. Die römische Münze hat ihre Arbeiten vollständig eingestellt.

Spanien.

* **Madrid**, den 3. Dec. Gestern ließ die gesammte spanische Infanterie durch den General Odonnell dem Herzoge von Valencia einen Ehrendegen überreichen. Die Stiergefechte werden jetzt für die nächste Zeit mit Löwengefechten abwechseln. Ein Beduine kämpft zu Roß mit einem Löwen, der vor jedem Gefecht allemal 5 Tage hungern muß. (Hoffentlich wird unser geehrter Herr Correspondent die Nähe des so hungrigen Löwen zu vermeiden wissen!! D. R.)

Niederlande.

Gravenhaag, den 8. Dec. Graf v. Bylandt hat seinen Abschied als Hofmarschall genommen. Die letzten Nachrichten über die Prinzessin Marianne (Albrecht) von Preußen melden, daß Ihre Königliche Hoheit wegen eines Unwohlseins ihren Aufenthalt auf der Insel Sicilien noch verlängern würden.

Dänemark.

Kopenhaagen, den 6. December. Der König ist in seinem Zimmer gefallen und hat sich dabei so am Knie beschädigt, daß er das Bett hüten muß.

Rußland.

† **St. Petersburg**, den 1. December. Aus Kaukasien geht die Nachricht ein, daß der Gesandte der Königin von England an den Perserschach Obrist Shiel am 22. October in Tiflis angelangt und über Eriwan nach Teheran weiter gereist ist. Zu Nicolajen wurden die Linienschiffe Paris von 120 und Tschesme von 84 Kanonen und mehrere kleinere Kriegsfahrzeuge vom Stapel gelassen.

Literarisches.

Reden über einige religiöse Gegenstände von A. Vinet. Uebersetzt von A. v. Bonin. Breslau. Graß, Barth u. Comp. 1848.

Diese Uebersetzung der Vinet'schen Reden ist bereits im vorigen Jahre beendet worden, doch haben die ungünstigen Zeitverhältnisse die Verbreitung derselben wohl gehindert. Der Verfasser dieser Reden ist nach seinen Grundsätzen und Schicksalen bekannt genug, und dies sein Werk hat in der Ursprache die verdiente Anerkennung gefunden. Unsere Uebersetzung (nach der 4. Ausgabe des Originals) ist getreu und fließend, so daß der Geist des Originals darin weht. Da die Verbreitung der „Reden" Vinet's so wünschenswerth ist, haben wir unsere Leser hier auf das obige Werk hinweisen wollen.

Inserate.

(Für den folgenden Theil der Zeitung ist die Redaction nicht verantwortlich.)

Herr P. in der Vossischen Zeitung.

Es ist allerdings eine schmerzliche Erscheinung, wenn ein Ministerium dem Preußen so unendlichen Dank schuldig ist, sich zum Erben und Vollstrecker von Gesetzvorlagen macht, welche durch die Ministerien der Errungenschaften und die selige National-Versammlung projektirt worden sind.

Noch schmerzlicher ist es, die jetzigen Kammern auf solche Erbschaft eingehen zu sehen und die Erfahrung machen zu müssen: — daß schon jetzt der Art. 8. der erst kürzlich von den Kammern angenommenen Verfassung nur noch eine Fabel, aber keine Wahrheit mehr ist.

Wenn sich aber hierzu noch Hohn und Spott gesellt, dann erreicht das Schmerzgefühl den Superlativ.

Herr P. in Nr. 287. der Vossischen Zeitung vom 8. Dezember macht sich ein Vergnügen daraus, diesen Superlativ des Schmerzes auf das vielfach geschmähte Junkerthum zu häufen, und den treuen und unermüdlichen Vorfechter für Wahrheit und Recht, Herrn v. Bülow-Cummerow zu verdächtigen und die stattgehabten Beraubungen als eine Bagatelle darzustellen.

Dieser Schmähartikel möchte gern den Gegenstand — recht unwesentlich, — als blos zwischen den Zahlen 18 und 20 schwankend, darstellen; vermeidet es aber wohlweislich, auf die näheren Einzelnheiten dieser Raubgesetze einzugehen, wo sich die Verluste bei den verschiedenen ablösenden Gegenständen auf 40 bis 60 pCt. belaufen; derjenigen nicht einmal zu gedenken, die ohne alle Entschädigung aufgehoben sind.

Der Herr P. in seinem blinden Eifer gegen das Junkerthum bedenkt aber nicht: daß auch viele Kirchen und milde Stiftungen dies traurige Loos mit dem Junkerthum theilen müssen, und dies blos um den, größtentheils wohlhabenden Bauernstand, und auch manchen Bürger mit ungerechtem Mammon zu mästen.

Jedenfalls aber will Schreiber dieses lieber zum beraubten Junkerthum als zu dem gemästeten Freikäuferthum gehören. Es ist doch, trotz alles Hohns und Spottes, ehrenhafter — Opfer zu bringen. — (wie Herr P. sagt), als unter dem Deckmantel des Gesetzes sich den Rand zu theilen.

Dazu kommt noch das alte und wahre Sprüchwort:

— Unrecht Gut gedeihet nicht! —

und so möchte wohl, wenn die Gesetzgebung erst den Rechtsboden verläßt, gar leicht die Zeit kommen, wo das Proletariat, welches bei diesem don gratuit leer ausgeht, sich von dem ohne Noth bereicherten Freikäuferthum auch ein 40 bis 50 pCt. ihres Ueberflusses ausbitten dürfte.

Ein Mitglied des Junkerthums,
auf das der Art. 8. der Verfassung keine Anwendung finden soll.

— Nachdem das Publikum durch marktschreierische Ankündigungen sogenannter Heil- und Wundermittel so vielfach getäuscht und betrogen worden ist, erscheint es eben nicht leicht, das allgemeine Interesse auf eine neue höchst wichtige Erfindung hinzulenken und die Vorurtheile zu bekämpfen, welche sich einer solchen entgegenstellen. Dessenungeachtet würden wir es vor unserm Gewissen nicht verantworten können, wenn wir so vielen Leidenden ein Mittel vorenthielten, durch das sie, in kürzester Zeit — ohne Gebrauch innerer und äußerer Arzneimittel, ohne Schmerz und Unbequemlichkeit — zu dem vollständigen Besitz ihrer Gesundheit gelangen können! Dieses Mittel ist: „Die Anwendung des Lebensweckers oder des Baunscheidtismus." Der Lebenswecker ist ein von dem verdienstvollen Mechaniker Carl Baunscheidt in Endenich bei Bonn erfundenes und verfertigtes Instrument, das bei seiner Anwendung auf die Haut, vermöge der Einwirkung seiner galvanischen Nadeln, sowohl blutlos als fast völlig schmerzlos, zunächst die Wirkung von Mückenstichen hervorbringt. Diese äußert sich durch einen gelinden Nervenreiz verbunden mit erhöhter Hautthätigkeit und Hervorbringung von kleinen grützähnlichen Blätterchen, welche in einem Zeitraum von kaum fünf Minuten entstehen, sofort eine große Verminderung des Schmerzes hervorbringen, nur ein Prickeln oder Kribbeln verursachen, und je nach Beschaffenheit des leidenden Theiles selbst, früher oder später verschwinden. Die mit diesem Instrument zuerst von dem Direktor der chirurgischen Klinik Herrn Geh. Medizinalrath Professor Dr. Wurzer in Bonn, sodann von vielen Aerzten und Nichtärzten angestellten Versuche haben die erfreulichsten Resultate in einer ungemein überraschenden Weise herausgestellt, und seine Anwendung entschieden bewährt gefunden: bei Rheumatismen, Gesichts-, Zahn- und Ohrenschmerzen, Migräne, Mundklemme, Nervenfieber, Gehirnentzündungen, alten Verhärtungen, Lähmungen nach Schlagfluß, Geschwülsten, Krämpfen u. s. w. Indem wir Aerzte und Kranke auf dieses (in Breslau bei Steiner zu habende) eigenthümliche und vortreffliche Instrument aufmerksam machen, glauben wir eine unabweisbare, ja heilige Pflicht zu erfüllen, und bald wird der segensreiche Erfolg lehren, daß wir nicht auf die Leichtgläubigkeit der Masse spekulirt, sondern auf eine höchst wichtige Erfindung hingewiesen haben. Und dies Letztere nur ist unser Zweck, möge er durch diese Zeilen erreicht werden.

Der Besitzer zweier nebeneinandergelegenen Güter in wenig Meilen Entfernung von Berlin beabsichtigt deren Verkauf im Ganzen oder getheilt ohne Einmischung von Unterhändlern. Beide Güter sind durch ausgezeichnet hübsche Lage und so freundliche als bequeme Etablissements mit ausgedehnten Gärten sowohl zu angenehmen Sommer-Sitzen als zum beständigen Bewohnen geeignet, und haben Chaussee- wie Wasser-Communication mit Berlin.

Die Güter haben an 30 Wispel Winterungs-Aussaat, über 200 Fuder Heu-Werbung, die durch Melioration der großen Wiesenflächen sehr zu mehren steht. Laub und Nadelholzung ueben Torf in Menge, eine noch neue Brennerei, umfängliche Milch-Wirthschaft, ansehnliche Schäferei und große, in gutem Zuge erhaltene Ziegelei, endlich ausgezeichnete Jagd.

Bei Zusammensetzung aus vier Vorwerken ist auch Verkauf in drei Theilen zulässig, mit deren einem sich eine große Gasthofs-Nahrung verbinden würde.

Reelle Käufer belieben ihre Adresse unter: „A. S. Güter-Kauf" niederzulegen bei Herren „Broest und Geldke" in der Jäger-Straße; worauf Verkäufer mit ihnen in's Vernehmen treten wird.

Mit Allerhöchster Genehmigung.
Freitag, den 14. December, im Opernhaus-Saale:

Christus, der Friedensbote.

Oratorium
von
Emil Naumann.

Unter gütiger Mitwirkung der geehrten Mitglieder der Singakademie und des Wieprecht'schen Orchesters „Euterpe."

Gänzlicher Ausverkauf.

Um unser noch sehr reichhaltig assortirtes Lager von **Modewaaren** für Herren rasch zu räumen, haben wir sämmtliche Preise bedeutend ermäßigt, und empfehlen namentlich **zum bevorstehenden Weihnachts-Feste:**

feine französische Sammet- und Cachemir-Westenstoffe,
Niederländer Buckskins und Schlafrockstoffe,
Buckskin- und Glacee-Handschuhe, Hausschuhe und Stiefel,
Hals- und Taschentücher, Cachenez, Reisemützen,
Gummiträger, Eau de Cologne, Cigarrentaschen,
Damen-Winterhandschuhe, seidene Tricothemden.

Den Herren Kleidermachern wird beim Abnehmen größerer Partieen ein ansehnlicher Rabatt zugesichert.

C. Kohnert u. Comp.,
Brüderstraße Nr. 4.

Gardinen- und Möbelstoffe,

als: gestickte Gardinen, abgepaßt a 2½ — 15 Sgr.,
Möbel-Glanz-Kattun, ächtfarbig, a 2½ — 20 Sgr.,
Möbel-Dammast a 4½ Sgr. — 2½ Thlr., empfiehlt

Ferdinand Ring,
Leipziger Str. Nr. 67.

Wohlfeile Seidenzeuge.
Das zweite Lager von
W. Rogge u. Comp.,
am Schloßplatz,
empfiehlt ergebenst:

1 Partie schottisch karrirt. Seidenzeuge in großen und kleinen Dessins, äußerst geschmackvoll und von schöner Qualität, 1 Elle breit, zu 15 Sgr., Robe 7 Thlr.

1 Partie großkarrirten schottischer Seidenzeuge im elegantesten Geschmack und besonders guter Qualität, 1 Elle breit, zu 17½ Sgr., Robe 8 Thlr. 5 Sgr.

1 Partie feingestreifter Seidenzeuge in den schönsten dunklen u. hellen Farben, 1 Elle breit, die Elle 17½ Sgr., Robe 8 Thlr. 5 Sgr.

1 Partie Cameleons, glacés changeants, von vorzüglicher Qualität und im schönsten Farbenwechsel, 1 Elle breit, die Elle 22½ Sgr., Robe 10½ Thlr.

1 Partie der schwersten Lyoner façonnirten seidenen Roben zum Preise von 3 und 4 Stck. Fr.d'or, die 30 und 40 Thlr. regelmäßig kosten.

Korb-Möbel

in neuester, gothischer und antiker Façon, elegant und dauerhaft gearbeitet, in großer Auswahl vorräthig, als: Sopha von 7 Thlr. an, Arm-, Lehn- und Tafel-Stühle von 2½ Thlr. an, Sessel von 2 Thlr. an, Kaffee- und Blumentische, so wie Ständer, Lauben, Epheuwände und Ofenschirme, Kinder-Sopha und Stühle, Tische u. s. w. zu den billigsten Preisen. Briefe und Geld erbitte franco. Empfiehlt der Korb-Meubel-Fabrikant
Ed. Gallisch, Markgrafenstraße Nr. 33.

Mielentz'sches Lokal, Unter den Linden Nr. 23.
Große Weihnachts-Ausstellung.
Täglich von 5 Uhr an geöffnet.
Entrée 5 Sgr. Kinder unter 10 Jahren 2½ Sgr.

Zu Weihnachtsgeschenken.
Gardinen u. Möbel-Stoffe in der größten Auswahl, **von dem einfachsten Mousselin, bis zu den schwersten seidenen Dammasten** empfiehlt zu den billigsten Preisen
Friedrich Puls, a. d. Spittelbrücke Nr. 2.
nahe den Kolonaden.

Spielwaaren-Handlung von **C. L. Blumenthal**, Hoflieferant, **Kochstr. 74.** Die größte Auswahl der neuesten feinen und gewöhnlichen Spielzeuge zu den billigsten, festen Preisen.

Zu Weihnachtsgeschenken

empfehlen wir unser reichhaltiges Lager von **Bibeln — N. Testamenten — Gesangbüchern — Andachts- und Gebetbüchern — Jugend- und Volksschriften — Bilderbüchern — Atlanten — Vorlegeblättern zum Schreiben und Zeichnen.**
Wohlgemuth's Buchhandlung (W. Schultze) Berlin,
Scharrnstraße 11.

Die Seiden-Waaren-Fabrik
Kölnischen Fischmarkt 4., erste Etage,

verkauft bis zum 24., dem Beginn der Leipziger Neujahrs-Messe, folgende Gegenstände zu namhaft ermässigten festen Preisen:

Schwere ellenbreite Gros de Naples in schwarz, dunkelbraun, pensée, dunkelgrün, bronce und grau, a 15 Sgr. pr. Elle,

Schwarze Lustrine und Glanztaffte, a Elle 17½ pr. Elle.

Camäléon glacé changeant in hellen und dunkeln Farbenmischungen, a 20 Sgr. pr. Elle,

Schwarze moirirte Seidenstoffe mit Atlas-Streifen, a 17½ Sgr.,

Schwarze und couleurte Sammetwesten, a 1½ Thlr.,

desgl schwere façonnirte 2 Thlr.,

Grosse echt ostindische Crêpe-Chine-Umschlagetücher in unbestimmten Modefarben mit kleinen Fehlern zur Hälfte des Werthes mit 4½ Thlr.

Die Neusilber-Fabrik
von
Neuendorff & Kanisch
Brüderstrasse Nr. 39.

empfiehlt ihre zum **Ausverkauf** gestellten Waaren, um wegen Aufgabe des Ladengeschäfts schnell damit zu räumen, zu bedeutend herabgesetzten Preisen.

Darunter eine große Auswahl von unversilberten wie auch

galvanisch versilberten Gegenständen,

die sich besonders als elegante und nützliche Weihnachts-Geschenke eignen würden, als:

Armleuchter, à Paar von 10 Sgr. an,
Tafelleuchter, à Paar von 3 Thlr. an,
Schiebelampen, à Stck. von 4 Thlr. an,
Tisch-Messer und Gabeln, à Dtz. Paar von 5 Thlr. an,
Dessert-Messer und Gabeln, à Dtz. Paar von 4 Thlr. an,
Esslöffel, à Dtz. von 2 Thlr. an,
Theelöffel, à Dtz. von 22½ Sgr. an,
Champagner-Kühler, Thee- und Caffee-Services, Plattmenagen, Näh-Etuis und viele andere Gegenstände.

Brüderstr. Nr. 39. Brüderstr. Nr. 39.

Die unterzeichnete Buchhandlung hat auch in diesem Jahre

Eine reiche Auswahl
literarischer Festgeschenke
aus allen Zweigen der Literatur
zu sehr bedeutend ermäßigten Preisen

zur Ansicht ausgestellt. Es ist derselben besondere Aufgabe, nur das Bessere und wahrhaft Gute den geehrten Besuchern zu empfehlen. Für jedes Alter und für jeden Geschmack ist reiche Ausbeute vorhanden und man wird neben den **wohlfeilsten Jugendschriften** die **prachtvollsten** und **kostbarsten Werke** des **In-** und **Auslandes** in den schönsten Einbänden vorfinden.

Die Hofbuchhandlung von Alexander Duncker,
Französische Straße No. 21. Berlin.

Die genannte Buchhandlung empfängt alle Neuigkeiten des In- und Auslandes in rascher Folge und theilt dieselben den Literatur-Freunden in der Stadt und in den Provinzen bereitwillig zur Einsicht und zur Auswahl mit.

Schwarze Schweizer Seidenzeuge,
bekanntlich die dauerhafteste Fabrikation, welche wir nur ausschließlich führen, empfehlen wir unter Garantie der Haltbarkeit als eine vorzügliche Waare, Taffte zu Kleidern und Mänteln à Elle 20 Sgr., 22½ Sgr., 25 Sgr. bis 1 Thlr., ebenso Gros d'Afrique, Satin à la reine, in bleu de france und dunkelgrün, ⅞ breit à Elle 1 bis 1¼ Thlr., so wie auch Lustrines changeant.

Andere Kleiderstoffe,
als: Cachemir, Thybet in allen Farben, noch zu den alten Wollenpreisen à 20 Sgr., Camlets in den schönsten Farben à Elle 7—10 Sgr., ebenso Mix Lustre in der feinsten Sorte zu 12½ Sgr., Twills à 10 — 12½ Sgr., kar. Neapolitains à 5 — 9 Sgr., einfarbige Lamas in den neuesten Farben.

Abraham und Lubowsky, Friedrichs- und Behrenstr.-Ecke.

Das 2te Lager von W. Rogge u. Comp.,
am Schloßplatz, empfiehlt ergebenst:

Napolitaine in guter Qualität zu	5 Sgr.	Mixed-Lustre in allen Farben,	die Elle 10 und 12½ Sgr.
„ bessere zu	6 Sgr.	„ bessere	„ 15 Sgr.
Dunkle Mousseline de laine-Roben zu 2, 2½ und 2¾	Thlr.	Paramatta in allen Farben	„ 11¼ Sgr.
Weißgrundige „ zu	2½ Thlr.	„ changeant	„ 12½ Sgr.
Argentine mit Seide, die Elle	17½ Sgr.	Orleans changeant	„ 10 Sgr.
„ ohne Seide „	10 Sgr.	„ bessere	„ 11¼ u. 12½ Sgr.

J. H. Bluth,
Spitzen-Fabrikant aus Schneeberg in Sachsen,
empfiehlt zum bevorstehenden Feste sein neu, reich assortirtes Lager in Spitzenkragen à Stck. von 7½ Sgr. bis 5 Rtl., gestickte Taschentücher von 2—18 Rtl., Spitzen-Mantillen und Shawls, schwarze und weiße Spitzen in allen Breiten, so wie auch Spitzen-Pellerinen und gestickte Kragen zu den billigsten Fabrikpreisen.
Verkaufs-Lokal Brüderstraße Nr. 1. im Laden.

In unserem Seiden-Waaren-Lager sind nachstehende Stoffe zusammengestellt worden, welche zu ⅔ ihres reellen Werthes verkauft werden sollen.

¼ br. kar. u. gestreifte Lustrines
im neuesten Geschmack a 15 Sgr. die Elle.
Rein seid. Bastroben à 6—7 Thlr. pro Robe.

Brillantine rayé satiné à 20—22½ Sgr. pr. Elle.
Poult de soie glacé changeant in allen hellen und dunkeln Farbenstellungen a 22½ Sgr. die Elle.

¼ br. schw. Schweizer Glanztaffte
à 15—17½ Sgr
¾ br. von 20 Sgr. an.

Aechte Pariser double Long-Châles
in allen Farben, in reiner Wolle brochirt, deren reeller Werth 36—40 Rtl. für 24 Thlr. pr. Stck.

Sammet-Westen von 1 Thlr 10 Sgr. an.
Ostindische seidene Tashentücher à 1 Thlr. 7½ Sgr.
Herren-Halstücher in schwarz und couleurt von 25 Sgr. an.

W. Franzmann u. Co.,
Brüderstrasse Nr. 2.

Pension in Potsdam.
Pensionaire finden sofort in einer anständigen Familie liebevolle Aufnahme. Auf desfallige Anfragen wird Herr Rector Ostmann bei der Königl. Garnisonschule gütigst Auskunft ertheilen.

Bücher-Anzeigen.
In Commission bei George Westermann in Braunschweig ist erschienen und in der **Gropius'schen** Buch- und Kunsthandlung, **Königl. Bauschule Nr. 12.**, in Potsdam Nauener Straße Nr. 36., vorräthig:

Briefe über Nord-Amerika und Mexiko
und den
zwischen beiden geführten Krieg
von
C. von Grone,
Preußischem Premier-Lieutenant im 26. Infanterie-Regimente.
gr. 8. geh. Preis 12 Ngr

Die
BesserscheBuchhdlg.(W.Hertz)
Behrenstraße Nr. 44,
empfiehlt zum bevorstehenden Weihnachtsfeste ihr großes Lager schönwissenschaftlicher, wissenschaftlicher, erbaulicher und Jugendschriften.
Alle von anderen Buchhandlungen angekündigten Werke sind auch stets bei ihr vorräthig.

Wir empfehlen unser vollständig sortirtes Lager und gewähren den höchsten Rabatt.

34. Linden. **Schlesingersche Buch- und Musik-Handlung.**

In allen Buch- und Landkarten-Handlungen Deutschlands und des Auslandes ist zu haben: Berlin bei Schropp u. Comp. — C. S. Mittler. — Schröder. — Jonas. — Potsdam, Gropiussche Buchhandlung. — Stettin bei Saunier. — Frankfurt a. O. bei Harnecker:
Die 4te durch **Professor Dr. H. Berghaus** verbesserte und vermehrte Auflage vom
Handatlas der neueren Erdbeschreibung
in 82 Blättern, herausgegeben von Dr. K. Sohr. 6 Thlr. 25 Sgr. — Dieser durch seine außerordentliche Billigkeit **(das Blatt 2 ngr.** oder 7½ **Fr. Cv. Mte.)** bekannte und stark verbreitete Atlas hat bereits die allgemeinste Anerkennung gefunden. Die Revision des Herrn Professor Berghaus, welcher als Kartograph einen mehr als Europäischen Ruf hat, giebt diesem Atlas einen erhöhten Werth, und jeder Sachkundige wird einräumen, daß dieser Name die sicherste Bürgschaft für den Werth des Atlasses ist. **Für Zeitungsleser** ist es ohnstreitig der vollständigste, billigste und beste Handatlas. Glogau, Verlag von C. Flemming.

Zufolge der mit meinen auswärtigen Geschäfts-Freunden, so wie mit meinem Pariser Hause, getroffenen Uebereinkunft, kommen vom 10ten d. M. ab bis Weihnachten jeden Tag Sendungen an, welche das Neueste im Gebiete der Mode enthalten, und beehre ich mich, dieß, statt jeder Anführung spezieller Artikel, hiermit ergebenst anzuzeigen.

Die auf der diesjährigen großen November-Auktion in London von mir erstandenen chinesischen und indischen Waaren, worunter besonders **Châles** von seltener Schönheit, werden gegen Ende dieser Woche hier eintreffen.

Herrmann Gerson,
Königlicher Hof-Lieferant,
Werdersche Markt No. 5.

Zu Weihnachts-Geschenken
ist vorzüglich geeignet und zu dem Preise von 1⁷/₁₀ Thlr. durch alle Buchhandlungen, in Berlin durch **Alexander Duncker,** Königl. Hofbuchhändler, französische Straße Nr. 21., zu beziehen:
Die
Kaiser-Wahl
(Neupreußische Zeitbilder 3. Band.)
von
A. von Sternberg.
Mit dieser dritten Novelle ist der kleine Cyklus abgeschlossen, der diesen Bildern aus der unmittelbaren Geschichte unserer Tage vorgezeichnet war. Es ist dabei ein Entwickelungsgang angedeutet: in den **„Royalisten"** der Ausbruch der Bewegung, in den **„Beiden Schützen"** ihre Fortentwickelung, in der **„Kaiserwahl"** ihr vorläufiger Schluß, nachdem durch die Worte Friedrich Wilhelm IV. am zweiten April dieses Jahres im Königsschlosse zu Berlin den Hoffnungen und Plänen einer gewissen Partei entschieden der Riegel vorgeschoben worden. Preußen hat an jenem denkwürdigen Tage neue Garantieen für seine Zukunft gegeben, und wir sehen das Drama nun rasch seinem Schlusse durch blutige Scenen entgegeneilen. Bremen, Dezember 1849.
Franz Schlodtmann.

An die Besitzer der **Arndt'**schen Schriften.
In allen Buchhandlungen ist zu haben:
Arndt, Fr., Das Leben Jesu. Predigten. 1 Theil. Magdeburg 1849. W. Heinrichshofen. 1 Thlr.
In demselben Verlage ist von demselben Verfasser früher erschienen:
Die Bergpredigt Jesu. Predigten. 2 Theile. 1 Thlr. 26½ Sgr.
Die Gleichnißreden Jesu. Predigten. 6 Theile. 5 Thlr.
Die Temperamente. Predigten. 10 Sgr.
Zu beziehen auch durch die **Dümmler'sche Buchhandlung in Berlin,** Linden 53.

In allen Buchhandlungen, in Berlin bei **F. Dümmler,** Linden Nr. 53, ist zu haben:
Arndt, F., Das Leben Jesu. Predigten im Jahre 1849. 1ster Thlr. Magdeburg, Wilh. Heinrichshofen.
Krummacher, D. F. W., Predigt am Missionsfeste gehalten im Dom zu Magdeburg. Ebendaselbst. 3½ Sgr.

Bei Fr. Frommann in Jena sind soeben erschienen und eignen sich besonders zu Weihnachtsgeschenken:
Zinsendorf's Passagier.
Auch ein Büchlein aus der innern Mission zu neuem Dienst herausgegeben.
Mit einem Vorworte von
Dr. Jug. Petersen,
Verf. des Lichtfreundes.
Preis geh. ½ Thlr. — in gepreßtes Leinen geb. ¼ Thlr. —
(Bessersche Buchhandlung) Wilhelm Herz
Behrenstraße 44.

Neueste Jugend-Schriften von Franz Hoffmann.
Im Verlage des Unterzeichneten ist soeben erschienen und in Berlin vorräthig in der **Plahnschen Buchhandlung (L. Nitze),** Jägerstraße 37., gegenüber der Königl. Bank:
Der neue deutsche Jugendfreund
zur Unterhaltung und Belehrung der Jugend, von Franz Hoffmann. Jahrgang 1849. 6 Bände, 60 Bogen Text mit 18 Stahlstichen. 2 Bände mit Goldtiteln gebunden, à Band 1 Thlr.
Die einzelnen Bändchen des Jugendfreundes werden unter dem Titel der Haupterzählung auch besonders in eleganter Ausgabe verkauft à Band 10 Bogen Text mit 3 Stahlstichen, elegant steif brochirt 7½ Sgr., und enthalten: Was Gott thut, das ist wohlgethan — Toby und Muly — Die Macht des Goldes — Heute mir, morgen Dir — Treue Kindesliebe — Die mit Thränen säen —.
Ferner erschienen in demselben Verlage:
Land- und Seebilder, in Erzählungen für die reifere Jugend von Franz Hoffmann.
1. Band: Wilde Scenen in Africa, mit 1 Stahlstich, eleg. gebund. 22½ Sgr.
2. Band: Abenteuer in Ceylon, mit 1 Stahlstich, eleg. geb. 22½ Sgr.
Wriezen a. O., im December 1849.
Herrmann Weiße.
(C. Reder.)

Familien-Anzeigen.

Todes-Anzeige.
Meinen Freunden und überhaupt allen Mitfühlenden nur auf diesem Wege die herbe Anzeige, daß gestern Abend nach 8 Uhr meine Frau Antonie, geb. Konig, zur ewigen Ruhe ging.
Gott allein und die Zeit können die Wunden heilen, welche dieser viel zu frühe Tod mir und meinen acht Kindern geschlagen hat.
Dresden, am 6. December 1849.
Eduard Kunitz,
Schäferei-Director.

Verbunden: Herr Ferdinand Ostwaldt mit Fräulein Julie Eichelkraut hierselbst.
Geboren: Ein Sohn dem Herrn Haase, Herrn S. Wiesenthal hiers.; eine Tochter dem Hrn. L. Leubier hiers.
Gestorben: Hr. Gutsbesitzer Friedrich hiers.; Frau Wittwe Heniel hiers.; Hr. Gastwirth Kalbe in Charlottenburg.

Königliche Schauspiele.
Donnerstag, den 13. Im Op.-H. 144ste Abonnements-Vorstellung: Armide. Anfang halb 7 Uhr.

Königstädtisches Theater.
Donnerstag, den 13. Zum Benefiz des Hrn. Grobecker: Zum Erstenmale: Der Genius Ottrea. Phantastisch-politisch-komische Scene mit Gesang, von Beta. Die darin vorkommenden Transparente, gezeichnet von W. Schelz und G. Heil, gemalt vom Decorationsmaler Herrn Schwedler. Personen: Herr Lehmann: Herr Grobecker. Bremse: Herr Cludüller. Ottrea, der Geist des Gesetzes, Herr Reußler. Hierauf: Berlin bei Nacht. Posse mit Gesang in 3 Acten, von D. Kalisch. Mit neuen Ausstattungen.

Börse von Berlin, den 12. December.

Wechsel-Course.

Amsterdam	250 Fl.	kurz	143⅛ bez.
do.	250 Fl.	2 Mt.	142⅝ B.
Hamburg	300 Mk.	kurz	150⅝ B.
do.	300 Mk.	2 Mt.	150⅛ B.
London	1 Lst.	3 Mt.	G. 26⅛ bez.
Paris	300 Fr.	2 Mt.	81⅛ B.
Wien in 20 Fl.	150 Fl.	2 Mt.	93 bez.
Augsburg	150 Fl.	2 Mt.	102⅛ bez.
Breslau	100 Thlr.	2 Mt.	99½ G.
Leipzig in Court. im 14-Thlr.F.	100 Thlr.	8 Tg.	99⅝ bez.
do.	100 Thlr.	2 Mt.	99⅛ G.
Frankfurt a. M. südd. W.	100 Fl.	2 Mt.	56. 24 G.
Petersburg	100 SR.	3 W.	107⅛ G.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.			Zf.	
Freiwill. Anleihe	5	106½ bez.	Ostpr. Pfandbr.	3½	95 bez. u. G.
St.-Schuld-Sch.	3½	89 bez.	Pomm. Pfandbr.	3½	95½ bez.
Seeh. Präm.-Sch.	—	101 G.	Kur- u. Nm. Pfdbr	3½	95½ bez.
K. u. Nm. Schuldv.	3½		Schlesische do.	3½	94½ G.
Berl. Stadt-Oblig.	5	104¼ B.	do. Lit. B. gar. do.	3½	
do. do.	4	87¼ G.	Pr. B.-Anth.-Sch.	—	92 à ½ bez.
Westpr. Pfandbr.	3½	90 bez.	Friedrichsd'or	—	113½ bez.
Grossh. Posen do.	4	100 G.	And. Goldm. à 5 th.	—	112½ bez.
do. do. do.	3½	91 bez.	Disconto	—	

Eisenbahn-Actien.

	Zf.			Zf.	
Berg.-Märkische.	4	40½ B.	Magdeb.-Wittenb.	4	62½ G.
do. Prior.	5	100 B.	Mecklenburger . .	4	35½ a½ b. ex Cp.
Berl.-Anh. A. B.	4	87¼ G.	Niederschl. Märk.	3½	84½ bez.
do. Prior.	4	94½ G.	do. Prior.	4	94 bez. u G.
Berl.-Hamburger	4	80½ bz.	do. Prior.	5	104 G.
do. Prior.	4½	99 bez. G.	do. 3. Serie	5	102½ a 103 bz.
do. 2. Em.	4½	86½ G.	N. Schl. M. Zwgb.	4	29 B.
Berl. Potsd. Magdb.	4	67½ B.	do. Prior.	4½	82 G.
do. Prior.	4	92½ G.	do. Prior.	5	88 G.
do. do.	5	102 G.	do. St. Prior.	5	
do. do. Lit. D.	5	99½ a ¼ bz.	Oberschl. Litt. A.	3½	109½ B.
Berl.-Stettin . .	4	107 B.	do. Litt. B.	3½	107 B.
do. Prior.	5	106 G.	do. Prior.	4	
Bonn-Cölner . . .	5		Prz. W. (St. Veh.)	4	30 G.
Breslau-Freiburg	4		do. Prior.	5	94 G.
Cöln-Minden . . .	3½	94½ B.	do. II. Serie	5	84 B.
do. Prior.	4½	100¼ B.	Rheinische	4	40 bez.
do. do.	5	103⅜ bez.	do. St.-Prior.	4	78 B.
Crac.-Oberschl.	4	68⅜ a 69½ bez.	do. Prior.	4	85 G.
do. Prior.	4	85 G.	do. v. Staat gar.	3½	
Dresden-Görlitz	4		Sächs.-Baier. . .	4	
Düsseld.-Elberf.	4	76 B.	Stargard-Posen	3½	84½ a ⅝ bz.
do. Prior	4		Thüringer	4	62½ B.
Fr.-Wilh.-Nordb.	4	44½ 45½ a ½ bz.	do. Prior.	4½	97½ bez.
do. Prior.	5	100½ bez.	Wilhelmsb. (Cosel-Oderberg)	4	64 B.
Kiel-Altona	4	93½ G.	do. Prior.	5	
Magdeb.-Halber.	4	145 B.	Zarskoje-Selo . .	—	
Magdeb.-Leipz.	4				
do. Prior.	4	98½ G.			

Ausländische Fonds.

Russ.-Engl. Anl.	5	111⅛ etw. b. G.	poln. P.-O. a 500fl.	4	80½ B.
do. 1. Anl. b. Hope	4	90 G.	do. do. à 300fl.	—	113 G.
do. 2-4. A. b. Stiegl.	4	89 B. V. 88⅝ B	poln. Bank-C. L. A.	5	92⅞ bez.
do. poln. Schatz-O.	4	80 bez. u. G.	do. do. L. B.	—	17 G.
poln. Pfandbr. alte	4	96¼ bez. u. G.	Kurh. P. Sch. à 40th.	—	33 B.
do. do. neue	4	96 B.	N. Bad. Anl. à 35 Fl.	—	18 bez. u. B.

Durch mehrere Kaufordres in Friedrich-Wilhelm-Nordbahn und Cracau-Oberschl. Eisenbahn-Actien stellten sich die Course dieser und mehrerer anderer Effecten merklich höher, nur Berg.-Märk., Rheinische und Thüringer Eisenbahn-Actien waren niedriger offerirt.

Berliner Getreidebericht vom 15. Decembr.

Weizen loco n. Qu.	52 — 56	pr. Dezember.	13½ G. ½ B.
Roggen do. do.	26½ — 28½	pr. Dez./Jan.	13½ G. ⅓ B.
pr. Dezember	26½	pr. Jan. Febr. do.	
pr. Frühjahr	27 B. 26½ G.	pr. Febr./März	13½ G. ⅓ B.
Hafer loco n. Qu.	16 — 18	pr. März/April	13½ G. ½ B.
pr. Frühjahr	16½	pr. April/Mai	13⅓ bez. 13 G.
Gerste, große, loco	24 — 26	Spiritus loco o. F.	14½ bez.
do. kleine, loco	20— 22	do. mit Faß	14½
Rappsd.	96	pr. Dezember.	14½
Rübsen	94	pr. Dez./Jan.	14½
Lein-Oel loco . .	12½	pr. Frühjahr	15½ B. ½ G.
Rüb-Oel loco . . .	13⅓ a ½		

Rüböl etwas stiller. Roggen und Spiritus ohne Geschäft.

Amtliche Spiritus-Preise.
Berlin, den 12. December. Die Preise von Kartoffel-Spiritus waren am 10. d. Mts. 14⅓ Rtl., am 11. d. M. 14¼ Rtl. frei ins Haus geliefert pr. 10,800 % Tr.

Auswärtige Börsen.

Paris, den 9. December. (Sonntag.) 5% Rente gestern Abend 91,20. war heute 91,5 ohne Geschäft, auf die Nachrichten aus Fallen der Course in Frankfurt a. M.

Wien, den 10. December. Metall. 93⅛, ¾, 2½% 48, 48½.— Bankactien 1185, 1182. Loose von 1834 174, 173, do. von 1839 107, 106¼. Nordbahn 110⅝, ½. Mailand 84, 83½. Gloggnitz 110, 109½. Pesth 88⅛, ¼. Amsterdam 153 G. Augsburg 110⅛ G. — Frankfurt 110 G. Hamburg 162½ G. London 11,4 G. Paris 130⅛ G. Gold 17¾ Silber 10.

Hamburg, den 10. December. A.-C.-A. 86½ B. u. G. Freiwillige Anleihe 106 G. Russen 106¼ G. Stieglitz 84¼ B. Dän. 71 G. Arvoins 11⅓ a ½. Span. 3% 28⅝, ¼.. Berlin-Hamburg. 81¼, 81. Köln-Minden 94 B. u. G. Magdeburg-Wittenberge 62½, 62.— Fr.-Wilh.-Nordbahn 47¼, 46¾. Kiel-Altona 94 B. Mecklenburger 35 B. —

Telegraphische Depesche.
Paris, 10. December. 3% Rente 56. 5% Rente 90.90
London, 10. December. Consols 97⅛. Getreide fester, doch nicht besser. —

Amsterdam, den 10. December. Integr. 54¹⁵/₁₆. Arvoins 12¹⁰/₁₆. Rüböl 42¾. Mai 42¼. Septbr.—October 37¾ a 38. Leinöl 30 Fl. Oel ohne Umsatz.

Frankfurt a. M., den 11. December. Nordbahn 44¾. Span. 3% 29¾. Metall. 86¼. Köln-Minden —. Kurhess. —. Bad. —.

Auswärtige Getreideberichte.
Breslau, 11. December. Der Markt war heute sehr lebhaft und Preise besserten sich, es galt weißer Weizen 43 — 54 Sgr., gelber Weizen 38 — 50 Sgr., Roggen 25 — 28 Sgr., Gerste 21½ — 24 Sgr., und Hafer 16 — 18 Sgr. Von Oelsaaten war nichts am Markte. Kleesaat unverändert stiller. Spiritus 6 Rtl. bez u. G. Rüböl 14⅓ Rtl. B. — Zink ohne Handel. —

Stettin, den 11. December. Weizen ohne Umgang. Roggen pr. Frühjahr 86 ℔. wurde zu 28 Rtl. begeben. Gerste 75 ℔. ab Pommern ist zu 24½ Rtl. pr. Frühjahr hier geliefert, am Markte.

Am Landmarkt: Weizen 46 a 48. Roggen 26 a 27. Gerste 20 a 22. Hafer 16 a 17 Rtl.

Rüböl neuerdings fester, loco und pr. December 12¾ Rtl. bez. u. G., pr. December — Januar und Januar — Februar 13¼ Rtl. B., 13⅛ Rtl. G., pr. März — April 12⅔ a ⅓ Rtl. bez., 12⅛ Rtl. G., pr. April — Mai 12⅛ Rtl. bez. u. G.

Spiritus aus erster Hand zur Stelle 25¾ a 25⅞ % bez., aus zweiter Hand ohne Faß 25½ a ⅝ %, mit Fassern 26 % bez.

Magdeburg, 11. December. Weizen 42 a 36, Roggen 26 a 26½, Gerste 21 a 19, Hafer 15 a 17 Rtl. Kartoffel-Spiritus loco 18⅓ Rtl. pr. 14,400 % Tralles angetragen.

Wien, 7. December. Banater Rappe 14½ a 15 Fl. Rüböl 37 a ⅓ Fl. loco begehrt. Weizen neuerdings ⅓ Fl. höher.

Leipzig, 8. December. Das Geschäft in Rüböl war in Laufe dieser Woche sehr wenig animirt, theils wegen geringen Abzuges, theils wegen flauer auswärtiger Berichte, und auch die sich gleich bleibende, nur mäßig kalte Witterung wirkte auf einen trägen Geschäftsgang. Der Preis ist demzufolge etwas gewichen und heute mit 14⅓ Rtl. B. anzunehmen. — Auf die Termine December—Januar 14¾, Januar—Februar 14⅛ a ¼ Rtl. ist Einiges gehandelt.

Woll-Berichte.
Breslau, 8. December. Auch in dieser Woche war es in unserem Wollgeschäft ziemlich lebhaft, und es sind von mehreren auswärtigen Käufern mehrere Posten schlesische, so wie posensche und russische Wollen aus dem Markte genommen. Man bezahlte für bechseine schles. Einschur 89—90 Rtl., für dergl. feine 75 — 78 Rtl., für posensche einige und siebenzig Rtl., für polnische 58 — 62 Rtl., für russ. 47 — 52 Rtl. Die Contract-Geschäfte werden wie gewöhnlich im Monat Dekember kontinuirlich fortgesetzt. —

Eisenbahn-Anzeiger.
Oberschlesische. Einnahme vom 2. — 8. December bei 4968 Personen 12,788 Rtl.
November-Einnahme bei 27,909 Pers. 67,477 Rtl. 3 Sgr. 7 Pf.
Neiße-Brieg. Einnahme vom 2. — 8. Dezember bei 794 Personen 667 Rtl.
November-Einnahme bei 4479 Pers. 3670 Rtl.
Krakau-Oberschlesische. Einnahme vom 2. — 8. December bei 892 Pers. 1754 Rtl.
November-Einnahme bei 7063 Pers. 11,058 Rtl.
Breslau-Schweidnitz-Freiburg. Einnahme vom 2. — 8. December bei 1839 Pers. 2124 Rtl. 16 Sgr.
Niederschlesische Zweigbahn. November-Einnahme bei 5733 Pers. u. 16,125 Ctr. 4780 Rtl. 18 Sgr. 4 Pf.
Wilhelmsbahn. November-Einnahme für 4760 Pers. u. 35,949 Ctr. 9198 Rtl. 1 Sgr. 9 Pf.
Wien-Gloggnitz. November-Einnahme für 97,707 Personen und 358,023 Ctr. 189,303 Fl. 1⅓ Xr.

Inhalts-Anzeiger.

Niederlage oder Sieg.
Amtliche Nachrichten.
Gott und Moral.
Deutschland. Preußen. Berlin: Kammerbericht. Erste und zweite Kammer vom 11. December. Zum Interim. Kammer-Commissionen. Notizen. Herr von Auerswald. Zur Agrargesetzgebung. Zur Einkommensteuer. Zur Eisenbahn-Zinsgarantie. — Potsdam: Drückecke †. — Münster: Zu Waldecks Ehren. — Düsseldorf: Verschiedene Notizen.
Wien: Presse. Urtheil. Organisation. Interim. Frankfurt: Erzherzog Johann. Bürgermeister-Wahl. Mainz: Cis. Darmstadt: Ein Gegensatz? Wiesbaden: Volkshauswahlen. Dresden: Militairisches. Schwerin: Bürger-Repräsentanten. Kiel: Personal-Nachrichten.
Ausland. Frankreich. Paris: Steuerverweigerung, die Grundsteuer. Vermischtes. — Großbritanien. London: Morningadvertiser über die Cabinetsfrage. — Italien. Turin: Die Giobertisten, Nachrichten aus Rom und Neapel.
Spanien. Madrid: Löwengefecht.
Niederland. Gravenhaag: Bylandt. Nachrichten von der Prinzeß Marianne (Albrecht).
Dänemark. Kopenhagen: Unfall des Königs.
Rußland. St. Petersburg: Oberst Sbiel. Schiffe.
Literarisches.
Inserate. Geschäfts- und vermischte Anzeigen. Handels- und Börsennachrichten.
Beilage. Berlin: Die Constitutionelle Zeitung und das Ministerium vom 19. März. Mgglich und unmöglich. Halle: Waldeck-Feier. Freie Gemeinden. Aus dem Ravensbergischen: Zur Gemeinde-Ordnung. — Kammerbericht. Erste Kammer vom 10. December (Abendsitzung). — Schluß der Aussage des Zeugen Gödsche im Prozeß Ohm-Waldeck.

Verantwortlicher Redacteur: Wagener.
Selbstverlag der Redaction.
Druck von C. G. Brandis in Berlin, Dessauer Straße No. 5.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 290. der Neuen Preußischen Zeitung.

Deutschland.

† **Berlin**, 12. Nov. Die „Deutsche Reform" enthält nachstehenden Aufsatz, der auch für unsere Leser von Interesse sein dürfte:

Die Constitutionelle Zeitung und das Ministerium vom 19. März.

Seit einiger Zeit ist es in derjenigen Presse, welche sich des reinen Constitutionalismus rühmt, an der Tagesordnung, den Grafen v. Arnim mit Vorwürfen und Angriffen jeder Art zu verfolgen. In einer doppelten, entgegengesetzten Richtung wird seine Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten verdächtigt, indem man einerseits bemüht ist, ihn jetzt als Führer der äußersten Reaction erscheinen zu lassen, indem man andererseits auf seine Verwaltung vom 19. März die Schuld der Verwirrung und der Schwäche schiebt, woraus Preußen sich erst durch die November-Politik wieder erhoben hat. Nachdem Angriffe dieser Art in verschiedenen Blättern, welche die Politik der Kammer-Opposition vertreten, mehr vereinzelt, aber immer von Neuem erhoben worden sind, hat die Constitutionelle Zeitung in ihrem Leitartikel von Nr. 412. alle jene Anschuldigungen zu einer großen Anklage-Acte zusammengefaßt, um zu zeigen, „daß alle vorjährigen Verwaltungen am schwersten gelitten haben unter den Vermächtnissen des Ministeriums vom 19. März", daß „kein später eingetretenes Ministerium im Vergleich zu dem Cabinette des Grafen Arnim eine irgend nennenswerthe Concession gemacht habe", daß Graf Arnim zurückgetreten, „nachdem er alle denkbaren Concessionen gemacht", während die späteren Ministerien zurückgetreten, weil sie sich zu keinen Concessionen verstehen wollten.

Wenn die vorgebliche Veranlassung zu diesem Ausfalle von dem genannten Blatte in den Angriffen gefunden wird, in welchen die Partei, „deren Führer in der 2ten Kammer Graf Arnim ist", sich seit einiger Zeit gefalle, so müssen wir vorweg bemerken, daß wir in der Kammer aus seinem Munde keine Angriffe auf jene Ministerien vernommen haben, keine tadelnde Aeußerung irgend einer Art, es sei denn die Anführung jener Worte, mit denen der Gründer der „Constitutionellen Zeitung" sich rühmte: der Reaction tiefe Schnitte beigebracht zu haben.

Wir haben dagegen die Worte des Grafen v. Arnim in seiner Schrift vom December vor Augen, in denen er sagt:

> „Wir gehören nicht zu denen, die nach dem Erfolge richten. Wir zweifeln nicht, daß das Ministerium Camphausen jenen Weg nicht eingeschlagen hätte, wenn es seine Folgen vorhergesehen", —

und eine andere Stelle, wo er, ohne zu richten über das, was das Ministerium Camphausen gethan, sagt:

> „es werde dasselbe seine Gründe hierzu gehabt und es zum Wohle des Vaterlandes für heilsam erachtet haben."

Wenn also die „Constitutionelle Zeitung" von Angriffen spricht, so möge sie wohl bedenken, daß nicht der Graf Arnim es gewesen, der solche gegen die Ministerien ihrer Partei in Bezug auf ihre Verwaltung und die Motive ihres Rücktritts zuerst gerichtet hat; sie möge es verantworten, daß sie als Organ ihrer Partei den Angriff in einer Weise begonnen hat, welche es nothwendig erscheinen läßt, demselben im Interesse der historischen Wahrheit zu begegnen und die von der Konstitutionellen Zeitung berührten Punkte zu beleuchten, damit man nicht willkürlich die Rollen vertausche und verwirre.

Die Constitutionelle Zeitung behauptet zunächst:

> daß das Ministerium des 19. März das einzige gewesen, das sich „ohne Willen und Widerstand" zu den „ausschweifendsten Konzessionen" habe fortdrängen lassen, und daß kein später eingetretenes Ministerium in Vergleich zu dem Kabinette des Grafen v. Arnim eine „irgend nennenswerthe Konzession" gemacht habe.

Betrachten wir zuerst diese „ausschweifenden Konzessionen" des Ministeriums des 19. März.

Die Herren Camphausen, Hansemann und Beckerath richteten am 11ten März von Bonn aus mit mehreren andern Rheinländern eine der zahlreichen Petitionen jener Zeit an den König, worin sie sagten:

> Einer Bitte um Gewährung der Preßfreiheit wird es nach dem Erlaß der Hohen Bundes-Versammlung vom 3. d. M., wie wir der Gerechtigkeit Ew. Majestät vertrauen, nicht mehr bedürfen, so wie wir uns auch überzeugt halten, daß die Ausübung des unbeschränkten Petitionsrechtes und des Rechtes, Petitionen in Versammlungen zu berathen, fortan nirgendwo wird gehindert werden.
>
> Wir bitten aber, im Hinblick auf den Gang der Ereignisse und insbesondere auf die gefahrvolle Lage unserer Provinz, Ew. Königl. Majestät ehrfurchtsvoll:
>
> Den Vereinigten Landtag sofort einzuberufen und demselben Gesetz-Entwürfe nachfolgenden Inhalts vorlegen zu lassen.
>
> 1) Abänderung des Wahlsystems in der Art, **daß die verschiedenen Volksklassen in richtigem Verhältnisse vertreten werden;**
> 2) zeitgemäße Umgestaltung der Herren-Kurie;
> 3) beschließende Mitwirkung des in vorgedachter Weise umgestalteten Vereinigten Landtages in der gesammten Gesetzgebung und im Staatshaushalte mit einfacher Majorität;
> 4) Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß.

Das Ministerium des 19. März fand die Forderung jener Herren in Bezug auf die Preßfreiheit bereits erfüllt und verhieß am 22sten: dem Vereinigten Landtage ein Wahlgesetz zur Begutachtung vorzulegen, welches eine auf Urwahlen gegründete, alle Interessen des Volkes ohne Unterschied der religiösen Glaubens-Bekenntnisse umfassende Vertretung herbeizuführen geeignet wäre, und der durch dieses Wahlgesetz zu bildenden neuen Volksvertretung Vorschläge über Sicherstellung der persönlichen Freiheit, über freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht, über eine allgemeine Bürgerwehr-Verfassung mit freier Wahl der Führer, über Verantwortlichkeit der Minister, über Einführung von Schwurgerichten für Strafsachen und Preßvergehen, über die Unabhängigkeit des Richterstandes und über Aufhebung des erimirten Gerichtsstandes vorzulegen.

Wir finden zunächst, daß diese „ausschweifenden" Konzessionen in wesentlichen Punkten mit dem übereinstimmen, was die Herren Camphausen, Beckerath und Hansemann sogar vor den Ereignissen des 18. März verlangt hatten. Zwei Punkte sind es, deren ihre damalige Petition nicht gedachte, und die der Leitartikel der Konstitutionellen Zeitung als besonders nachtheilig rügt: die Bürgerwehr-Verfassung mit freier Wahl der Führer und den Ausdruck „Urwahlen."

Wir werden später auf diese Punkte zurückkommen, wenden uns aber zunächst zu der Behauptung: das Ministerium des 19. März habe sich ohne Willen und Widerstand zu diesen Konzessionen fortdrängen lassen. Sollte die Konstitutionelle Zeitung wirklich nicht wissen, daß das ganze Drängen der Radicalen damals dahin ging, den Zusammentritt des Landtags zu verhindern? Wir rathen ihr, die Mitglieder dieses Ministeriums zu fragen, welche zu ihrer Partei gehören, wer gegenüber den heftigsten Declamationen einzelner Mitglieder der breslauer Deputation, namentlich des Stadtgerichtsraths Simon, deren Verlangen: das neue Wahlgesetz ohne das Medium des Landtags zu erlassen, am lebhaftesten und entschiedensten entgegentrat; wir rathen ihr zu fragen, ob in diesem Punkte, um den sich alles drehte, und aus dem, wie die Demokratie fühlte, alles Uebrige folgte, das Ministerium „ohne Willen und Widerstand" war. Wir rathen ihr, jene Mitglieder zu fragen: wer in jenen Tagen den ungemessenen Ansprüchen der polnischen Deputation aus dem Großherzogthum Posen, die, den Erzbischof an der Spitze, eine nationale Armee u. dergl. m. verlangte, mit derselben Entschiedenheit entgegentrat und darauf bestand, nicht mehr zu bewilligen, als was die deutsche Bevölkerung, durch gleichzeitige Deputationen vertreten, selbst wünschte. Das Mehrere, das Unausführbare zu verheißen, blieb dem Ministerium Camphausen in der Allerhöchsten Ordre vom 26. April vorbehalten.

Wir knüpfen aber vor Allem hieran schon hier die vorläufige Frage: ob denn die Mitglieder des Ministeriums vom 19. März, welche der Partei der Konstitutionellen Zeitung angehören, die Herren v. Auerswald und Graf Schwerin, damals gegen den Bescheid an die breslauer Deputation irgend welchen Einspruch gethan haben. Wenn wir dies aus guter Quelle verneinen können, wenn der Graf Schwerin wiederholt geäußert, daß er den Bescheid an die breslauer Deputation noch heute vertrete, und noch kürzlich von der Tribüne erklärte, daß er zu jenen Bewilligungen aus freiem Entschlusse gerathen, so sollte doch die Konstitutionelle Zeitung nicht so rücksichtslos ihren eigenen Freunden ins Gesicht schlagen und ihnen die „ausschweifendsten Konzessionen" und die „völlige Widerstandslosigkeit" Schuld geben.

Wenn aber die Konstitutionelle Zeitung behauptet, daß kein später eingetretenes Ministerium im Vergleich zu dem Kabinet des Grafen Arnim eine „irgend nennenswerthe" Konzession gemacht habe, so wird die Vergleichung der Vermächtnisse jenes Kabinets und der Bewilligungen seiner Nachfolger leicht ergeben, ob diese wirklich eine solche Kraft und Kühnheit des Widerstands gezeigt haben.

Als die für die spätern Ministerien folgenschwersten Vermächtnisse des v. Arnimschen Kabinets bezeichnet die Konstitutionelle Zeitung selbst: die Kopfzahlwahl und die Aufforderung zur Agitation.

Also zunächst die vielbesprochenen Urwahlen. In der Schrift des Grafen v. Arnim ist hierüber gesagt und durch Dokumente (den Entwurf des Wahlgesetzes in seinem Ministerio) belegt, was er darunter verstanden. Wir wollen zugeben, daß man auch das darunter verstehen konnte, was Herr Camphausen darunter verstanden haben will und was er danach geschaffen hat: die Kopfzahlwahl ohne Unterschied von Klassen und Ständen. Die Ansicht des Grafen Arnim war dies nicht, und in Bezug auf die Folgen derjenigen Urwahlen, welche er zu geben gedachte, dürfen wir fragen: Hat die spätere Veränderung des Wahlgesetzes in dem von dem Grafen v. Arnim bezeichneten Sinne den Staat erschüttert? Ist etwas Anderes daraus entstanden, als daß die Demokratie, ihre Ohnmacht bei solchem „Urwahlgesetze" erkennend, sich von den Wahlen fern gehalten hat? Und doch muß diese jetzige Volksvertretung auch nach der Ansicht der Partei Auerswald-Beckerath-Camphausen eine auf Urwahlen gegründete Vertretung sein; wir haben wenigstens nicht vernommen, daß bei den weitläuftigen Debatten der Kammern über diesen Theil der Verfassung von irgend einer Seite Bedenken gegen die Beibehaltung dieser Bezeichnung erhoben worden sind. Sie müssen darnach dem Grafen von Arnim zugeben, daß das, was sie selbst im Herbst 1849 als „Urwahlen" bezeichnen, doch auch im März 1848 „Urwahlen" heißen konnte.

Was nun weiter die folgenschwere „Aufforderung zur Agitation" betrifft, so würde man diese Anklage kaum verstehen können, wenn nicht später auf die Worte des Bescheides an die breslauer Deputation verwiesen würde, worin gesagt wird: daß nach der Ansicht der Regierung der allgemeine Wunsch des Landes in dem Punkte durchaus nicht mit dem der Deputation übereinstimme: daß mit Uebergehung des ständischen Beiraths das Wahlgesetz octroyirt werde, — und daß die Regierung daher so lange bei ihrem Vorsatz der Berufung des Landtags bestehen bleibe, bis der allgemeine Wunsch des Landes sich etwa dem der Stadt Breslau anschließe. Die Agitation, welche hieraus angeblich entstanden sein soll, konnte sich hiernach doch nur bis zum Eintritt des Landtags am 2. April erstrecken, mit welchem ihr Gegenstand von selbst wegfiel. Das Ministerium Arnim kann die Verantwortlichkeit dieser Agitation ruhig auf sich nehmen. Soviel ist gewiß, daß es trotz jener Agitation sich nicht hat hindern lassen, den Landtag zu berufen und das Ministerium Camphausen in den Stand zu setzen, mit ihm die neue Gestaltung der Dinge zu begründen.

Daß irgend spätere gewaltsame Demonstrationen sich auf jenen die breslauer Deputation mit ihren eigenen Waffen schlagenden Zusatz gegründet hätten, ist völlig unbekannt; versteht die Constitutionelle Zeitung unter Agitation aber etwa die Petitionen und Deputationen, welche in Bezug auf diesen und andere Gegenstände zahlreich eingingen, so hatten an solchen „Agitationen" die Herren Camphausen, Beckerath und Hansemann mit Andern sich bereits am 11. März selbst betheiligt, indem sie die „Wünsche des Volkes" in jener gedruckt vertheilten Petition an den Thron brachten. — Der angebliche Aufzug zur Darlegung des „Volkswunsches um direkte Wahlen", dessen die Constitutionelle Zeitung erwähnt, bezog sich auf einen anderen Gegenstand und muß doch nicht so gefährlich gewesen sein, wenn schon der Befehl allein, ihn mit der bewaffneten Macht auseinander zu treiben, zu seinem Unterbleiben hinreichte.

Die folgenden Ministerien haben nun freilich nach der Constitutionellen Zeitung das Verdienst, gar keine nennenswerthe Concession gemacht zu haben. — Aber von welcher Verheißung, von welcher Concession ist denn das Land vom Mai bis November wie von einem Alp erdrückt worden, und welche Concession hat im November den Thron und das Land dem Umsturz nahe gebracht?

Das war die Verheißung und Concession des Ministeriums Camphausen, welche genau und noch darüber hinaus das erfüllte, was in der Forderung der Demokratie lag und vom Grafen Arnim der breslauer Deputation abgeschlagen wurde: der Krone eine gleich berechtigte Constituante als Paciscentin gegenüber zu stellen, die alte Verfassung aufzuheben, ehe etwas Neues da war, und das Wahlgesetz für die künftige neue Volksvertretung (das Graf Arnim der Krone mit dem verfassungsmäßigen ständischen Beirath des Landtags zu erlassen vorbehielt, s. oben), so wie die ganze künftige Verfassung mit einer neuen, ungetheilten Nationalversammlung zu vereinbaren.

Wo stand hiervon ein Wort in dem Bescheide an die breslauer Deputation oder sonst in einem Akte des Arnim'schen Ministeriums? Und was hat von Mai bis November die Krone in Fesseln gelegt und im November den Thron zum Wanken gebracht? Es war eben jene traurige Gewißheit, daß man diese Verheißung, diese Concession nicht halten konnte, — es war die Nothwendigkeit, daß man die Nationalversammlung auflösen mußte, während das Recht hierzu von den andern Paciscenten bestritten werden konnte, — es war die verhängnißvolle Lage, daß das Land sich deshalb für den Augenblick in zwei Feldlager theilte. Es konnte dies geschehen, weil das Ministerium Camphausen gesagt: König und National-Versammlung sollten, nachdem der Landtag zum letzten Male vereinigt sei, (wie die Eröffnungs-Botschaft verkündigte) sich darüber vereinbaren, was künftig aus Preußen werden sollte, es konnte geschehen, weil das Ministerium Camphausen nicht gesagt, was werden sollte, wenn die beiden Paciscenten sich nicht vereinbarten. Weiset etwa die Constitutionelle Zeitung auch diese allerdings „kaum nennenswerthen" aber doch die kühnsten Wünsche der Demokratie, wie die Erfahrung gelehrt, erfüllenden Concessionen und Einrichtungen dem Arnim'schen Ministerium zu? Wir dürften sie in diesem Falle an den Grafen Schwerin und Hrn. v. Auerswald weisen, sie werden ihr, wenn wir gut unterrichtet sind, die beste Auskunft darüber geben können, welche Ueberraschung ihnen selbst dieser Plan des Ministerii Camphausen am Abende des 29. März bereitet hat.

Grundsatz des Arnimschen Ministeriums ist allerdings gewesen, was derselbe in der ersten Sitzung des zweiten Vereinigten Landtages wörtlich dahin aussprach:

> „daß es in einer Zeit, wie die seines Eintritts, nicht rathsam sei, hinter den Erfahrungen der nächsten Vergangenheit und deren Ergebnissen in den übrigen deutschen Staaten zurückzubleiben, sondern, daß es besser sei, den Ereignissen um einen Schritt voranzugehn."

Graf Arnim hat sich selbst über die Bedeutung dieses Grundsatzes in der folgenden Sitzung des Landtages ausgelassen, indem er sagte:

> „Wir haben Wochen lang mit Schmerz gesehen, daß man, nur Schritt vor Schritt den stets wachsenden Ereignissen folgend, vergeblich Ruhe zu schaffen suchte — die Erfahrung hat es gelehrt, daß einzeln Gegebenes nicht befriedigt, sondern aufregt. Deshalb war mein Grundsatz der: daß das, was man von Seiten der Krone überhaupt gewähren wolle, man auf einmal gewähren müsse."

So sehr aber Graf Arnim von der Richtigkeit dieses Grundsatzes durchdrungen war, so hätte er die eben besprochene Camphausensche Konzession doch wahrscheinlich nimmermehr gemacht, aus dem einfachen Grunde, weil damit etwas gewährt wurde, was die Krone überhaupt nicht gewähren durfte und weil man damit dem Verlangen des Volkes nicht um einen, sondern um hundert Schritt voraus war. Wir behaupten, daß wohl das Beispiel in der Geschichte selten, daß nach einer Revolution, bei einer durch unglückliche Ereignisse momentan eingetretenen gänzlichen Ohnmacht der nicht constitutionellen Krone, dieser dennoch die Freiheit bewahrt bleibt: die constitutionelle Volksvertretung, mit der sie künftig die Gesetzgebung theilen soll, lediglich mit dem Beirath einer so conservativen, so loyalen Versammlung festzustellen, wie der vereinigte Landtag war. Diese gewiß günstige und in ähnlichen Momenten seltene Position hatte Graf Arnim der Krone bewahrt. — Sehen wir, welchen Gebrauch das Ministerium Camphausen davon machte.

Erstlich verabschiedete es den Landtag im Voraus für immer und machte ihn rechtlich unmöglich, so daß von seinem Schluß bis zu der erst mit der Nationalversammlung zu vereinbarenden Form der Volksvertretung ein ohne den Consens der letzteren gar nicht zu beendendes Vacuum entstand, und die letztere rechtlich permanent erschien. Zweitens wendete das Minist. Camphausen den Landtag nur dazu an, um

1) eine aus einer Versammlung bestehende, auf dem demokratischsten Wahlgesetz beruhende, mit der Krone gleich berechtigte Constituante zu kreiren, mit welcher erst wiederum die künftige Volksvertretung fertig zu machen war;
2) um am 6. April einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung gegenüber der Krone festzustellen, deren Inhalt und Zweck folgender war:
   a) Die letzten Schranken gegen den Mißbrauch der Presse (Kautions-Bestellung) wurden aufgehoben.
   b) Das vom Ministerium Arnim der künftigen Volksvertretng als Vorlage verheißene Gesetz über das freie Versammlungs- und Vereinigungsrecht wurde mit lakonischer Kürze in einem Paragraphen dahin ertheilt, daß alle Preußen zu aller Zeit, ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß und ohne alle und jede Beschränkung sich zu Tausenden versammeln und zu politischen und anderen heimlichen und öffentlichen Klubs vereinigen könnten.
   c) Wurde unbekümmert und ohne zu wissen, zu welcher Volksvertretung man gelangen würde, jedenfalls im Voraus diesen künftigen Vertretern das Steuerbewilligungsrecht, d. h. nach bekannter Camphausen-Auerswaldscher Definition das Steuerverweigerungsrecht zugestanden.

Während Graf Arnim dem Drängen der Radikalen auf Beseitigung des Landtags auch aus der Rücksicht widerstanden hatte, weil es mit Hülfe jener zugleich sehr geachteten und sehr conservativen Versammlung möglich schien, die Autorität des Throns in demselben Maaße zu wahren, in welchem man die öffentlichen Freiheiten gewährte, benutzte das Ministerium Camphausen dagegen jene Versammlung nur, um in aller Eile jene Freiheiten sanctioniren zu lassen, nicht aber um zugleich durch dieselbe irgend eine Gewähr für die Rechte und die Macht der Krone zu erreichen.

Mit diesen kaum nennenswerthen Konzessionen des Camphausenschen Ministeriums hatte denn freilich die Demokratie für das Erste genug. — Die Volksversammlungen, die Klubbs begannen auf nunmehr gesetzlichem Boden ihr Werk, und sprachen, mit der Verordnung vom 6. April in der Hand, jedem Schritte der Obrigkeit Hohn. Das von den Freunden der Konstitutionellen Zeitung am 11. März erbetene freie Versammlungs-, Vereinigungs- und Petitionsrecht, ohne alle und jede Schranke, trug seine reichlichsten Früchte. Die Presse, von der letzten Fessel durch dieselbe Verordnung des Ministeriums Camphausen befreit, ergoß ihr Gift in die Straßenliteratur und in unzählige, das Volk verderbende Zeitschriften der schmählichsten Art. — Die National-Versammlung trat zusammen. Das Ministerium Camphausen legte eine Verfassung vor. Es zeigte sich wenige Tage darauf nicht ganz einig mit der National-Versammlung über die Auffassung der Märztage. Seine Verfassung schien keinen günstigen Eindruck bei der Demokratie zu machen. Dies genügte Hrn. Camphausen, um zurückzutreten. Während man glaubte, daß der Minister, der diese Versammlung ins Leben gerufen, der die Idee der Vereinbarung zuerst aufgestellt und die Krone, wenn wir recht unterrichtet sind, gegen deren anfänglich entschiedenen Widerspruch, dazu gedrängt hatte, die alte Vertretung des Landes und mit ihr dessen Verfassung zunächst zu vernichten und dann die neue von der Einwilligung einer Versammlung abhängig zu machen, während man glaubte, daß dieser Minister doch wenigstens sein Werk gegenüber der National-Versammlung vertheidigen würde, trat derselbe vor den ersten Andeutungen einer Opposition zurück.

Es folgte das zweite Ministerium, das die Konstitutionelle Zeitung das ihrer Partei nennt, — das Ministerium Auerswald. Es sah schweigend zu, wie die National-Versammlung die Vorlage der Krone, die Verfassung als ein vielleicht nicht ganz unbrauchbares Material betrachtete und wie sie beschloß: die Sache umzukehren, selbst eine Verfassung zu machen, und diese der Krone mit der Alternative vorzulegen, sie anzunehmen, oder! —

Aus der Versammlung „zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung" war nunmehr thatsächlich die „Konstituante" geworden, welche die Verfassung machte.

Das Ministerium Auerswald erklärte darauf die Stellung des preußischen Heeres dem Reichsverweser gegenüber für eine häusliche Angelegenheit; als aber der Lehrer Stein die Purification der preußischen Armee von nicht konstitutionell gesinnten Offizieren von ihm verlangte, als die längst erwachte Besinnung der Bessern im Volke dies als einen frechen Eingriff in die Rechte der Krone erkannte und bezeichnete, als Jedermann glaubte, nun werde das Ministerium doch feststeben und dadurch schon allein die rothe Linke zum Austritt oder zum Nachgeben zwingen, als man wiederholt durch Adressen und sonst öffentlich darthat, daß das Ministerium gegenüber der National-Versammlung seinen Verfassungs-Entwurf aufrecht erhalten müsse, da sonst wenn es jedesmal, wo es in der Minorität bliebe, sich zurückzöge, zuletzt die Sache mit einem Ministerium Waldeck-Jacobi enden werde, — da trat das Ministerium Auerswald zurück, und überließ es seinem ihm unbekannten Nachfolger, den Stein'schen Armeebefehl auszuführen.

Wenn nun die Konstitutionelle Zeitung fragt, warum in Bezug auf jene weitern nicht nennenswerthen Concessionen, besonders in Bezug auf das Wahl-Gesetz, die Arnim und Andere sich der Opposition auf dem zweiten Vereinigten Landtage enthalten, — weshalb sie nicht wenigstens den Landtags-Kommissarius in seiner Bekämpfung der Ausdehnung des Wahlrechts auf die Dienstboten unterstützt hätten, so glauben wir ihr hierüber folgenden Aufschluß geben zu können.

Im Allgemeinen hat Graf von Arnim selbst in seiner Schrift vom December die von keiner Seite bestrittenen Gründe hinlänglich ausgeführt, wonach, bei patriotischer Unterordnung seines persönlichen Interesses unter das öffentliche Wohl, für ihn am wenigsten der Beruf da war, damals auf dem Landtage seinen Nachfolgern durch eine Opposition in wesentlichen Dingen ihre Stellung zu erschweren. Nächstdem aber ist folgende Thatsache ziemlich bekannt: Als der Funfziger-Ausschuß die künftigen Beschlüsse des Parlaments in Frankfurt als allein maßgebend für die deutsche Verfassung erklärt hatte, und der Bundestag durch seinen Vorsitzenden gleichwohl mit ihm weiter verhandelte, trat der Graf Arnim mit dem Staats-Anzeiger, in dem diese Verhandlungen standen, vor dem Beginn der Sitzung des Landtags an den Minister-Tisch und erklärte, dies sei doch ein so wichtiger Gegenstand, daß, ehe man zu den Wahlen zum Parlament schreite, er im Landtage zur Sprache kommen müsse, worauf der Ministerpräsident in ihn drang, die Sache nicht zu berühren. Es dürfte dies die Konstitutionelle Zeitung darüber belehren, daß man es von Seiten des Ministerii Camphausen als einen Beweis des Patriotismus dringend in Anspruch nahm, dasselbe nicht durch irgend welche Bedenken gegen seine Vorschläge und Handlungen in dem Landtage zu erschüttern; ein Gefühl, das 600 Mitglieder des Landtags fast einstimmig theilten, unter denen sich doch viele von der Partei der Konstitutionellen Zeitung fanden, welche also entweder die von der Konstitutionellen Zeitung als ein folgenschweres Vermächtniß bezeichneten „Kopfzahl-Wahlen" billigen, oder in Bezug auf ihr Verhalten in dieser Frage auf dem Landtage gegenüber dem Ministerium mit dem Grafen v. Arnim einverstanden sein mußten. — Daß aber der Landtags-Kommissar in seinem Verlangen: die Dienstboten von diesen Wahlen auszuschließen, von der Partei des Grafen v. Arnim nicht unterstützt wurde, lag sehr einfach darin, daß fast alle Mitglieder dieser Partei und viele konservative und praktische Mitglieder anderer Parteien darüber außer Zweifel waren, daß gerade die Dienstboten ein sehr konservatives Element in den unteren Klassen bilden würden, eine Ansicht, welche die Erfahrung vollkommen bestätigt hat. Der Graf Arnim hat, um unsere Bemerkungen zusammenzufassen, offenbar die Gefahr des unerwarteten Ganges, den das Ministerium Camphausen einschlug; indem es das Bestehen des Staates, das Bestehen einer gesetzlichen Volksvertretung überhaupt von dem völlig zweifelhaften Gelingen einer Vereinbarung zwischen einer auf einem solchen Wahlgesetze beruhenden unbekannten Versammlung abhängig machte, — statt durch den Landtag die neue, dauernde Volksvertretung zu begründen. Die Gefahr dieses Ganges hat Graf Arnim wohl erkannt und hat sie, wie die Konstitutionelle Zeitung von Mitgliedern ihrer Partei, die zur Kommission des Landtages gehörten, erfahren kann, in der Kommission sehr bestimmt ausgesprochen.

Aber der Graf Arnim und seine Partei haben nicht Opposition gemacht gegen die Minister, welche freilich zum Theil nicht dieselbe Selbstverleugnung gegen ihn geübt hatten. Denn diese Opposition, hätte sie einen Erfolg haben sollen, müßte gegen jenes ganze unheilvolle System gerichtet sein; es mußte die ganze Botschaft, die ganze Vorlage umgeworfen werden; und daß dies ohne die brennendste und nächste Gefahr für die Krone und den Staat damals nicht unternommen werden durfte, darüber waren Alle einverstanden.

Die Konstitutionelle Zeitung wirft endlich, nachdem sie behauptet, daß die Ministerien ihrer Partei, die Ministerien Camphausen und Auerswald zurückgetreten, weil sie sich zu keinen Konzessionen verstehen wollten, dem Grafen v. Arnim vor, er sei zurückgetreten, nachdem er alle denkbaren Konzessionen, unter ihnen die Vereidigung der Armee und die freie Wahl der Führer der Bürgerwehren, den drängenden Volkshaufen entgegengetragen.

Wir haben gezeigt, was von der Behauptung, die Ministerien Camphausen und Auerswald hätten keine Konzessionen gemacht, zu halten. Sie traten ohne irgend einen erheblichen Grund zurück, und mit welcher Aussicht und Absicht in Bezug auf ihre Nachfolger? Erwarteten sie von denselben, daß sie den Forderungen der Opposition, vor der sie wichen, entgegentreten sollten? Warum thaten sie es denn nicht selbst? Oder meinten sie in ihrem hyperkonstitutionellen Kultus, daß das System und die Forderungen der Opposition der National-Versammlung, vor dem sie wichen, weil es die Majorität erhalten, das Ruder ergreifen müsse. So scheint es; dann gaben sie also ihr Portefeuille ab, um Unruh, Berg, Waldeck — succediren zu lassen. — Wahrlich eine Energie, der es wohl ansteht, das Ministerium Arnim der Schwäche zu zeihen und dem Grafen Arnim seinen Rücktritt vorzuhalten. Aber — da nun einmal die Partei der Konstitutionellen Zeitung diese zarte Saite mit grober Hand berührt hat, so wollen wir ihr und unseren Lesern doch auch einige Data mittheilen, damit sie die Gründe und die Umstände, durch die der Rücktritt des Grafen von Arnim eine Nothwendigkeit wurde, so wie die Stellung, welche die jetzige Partei der Konstitutionellen Zeitung damals dabei einnahm, vollständig beurtheilen können.

Es ist bekannt, daß Graf Arnim sofort die Herren Hansemann und Camphausen bat, in sein Ministerium zu treten. Der erstere wies es bei seinem Eintreffen nach dem 22. März, also nach dem Bescheide an die Breslauer Deputation, mit dem Bemerken zurück, daß der Minister, welcher Hecker und Itzstein ausgewiesen, ein unmöglicher Mann sei, und er sich damals mit ihm nicht alliiren könne. Daß dagegen die „ausschweifenden Konzessionen" Herrn Hansemann abgehalten hätten, davon ist nichts bekannt geworden.

Herr Camphausen wies den Antrag des Grafen Arnim zrück, weil er glaube, außer dem Ministerio dem Lande mehr nützen zu können. Auf die geschehene Mittheilung des schon ergangenen Bescheides an die Breslauer Deputation sprach Herr Camphausen freilich den Wunsch aus, und deutete darauf hin, wie es nöthig sein werde, daß recht viele und alle konservativen Elemente sich nun erheben möchten, eine Ansicht, die der Graf von Arnim gewiß vollkommen theilte. Aber diese „ausschweifenden Konzessionen" haben doch Herrn Camphausen nicht abgehalten, am 29. März das Ministerium auf dieser Basis zu übernehmen. Wie verhielt es sich nun mit jenem Ministerwechsel?

Schon bald nach dem 22. März trat eine Spaltung zwischen dem Präsidenten des Ministeriums einerseits und dem Minister des Innern von Auerswald und dem der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Arnim anderseits ein, denen sich der Justizminister Bornemann anschloß. Die äußerlichen Punkte, an denen die freilich tiefere innere Verschiedenheit der Ansichten hervortrat, waren hauptsächlich die Angelegenheiten des Großherzogthums Posen und die auswärtige Politik, sowohl in der deutschen, vorzüglich aber in der dänischen Frage. Täglich wiederholte sich das entschiedene Verlangen des Ministers von Auerswald, den General Willisen zur Pazifikaton des Großherzogthums abzusenden, eine Maßregel, welcher der Graf Arnim bei aller Anerkennung der vorzüglichen Eigenschaften des gedachten Generals eben so entschieden entgegentrat, weil er sich davon für diese Mission bei den ihm bekannten Ansichten des Generals über die polnische Frage keinen günstigen Erfolg versprach, und dort ein Konflikt eben so wohl, als zu weit gehende Konzessionen eine Einmischung Rußlands in unsere Angelegenheiten herbeiführen konnten, die der Graf Arnim in keiner Weise wünschte. Eben so scharf traten sich die Ansichten der beiden Arnim's entgegen, indem der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Unterstützung der Herzogthümer Schleswig-Holstein, welche er in dem bekannten Königlichen Briefe verheißen, sofort im Wege der Entsendung eines preußischen Armeekorps in dieselben eintreten lassen wollte, während Graf Arnim der Ansicht war, der friedlichen Ausgleichung der Differenz der dänischen Regierung mit den Herzogthümern Zeit zu lassen, und den letztern hiebei die moralische Unterstützung des Rückhalts an Preußen durch ein an dessen Gränze zu sammelndes Observationskorps zu gewähren, wodurch das Wort des Königs jederzeit erfüllt werden könnte, ohne uns sofort in einen, wie die Erfahrung gelehrt, erfolglosen Kampf zu verwickeln. Auch auf die übrigen Fragen trug sich diese Spaltung über, und das Ministerium theilte sich täglich mehr und mehr in zwei fast gleiche Hälften, von denen die eine aus den ebengedachten drei Ministern bestand und mehr und mehr merken ließ, daß sie ein Ministerium unter einem nach ihrer Ansicht so wenig populären Namen, wie Graf Arnim, nicht für lebensfähig halte. So erklärte denn schon am Vormittage des 25. oder 26. März der Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem Grafen Arnim in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Kabinets: die Herren Camphausen und Hansemann hätten ihm, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt, daß, wenn Graf Arnim ausschiede, sie dann eintreten wollten. Der Graf Arnim erwiederte auf diese deutliche Aufforderung, abzutreten, daß, wenn das Ministerium des 19. März nicht das Vertrauen zu sich selbst verloren habe und sich nicht selbst als eine Leiche ansähe, er seinerseits noch gar keine Veranlassung finde, zurückzutreten, so lange seine Kollegen ihn nicht verließen. Die Differenz dauerte jedoch fort und führte am 29. Morgens dahin, daß im Ministerrathe Graf Arnim und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erklärten, daß sie nicht zusammen gehen könnten und dem Könige ihre Entlassung einreichen wollten. Der Minister v. Auerswald sprach bei dieser Gelegen-

heit aus, daß allerdings die öffentliche Stimme, auch in den sogenannten konstitutionellen Vereinen in Berlin, an der wahrhaft konstitutionellen und liberalen Gesinnung des Grafen Arnim zweifele: so uneinig hiernach das Ministerium, so waren leider alle Mitglieder darin einig, daß das Kabinet so gespalten sei, daß es abtreten und sich bei Zeiten (es waren nur noch vier Tage bis zum Zusammentritt des Vereinigten Landtages) neu constituiren müsse. Der Rücktritt des Grafen Arnim war damals für jeden Wohlunterrichteten eine politische Nothwendigkeit. Aber auch abgesehen davon täuschte sich, wie wir glauben, Graf Arnim keinen Augenblick über die in Bezug auf ihn in der vormärzlichen konstitutionellen Partei herrschende Stimmung, und daß es in jener Periode wirklich in mancher Hinsicht bedenklich für das Wohl des Landes gewesen, ein Ministerium dauernd zu behaupten, an dessen Spitze ein damals als Aristokrat, als Minister des absoluten Staates, als Polizei- und Censur-Minister, als Gegner der Landtags-Opposition vielfach angefeindeter und mit Mißtrauen von der sogenannten konstitutionellen Partei betrachteter Mann stand. Ja! er hatte nach unserer Ansicht vollkommen Recht, wenn er damals ein bürgerliches Ministerium für angemessener hielt und sich nur als Uebergang bis zur Bildung eines solchen homogenen Kabinets betrachtete. In dieser Beziehung konnte er nunmehr mit sicherer Aussicht abtreten, da er wußte, daß er das Ministerium in derselben Stunde in Hände legen werde, welche wenigstens in Bezug auf Patriotismus und Loyalität keinen Zweifel ließen, daß er den König und sein Haus frei und in Sicherheit, und seine Räthe einer Versammlung gegenüber zurückließ, die ihnen in Allem beizustehen bereit sein würde, was sie zur Sicherung der Rechte der Krone und einer starken Regierung verlangen könnten.

Wie anders traten die Minister der Partei der Konstitutionellen Zeitung zurück! Nicht gespalten, sondern einig in ihrem Innern; aber die Krone an Händen und Füßen gefesselt durch die Verordnungen vom 6. und 8. April, gegenüber einer National-Versammlung, von der sie nun wissen konnten, was von ihr zu erwarten war, und als voraussichtliche Nachfolger? immer weiter hin zur Demokratie, welcher ja noch im November ihre Partei nöthigenfalls den Vorzug gab vor einem Ministerium Brandenburg!

Noch ein Wort über den Vorwurf der Schwäche, daß Graf Arnim die oben besprochenen Concessionen, besonders aber die der freien Wahl der Führer der Bürgerwehr und die Vereidigung der Armee, den drängenden Volkshaufen entgegen getragen habe.

Es ist zunächst nicht höflich von der Constitutionellen Zeitung, daß sie die vom Magistrat und Stadtverordneten ernannte Deputation der Stadt Breslau, mit dem früheren Polizei-Präsidenten in Königsberg Abegg an der Spitze, in ihrer Mitte mehrere Landtags-Mitglieder und Stadträthe zählend, und die Deputation der Gemeinderäthe der 18 größten rheinischen Städte zum Pöbel rechnet. Diese letztere Deputation verlangte mit einer Sturm-Petition, d. d. Köln, am 24. März (war diese etwa auch Folge der folgenschweren ministeriellen Agitation des Grafen Arnim vom 22. März?) Folgendes:

Nach ernster Berathung sehen sich daher die unterzeichneten Städte genöthigt, Ew. Königl. Majestät zu erklären, daß die alsbaldige Zusicherung der nachfolgenden wesentlichen Bestandtheile einer zeitgemäßen Verfassung, schon vor dem Zusammentreten des Vereinigten Landtages, dringend nothwendig ist.

1) Umänderung der bisherigen ständischen Verfassung in eine Volksvertretung, frei gewählt vom Volke aus dem Volke, ohne Rücksicht auf die bisherige oder eine andere Eintheilung in Stände oder Klassen, mit möglichst niedrigem Census für die aktive Wahlfähigkeit, ohne Census für die passive Wahlfähigkeit.
2) Der Volks-Vertretung muß beschließende Mitwirkung in der gesammten, Gesetzgebung und im Staatshaushalte ohne Ausnahme mit einfacher Majorität zustehen.
3) Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.
4) Die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, Schutz der persönlichen Freiheit, so wie Unverletzlichkeit der Wohnung, die persönliche Freiheit, die Freiheit der Wohnung dürfen nur auf richterlichem Wege und mit Angabe von Gründen beschränkt werden.
5) Freiheit der Gottesverehrung, gleiche politische Berechtigung aller Staatsbürger ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses und gänzliche Trennung der Kirche vom Staate.
6) Unterrichts- und Lehrfreiheit.
7) Unbedingte Freiheit der Presse, ohne Concession, ohne Caution, ohne alle Präventivmaßregeln, und Aburtelung aller Preßvergehen durch die Geschworenen.
8) Unbeschränktes Petitionsrecht.
9) Das Recht zu Versammlungen, so wie zur Vereinigung in Gesellschaften.
10) Oeffentliches und mündliches Gerichtsverfahren, Geschworenengericht und Aburtheilung aller politischen Vergehen durch Geschworene.
11) Volksbewaffnung mit freier Wahl der Führer.
12) Absetzbarkeit und Versetzbarkeit der Richter nur durch richterlichen Spruch.

Aehnliches incl. der Vereidigung der Armee auf die Verfassung verlangte die sogenannte constitutionelle Partei unter Gervinus in Heppenheim.

Wir finden eine auffallende Aehnlichkeit zwischen dem, was der Minister Camphausen dem Landtage vorlegte und sofort durch ein Gesetz von sechs Paragraphen gewährte, mit diesen Forderungen. — Der Graf Arnim behielt am 22. März der Regierung vor, Vorschläge über diese Punkte der künftigen neuen Volksvertretung vorzulegen.

Von Volkshaufen, die dies verlangt hätten, ist uns nichts bekannt geworden. Wenn aber die Constitutionelle Zeitung meint, daß der Zustand der momentanen Pöbelherrschaft in der Hauptstadt auf die Entschließungen der Regierung eingewirkt habe, so möge sie jedenfalls eins nicht vergessen, daß in den Tagen, für die sie den Grafen Arnim verantwortlich macht, nicht die Ministerhotels und die Minister, sondern die Wohnung des Königs und seiner Familie mit ihren Personen von drängenden Volkshaufen umlagert und durch die insurgirte Bevölkerung der Hauptstadt von ihren treuen Truppen getrennt waren, daß aber in den Zeiten, in denen die Minister ihrer Partei regierten, Niemand gefährdet war, als ihre Personen.

Der Graf Arnim ist nur einmal mit drohenden Volkshaufen in Berührung gesehen worden; nämlich am 18. März, als durch das Signal der beiden Schüsse der Aufruhr losbrach, und er sich ohne besondere Verpflichtung hiezu allein zu Pferde nach der Barrikade am Kölnischen Rathhause und durch die angrenzenden Straßen begab, um die tobenden Massen zur Ruhe aufzufordern. Es hat denen, die den Grafen Arnim in jenen Augenblicken gesehen, nicht geschienen, als würde er, wenn er überhaupt in den Fall gekommen wäre, geneigt gewesen sein, Volkshaufen, die seine Person bedrohten, die geringste Concession zu machen.

Die Constitutionelle Zeitung möge bedenken, daß die Ministerien ihrer Partei über mehrere Tausend Mann Truppen in der Stadt verfügen konnten, zu deren Wiedereinrücken schon am Tage vor seinem Ausscheiden der Graf Arnim den Befehl im Staats-Ministerium durchgesetzt hatte. Wenn jene späteren Minister diese Truppen niemals verwendet, wenn sie selbst noch nach dem Zeughaussturm die Wiederherstellung einer größeren militairischen Gewalt in Berlin durch ihren Rath verhinderten, wenn sie duldeten, daß die Nationalversammlung unter den Drohungen mit Knitteln, Beilen und Stricken ihre Beschlüsse faßte, — dann möge das Organ ihrer Partei sich doch wohl hüten, eine Parallele zu ziehen in Bezug auf Concessionen und Willenskraft mit dem Ministerium des 19. März. Der Constitutionellen Zeitung gegenüber sollte mindestens in Beziehung auf die Wirksamkeit des Grafen Arnim die Ansicht Camphausens Geltung haben, welcher auf dem zweiten Vereinigten Landtage sagte: „Ich muß hinzufügen, daß Alles, was ich über die Wirksamkeit des geehrten Redners (des Grafen Arnim) in den Tagen der Gefahr vernommen habe, meine Bewunderung und Hochachtung erregt hat..... Muth hat derselbe bewiesen in den gefahrvollen Tagen. Wir Alle werden uns glücklich schätzen, wenn wir dereinst an jener Stelle stehen werden und zu Ihnen oder Ihren Nachfolgern eben so sprechen können, wie der geehrte Redner vor mir über seine Wirksamkeit gesprochen hat."

Für unfehlbar freilich hat sich Graf Arnim gewiß nicht gehalten. Auch sind gerade die beiden Punkte, die die Constitutionelle Zeitung als besondere Fehler von seiner Seite hervorhebt, der eine, nämlich freie Wahl der Führer der Bürgerwehr, gesetzlich nicht, — (denn auf Grund des Gesetzes vom 17. October sind bekanntlich keine Bürgerwehren errichtet worden), der andere die Vereidigung des Heeres betreffend, gar nicht zur Ausführung gekommen, und beide hat Graf Arnim offen als fehlerhafte Auswüchse des Constitutionalismus anerkannt und für ihre Beseitigung in dem rechtlichen Wege gesprochen und gehandelt.

Aber wer hätte sie denn ursprünglich begehrt? Die Partei des Grafen Arnim, oder die im März im Bunde mit der Demokratie die Throne zu Concessionen zwingende vormärzliche constitutionelle Partei? — Man sehe die Namen derer durch, welche aus Schlesien und vom Rhein hierher gesandt worden, um jene Concessionen zu erlangen, und man wird sehen, daß es der großen Mehrzahl nach Männer waren, welche bis dahin an der Spitze der constitutionellen Agitation gestanden hatten.

Wir fragen endlich wiederholt: warum haben denn die Männer der konstitutionellen Partei in dem Ministerium Arnim nicht gegen dessen vermeintliche Schwäche und Konzessionen opponirt? Wir haben wohl vernommen, daß Graf Schwerin dem Grafen Arnim ein fester, treuer Gefährte gewesen, so, daß die Erinnerung und das Band aus jenen schweren Tagen in die spätere politische Trennung als ein unzerstörbarer Einigungspunkt hinüberreicht. Aber daß die Schwerin, die Auerswald, die Bornemann, also die Führer der jetzigen konstitutionellen Partei, daß sie jenem Bescheide an die Breslauer Deputation, jenen Maßregeln des Ministerji vom 19. März widerrathen, davon haben wir nie etwas vernommen.

Weiß etwa die konstitutionelle Zeitung, aus wessen Feder der ursprüngliche Text jenes Bescheides an die Breslauer, der später nur einige Modifikationen erfuhr, geflossen? Wir haben nur das vernommen, daß er nicht aus der Feder des Grafen Arnim stammt, billigen es aber, daß er ihn in seiner Schrift vom Dezember v. J., wie überall, vertreten, gerade wie wir es billigen, daß er die Verheißung „der Vereidigung der Armee" auf sich genommen, sie als seinen Fehler getadelt, obgleich auch an ihr sein Antheil wohl der geringste gewesen, und von einem Widerspruche gegen diese Verheißung Seitens der obgedachten, der Partei der konstitutionellen Zeitung angehörenden Glieder des Ministeriums eben so wenig etwas bekannt ist.

Was aber die zuletzt noch dem Grafen Arnim vorgeworfene Zweideutigkeit des Ausdrucks betrifft, so haben wir nirgend finden können, daß Graf Arnim sich einer solchen, wie die konstitutionelle Zeitung meint, gerühmt hätte; wenn die konstitutionelle Zeitung und die Minister ihrer Partei etwas aus jenem Bescheide heraus gelesen, was nicht darin stand, so ist dies nicht die Schuld des Grafen Arnim. War er nach ihrer Ansicht zweideutig, so fragen wir: weshalb hat der Minister Camphausen den Grafen Arnim dann denn nicht über den Sinn gefragt, in den er verfaßt war? Er wäre doch ohne Zweifel bereit gewesen, ihn mitzutheilen. Wenn wir recht unterrichtet, hat aber auch Graf Schwerin z. B. die Absicht des Ministeriums vom 19. März, sofort die zwei künftigen Kammern aus dem, dem Landtage vorzulegenden Wahlgesetz hervorgehen zu lassen, sehr entschieden den Herren Camphausen und Hansemann mitgetheilt; aber vergeblich.

Einstweilen schließen wir in dieser Beziehung, (nach der Lehre, daß man oft von seinen Feinden am besten die Wahrheit erfahren könne) mit folgender Aeußerung der Demokratie über die Männer der Konstitutionellen Zeitung und über den Grafen Arnim in Bezug auf die Verhandlungen der aufgelösten Zweiten Kammer in einem ihrer entschiedensten Organe: „Die Tribüne, oder kritische Blätter aus dem preußischen Parlamente." Sie sagt in Nr. 6. in einem Artikel vom März d. J. über die Kammer-Verhandlungen von den Mitgliedern der damaligen Rechten, zu der bekanntlich die Männer der Konstitutionellen Zeitung gehörten, gegenüber den damaligen äußersten Linken, — Folgendes:

> Ihr wißt recht gut, was euch von euren Gegnern trennt; ihr wißt recht gut, daß kein Gedanke ist an eine Vermittelung der feindlichen Prinzipien, sondern daß nur durch ernsten Kampf und entschiedenen Sieg einer Partei ein Friede hergestellt werden kann. Und Versöhnung! Versöhnung! So heuchelt ihr fortwährend, und wollt eure Hände in Unschuld waschen, um das Urtheil eurer Wähler gefangen zu nehmen. Der einzige von euch, der offen genug war, die unausfüllbare Kluft, die euch von euren Gegnern trennt, anzuerkennen, und der sich nicht scheute, sie aufzudecken, ist der Graf von Arnim. Ihr Andern habt Alle geheuchelt; ihr habt gesprochen, woran ihr nicht glaubt, oder verschwiegen, was ihr hättet sagen sollen.

3 **Berlin**, den 11. Dec. (Möglich und unmöglich.) Unmöglich ist das Stichwort unserer Zeit, womit sich die Wohlgesinnten schrecken lassen, wovor die Patrioten scheu zurücktreten. Unmöglich sind nach der Vorstellung dieser Zeit alle Menschen, welche sich von der vollen Wahrheit und Gerechtigkeit nichts abdingen lassen, unmöglich sind alle Unternehmungen in diesem Sinne, und unmöglich ist jeder ganze Mann. Man könnte aus der Geschichte unserer Tage, oder vielmehr aus der Chronik des Landes, aus der Chronik jedes Orts ein ganzes Buch schreiben über die Zauberkraft des einzigen Wortes „Unmöglich." Es ist auch wirklich alles unmöglich, was wir dafür halten, und so lange wir es für unmöglich halten. Unmöglich nennen wir eigentlich alles, was wir nicht mögen. Was sagt hingegen die heilige Schrift gegenüber dieser Zeitsprache? Die H. Schrift sagt: „Wahrlich, so ihr Glauben habt, als ein Senfkorn — so wird auch nichts unmöglich sein." Matth. 17, 20. Die Schrift sagt ferner: „Ohne Glauben ist es unmöglich Gott zu gefallen." Hebr. 11, 6. Die Schrift sagt auch: „Es ist unmöglich, daß nicht Aergernisse kommen: wehe aber dem, durch welchen sie kommen!" Luc. 17, 1. — O daß doch endlich einmal dieser schneidende Unterschied zwischen der Zeitsprache und der Bibelsprache wenigstens in christliche Herzen immer tiefer und tiefer einschnitte! so würden wir bald leibhaft vor uns sehen können, daß das, was bei den Menschen unmöglich ist, bei Gott gar wohl möglich wird. Und wie Vieles, was die Welt für unmöglich hält, nicht allein möglich, sondern auch wirklich werden würde; so wir nur den Glaubensmuth dazu hätten; so würde umgekehrt Vieles an Menschen und ihren Handlungen als rechtlich unmöglich sich erweisen, was jetzt faktisch möglich ist.

K* **Halle**, 9. Dec. [Waldeck-Feier. Freie Gemeinden.] „Auch unsere Stadt, unsere „conservative" Stadt hat ihre Waldeck-Feiern gehabt, ja die Studentenschaft, die Hallische „conservative" Studentenschaft hat am 6ten ihre Waldeck-Feier und Waldeck-Redner gehabt!" Es wird das auswärts Verwunderung erregen, obwohl es eigentlich nicht sollte. Sollten die 685, welche nach dem Verzeichniß von diesem Semester Vorlesungen besuchen, sämmtlich Schwarzweiße sein, so müßte das mit Wunderdingen zugehen. Hat doch sogar unser Cultusminister so freundlich für uns gesorgt, in der letzteren Zeit die Bewegungskräfte unter unseren Docenten zu vermehren. Wir werden der Frucht bald mehr erleben. Aber ebensosehr würde man irren, wollte man unter den 120 Theilnehmern der Studentenschaft lauter Hochrothe voraussetzen — ob es überhaupt solche unter unsern Leuten gebe, möchte wohl gegenwärtig zu bezweifeln sein; von den Theilnehmern war eine große Zahl von jenen Aschgrauen, die überall zulaufen, wo's Jux und Commerce giebt, einige Hauptbursche, auch Ausländer, Schweizer u. A. Rothe Reden würden wohl selbst dann nicht gefallen sein, wenn auch die 3 Pedelle nicht vorsorglich zur Huth aufgestellt worden wären. Die Stadt-Demokratie hat aber ihre besondere Freude gehabt — endlich einmal die Studenten! — Hr. Fuhse — jetzt durch die Gleichgültigkeit der Conservativen mit Einer Stimme Mehrheit zum Stadtverordneten gewählt — durfte diese Gelegenheit zum sanften Wühlen sich nicht entgehen lassen, und — die Studio's haben's nicht gehindert, sich von ihm anharanguiren zu lassen!

Ihr Blatt hat davon berichtet, wie die politische Agitation sich aufs Neue aufs religiöse Gebiet wirft. Die „moralischen" Vorträge von Wislicenus hier in Halle haben trotz der großen Anzeigen in den öffentlichen Blättern, die jedesmal das strafbare Dogma laut verkündigten, das am nächsten Sonntag am Pranger stehen würde, doch nicht die Zuhörerschaft zu fesseln vermocht. Der trockene Mann zeigte seinen Leuten an, daß wegen des so sparsam gewordenen Besuchs die Zusammenkünfte nur alle vier Wochen stattfinden würden; es sei auch den Theilnehmern nicht zu verargen, wenn sie nach der anstrengenden Wochenarbeit Sonntags eine andere Erquickung suchten, als „belehrende Vorträge." Dafür hat er Zeit gewonnen, auf Propaganda nach Weißenfels, Zeitz, Merseburg und andere Orte zu reisen und freie Gemeinden zu gründen. Die „officiellen polizeilichen Spione" in den politischen Versammlungen sind doch gar zu lästig, da sind freie Gemeinden besser, die unter keiner „Spionage" stehen, und wo man ja doch die Freiheit hat, zu tractoren, was man will. Ob freilich diese Wislicenus'schen freien Gemeinden, die jede Beziehung zur Religion aufgegeben haben, außer der polemischen, noch unter irgend einem titulus als Religions-Gemeinschaften bestehen können? — Wir sind sicher noch nicht am Ende des Kampfes.

W. **Aus dem Ravensbergischen**, 9. December. (Zur Gemeinde-Ordnung.) Die in der N. Pr. Ztg. vollständig mitgetheilten Rede des Abg. Stahl über die Gemeinde-Ordnung hat vielen Beifall bei uns gefunden, namentlich die Stelle, wo das hier leider bestehende Sammtgemeinde-Unwesen geschildert wird. Es giebt wohl keine Gemeinde in Westphalen, wo dieses unglückselige Institut nicht gründlich verhaßt ist. Auch giebt es wohl keine unbeliebteren Beamten, als die Amtmänner. Dieser Haß hat sich recht deutlich bei den Bewegungen des März gezeigt. Nicht gegen die Gemeinde-Vorsteher und Landräthe, sondern ausschließlich gegen die Amtmänner, gegen diese Polizei-Communal-Zwitter-Beamten wälzte sich die Leidenschaft des aufgeregten Volkes; an mehreren Orten wurden sie förmlich weggejagt. Die Hoffnung auf baldige Reformen, auf Gewährung der so oft laut gewordenen Wünsche hielt jedoch an vielen Orten das Volk zurück. Jetzt sollen diese Reformen endlich eintreten und unsere Wünsche nicht im mindesten berücksichtigt werden!

Kammerbericht.

Erste Kammer.

Berlin, den 10. December. 85ste Sitzung. (Abendsitzung.)

Der Präsident v. Auerswald eröffnet die Sitzung um 7 Uhr Nachmittags.

Das Protokoll der letzten Sitzung kann nicht verlesen werden, da es noch nicht vollendet.

Am Ministertisch sitzen die Herren v. Manteuffel, v. Strotha, Simons.

Der Abg. v. Olberg zeigt der Kammer seine Beförderung zum Oberst-Lieutenants-Rang an, kann aber diese Beförderung nicht als Anlaß zur Neuwahl betrachten, da er im Regiments-Kommando verblieben und appellirt an das Urtheil der hohen Kammer. Die Anzeige wird an die betreffende Abtheilung verwiesen.

Die Kammer geht über zur Tagesordnung zunächst, zum Bericht des Gesammtvorstandes wegen Beleidigung der Kammer, 1) wegen eines Artikels im hunzlauer Localblatt „Der Fortschritt", 2) wegen eines Artikels des in Soest erscheinenden Blattes „Der Wächter an der Hardt", 3) wegen eines Artikels der „Westphälischen Volkshalle". In allen drei Fällen trägt der Gesammt-Vorstand darauf an, die Verfolgung der Geringfügigkeit wegen nicht zu genehmigen, welchem Vorschlage die Kammer beitritt.

Nachträglich wird das Protokoll der letzten (Morgen-) Sitzung verlesen und genehmigt.

Die nunmehr gedruckt vorliegenden, in der letzten Sitzung eingebrachten Verbesserungs-Vorschläge der Abg. Kieker zu §. 25. und v. Manteuffel zu §. 27. werden nochmals verlesen und genehmigt.

Die Kammer geht in der Tages-Ordnung weiter, zur Fortsetzung der Berathung über Tit. II., zunächst § 47.

Die §§. 47, 48, 49, 50, 51 und 52 werden ohne Debatte in folgender Fassung der Kommission angenommen.

§. 47. Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinderathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staatsabgaben mit Ausschluß der Gewerbesteuer beschlossen werden. Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf die direkten Steuern gelegt werden, sowie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeinde-Abgaben muß die Genehmigung des Bezirksraths eingeholt werden. Dieser Genehmigung bedarf es auch dann, wenn Zuschläge auf die Gewerbesteuer gelegt werden sollen. — Zuschläge, welche ein Viertheil des Betrages der Staats-Abgaben überschreiten, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirks-Regierung erhoben werden.

§. 48. Von der Veräußerung von Sachen, welche einen besonderen, wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven; muß wenigstens 4 Wochen vorher der Bezirksregierung Anzeige gemacht werden.

§. 49. Der Gemeinderath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) Behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maaßstabe der Gemeindeabgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maaßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§. 50. Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindevermögen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

§. 51. Der Gemeinderath wählt den Gemeinde-Einnehmer und bestimmt die von demselben zu leistende Kaution.

§. 52. Die Erhebung der Gemeindegefälle, sowie die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden können demselben Einnehmer übertragen werden.

Zur Berathung gelangt nunmehr des Titels II.

Abschnitt IV.

Von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes.

§. 53.

Der Gemeinde-Vorstand ist die Orts-Obrigkeit und berufen, die Geschäfte der Gemeinde-Verwaltung zu besorgen, insbesondere 1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen; 2) die Beschlüsse des Gemeinderaths vorzubereiten und auszuführen: Der Gemeindevorstand hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinderaths zu beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeinde-Behörden, so ist die Entscheidung des Bezirksraths einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Gemeinde-Vorstand die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 51.) beanstanden zu müssen glaubt; 3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen; 4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderathsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist dem Gemeinderathe Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassen-Revisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein für allemal bezeichnetes Mitglied des Gemeinderathes zuzuziehen; 5) die Prozesse der Gemeinde zu führen; 6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren; 7) die Gemeindebeamten, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden ist, anzustellen und dieselben einschließlich des Gemeinde-Einnehmers zu beaufsichtigen; 8) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren; 9) die Gemeinde nach außen zu vertreten u. Namens derselben mit Behörden u. Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Unterschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; 10) die Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie von dem Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

Dieser Artikel wird, nachdem zwei Amendements der Abgg. v. Witzleben und Triest, welche die Initiative des Gemeinde-Vorstandes erweitert wissen wollen, verworfen werden, unverändert angenommen.

Die §§. 54 — 57 werden als Formalitäten behandelt und in einer Abstimmung unverändert angenommen.

§. 54. Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

§. 55. Der Bürgermeister leitet und vertheilt die Geschäfte des Gemeinde-Vorstandes. In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Vorstand einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die, dem Gemeinde-Vorstande obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung Behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

§. 56. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge, können auf Beschluß des Gemeinderaths besondere Deputationen aus Mitgliedern des Vorstandes, Gemeinde-Verordneten und Gemeindewählern gebildet werden. Die Gemeinde-Verordneten und die Gemeindewähler werden von dem Gemeinderathe, die Mitglieder des Vorstandes von dem Bürgermeister bestimmt. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeinde-Vorstande untergeordnet. Ein von dem Bürgermeister bezeichnetes Mitglied des Gemeinde-Vorstandes führt den Vorsitz.

§. 57. Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinderath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Gemeindevorstand in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 58. Der Bürgermeister hat in der Gemeinde, nach näherer Bestimmung der Gesetze, folgende Geschäfte zu besorgen:

1) die Handhabung der Ortspolizei, soweit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist;
2) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
3) die Führung der Personenstandsregister;
4) die Verrichtungen des Polizeianwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen zu 3. und 4. andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen. „Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizeianwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks übertragen werden."
5) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind. (Amendement v. Bernuth.) Das vorstehende Amendement hat eine längere Debatte veranlaßt, in welcher vornehmlich der Justizminister für, der Abg. v. Manteuffel gegen dasselbe sprach, das jedoch schließlich mit dem Kommissionsvorschlage angenommen wurde.

§. 58 a. In Betreff der Befugniß der Gemeindebehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung — wird unverändert angenommen.

Abschnitt V. (Tit. II.)

„Von dem Gemeinde-Haushalt."

Dieser Abschnitt (§§. 59 — 64.) wird in einer Abstimmung unverändert angenommen.

§. 59. Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeindevorstand jährlich im September einen Haushalts-Etat. Der Entwurf wird vierzehn Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Gemeinderathe zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinderathe festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§. 60. Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

§. 61. Die Gemeindeabgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 49.), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 46.) und die sonstigen Gemeindegefälle sind durch den Einnehmer zu erheben und werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben.

§. 62. Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeindevorstande einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Gemeinderath zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tagen zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt (§. 59.). Der Gemeindevorstand kann nicht verlangen, bei der Prüfung zugegen zu sein.

§. 63. Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein. Der Bürgermeister hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

§. 64. Ueber alle Theile des Gemeindevermögens hat der Gemeindevorstand ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt. Nachdem hier die Berathung über Tit. II. der Gemeindeordnung beendet, schließt der Präsident die Sitzung um 10¼ Uhr.

Nächste Sitzung morgen (Dienstag) Vormittags 10 Uhr.

Gerichts-Verhandlungen

in der Anklagesache gegen den Handlungsdiener **Joseph Ohm** und den Ober-Tribunalsrath **Dr. B. F. Leo Waldeck.**

(Schluß.)

Wir geben hier den in Nr. 284 d. Ztg. versprochenen Schluß der Auslassung des Zeugen Gödsche.

Zeuge: Ich weiß keinen passendern Ort. Ich werde indessen anderweit fortfahren. Da Ohm nicht wußte, daß ich nach Hamburg reiste, so konnte er, wenn er mich hätte kupiren wollen, auch nicht voraus nach dem Leipziger Bahnhofe gehen. Es war keine Rede von der Reise. Und in dem Augenblicke, wo er sah, daß ich nach Hamburg ging, hat er dazu keine Zeit gehabt. Um halb 8 Uhr reiste ich nach Hamburg mit der Eisenbahn. Er hätte müssen nach Hause gehen, die Briefe an einen Dritten couvertiren, um sie in Leipzig und Magdeburg zur Post zu geben. Dazu war unmöglich Zeit. Trotzdem waren die Briefe zeitig in Hamburg, so daß sie sehr früh zur Post gekommen sein mußten. Außerdem müßte Herr Ohm, wenn er mich hätte kupiren wollen, doch irgend einen direkten Zweck gehabt haben. Ich kann auf meinen Eid versichern, daß ich ihn habe zur Herausgabe der Briefe zwingen müssen. Wenn Herr Ohm ein pekuniäres Interesse gehabt hätte, dann hätte er sie mit gegeben. Was meine Ueberzeugung noch außerdem bestärkt, ist, daß, wenn solche Briefe beabsichtigt worden wären, die Waldeck hätten schaden sollen, die Fälscher so klug gewesen wären, blos den Namen Waldeck zu benutzen, der es dieses Namens mehrere giebt.

Dies ist der eine Grund über die Aechtheit der Briefe. Erlauben Sie mir ein Wort über die beiden Angeklagten. Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß der eine Angeklagte, und ich weiß nicht, ob sich dies mit den Nothwendigkeiten vereinigt, eine ganz besondere Freiheit gehabt hat, indem Waldeck mit Personen, namentlich mit seiner Frau, häufig allein gewesen ist; es ist sogar Temme da gewesen, und außerdem liegt mir eine schriftliche Erklärung vor, daß der Herr Criminalgerichts-Direktor Harrassowitz sich mit ihm allein unterhielt und die Wärter stundenlang entfernt hatte. Außerdem hat Herr Waldeck mit Hülfe des Herrn Dorn einen Fluchtversuch gemacht.

Präsident: Darüber zu sprechen, kann ich Ihnen jetzt keine Erlaubniß ertheilen.

Zeuge: Ich habe geglaubt, mich darüber aussprechen zu müssen.

Präsident: Das sind Gefangenen-Geheimnisse. Sie haben unter Anderem erklärt: „Ohm hat mir dann auch die Briefe, die von d'Ester geschrieben sein sollen, und deren Schriftzüge genau mit dem Facsimile unter dem d'Esterschen Bilde übereinstimmen, vorgezeigt." Es war dies Ihre erste Erklärung. Es war damals von einem Facsimile des d'Ester und der Uebereinstimmung dieser Schrift mit der in den Briefen noch gar nicht die Rede. Bei welchem Anlaß haben Sie den Untersuchungsrichter auf dieses Facsimile hingewiesen?

Zeuge: Ich habe bereits erzählt, wie es gekommen ist, daß ich mir die Handschrift unter dem d'Esterschen Bildniß ansah; es geschah, um mich zu überzeugen, ob der mir von Ohm gegebene Brief auch von d'Ester herrühre.

Präsident: Sie haben bestimmt ausgesprochen, daß der Brief genau mit dem Facsimile unter d'Ester's Bildniß übereinstimmt. Haben Sie Vergleichungen angestellt?

Zeuge: Ich habe mich überzeugt, daß beide mit einander übereinstimmten.

(Der Geschworene Herr Charton erhebt sich und verlangt, daß dem Zeugen Gödsche gestattet werde, seine Aussagen vollständig abzulegen. — Der Präsident entgegnet, das zu beurtheilen